

Großkommentare der Praxis



FGG

**Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
mit Nebengesetzen und bundes- und landesrechtlichen Ergänzungs-
und Ausführungsvorschriften**

Kommentar

bearbeitet von

Paul Jansen

Senatspräsident am Kammergericht a. D.

2., neubearbeitete und erweiterte Auflage



BERLIN 1970

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

FGG

**Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
mit Nebengesetzen und bundes- und landesrechtlichen Ergänzungs-
und Ausführungsvorschriften**

ZWEITER BAND

Zweiter bis neunter Abschnitt

§§ 35 bis 166



BERLIN 1970

WALTER DE GRUYTER & CO.

**vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.**

Archiv-Nr. 27 00 70 1

Satz und Druck: Druckerei Chmielorz GmbH, 1 Berlin 44

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien
und Mikrofilmen, vorbehalten

Vorwort

Der zweite Band enthält eine Erläuterung des Zweiten bis Neunten Abschnitts des Gesetzes (§§ 35 bis 166). Die umfangreiche Gesetzgebung der 5. Legislaturperiode des Bundestages, die auch das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in wesentlichen Teilen berührt hat, ist durchweg berücksichtigt. Auf dem Gebiet des *Familien- und Erbrechts* hat das am 1. Juli 1970 in Kraft tretende Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I 1243) zahlreiche Änderungen des Zweiten Abschnitts Vormundschaftssachen mit sich gebracht, das Recht der Kindesannahme (§§ 65 bis 68c) und der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 31 PStG n. F.) wesentlich geändert und auch dem Nachlaßgericht neue Aufgaben zugewiesen (§ 83a). Erläutert ist auch das Kastrationsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I 1143) im Hinblick auf die darin dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Aufgaben (Anh. zu § 55a). Das Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 4. August 1969 (BGBl. I 1067) beeinflusst die Führung des Güterrechtsregisters und ist deshalb an der einschlägigen Stelle (§ 161) dargestellt. Auf dem Gebiet des *Handels- und Gesellschaftsrechts* haben das Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15. August 1969 (BGBl. I 1146) und das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I 1189) Änderungen des FGG zur Folge gehabt (§§ 132, 144a, 145, 146) und zusammen mit dem Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 (BGBl. I 1171) neue Zuständigkeiten des Registerrechts begründet. Das Verfahrensrecht im allgemeinen wird berührt durch das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I 2065) und das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I 1513). Alle diese Gesetzesänderungen haben in der Kommentierung ihren Niederschlag gefunden.

Der dritte Band, der das Werk abschließt, wird im Herbst dieses Jahres erscheinen. Er wird anstelle des aufgehobenen Zehnten Abschnitts (§§ 167 bis 184) eine Kommentierung des *Beurkundungsgesetzes*, ferner die Erläuterung der Schlußbestimmungen des FGG (§§ 185 bis 200), die Anlagen und das Sachverzeichnis enthalten.

Berlin, im April 1970

Paul Jansen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII

Gesetzestext

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	1
--	---

Erläuterungen

Zweiter Abschnitt. Vormundschaftssachen

Vorbemerkungen	17
§ 35. Sachliche Zuständigkeit	23
§ 36. Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft, die Beistandschaft und die Pflegschaft nach § 1706 BGB	51
§ 36 a. Örtliche Zuständigkeit für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers vor der Geburt des Kindes	67
Anhang. Nichteintritt, Aufhebung oder Beschränkung der Pflegschaft (§ 1707 BGB)	70
§ 36 b. Eilgerichtsstand des Vormundschaftsgerichts des Geburtsortes	72
§ 37. Örtliche Zuständigkeit für die Ergänzungspflegschaft	73
§ 38. Gebrechlichkeitspflegschaft	79
§ 39. Abwesenheitspflegschaft	83
§ 40. Pflegschaft für eine Leibesfrucht	86
§ 41. Pflegschaft für unbekannte Beteiligte	88
§ 42. Pflegschaft für ein Sammelvermögen	90
§ 43. Zuständigkeit für einzelne Verrichtungen	90
§ 43 a. Örtliche Zuständigkeit für die Ehelicherklärung und die Erteilung des Vaternamens an die Mutter des Kindes	95
§ 44. Zuständigkeit für gewisse einstweilige Maßregeln	100
Anhang. Eilgerichtsstand für Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung	103
§ 44 a. Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft und der Geschlechtsgemeinschaft	104
§ 44 b. Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs	111
§ 45. Zuständigkeit für Streitigkeiten unter Ehegatten	116
§ 46. Abgabe von Vormundschaftssachen	119
Anhang. Abgabe der gesetzlichen Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft nach § 1706 BGB (§ 44 Abs. 2 JWG)	127
§ 47. Vormundschaft und Pflegschaft im Ausland. Abgabe an das Ausland	128
§ 48. Anzeigepflicht des Standesbeamten	130
§ 49. Anzeigepflicht des Jugendamts [aufgehoben]	132
§ 50. Anzeigepflicht der Gerichte	133
§ 51. Wirksamkeit von Verfügungen	134
§ 52. Wirksamkeit der Anordnung und Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft	136
§ 53. Wirksamkeit einzelner Verfügungen des Vormundschaftsgerichts	139

	Seite
§ 53 a. Verfahren zur Regelung der Ausgleichsforderung bei Zugewinnngemeinschaft und des Erbaugleichanspruchs des nichtehelichen Kindes	144
§ 54. Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes	151
§ 55. Beschränkung des Abänderungsrechts	152
§ 55 a. Genehmigung der Unterbringung eines Mündels	158
Anhang. Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden . .	169
§ 55 b. Feststellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes nach dem Tode des Mannes oder des Kindes	172
§ 56. Volljährigkeitserklärung	178
Anhang. Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit	183
§ 56 a. Wirksamwerden und Anfechtbarkeit der Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters	187
Anhang. Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 31 PStG)	194
§ 56 b. Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes; Namenserteilung an die Mutter . .	207
Anhang. Erteilung des Ehenamens der Mutter an ein vor dem 1. 7. 1970 geborenes Kind	215
§ 56 c. Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes .	218
§ 56 d. Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses	227
§ 57. Beschwerdeberechtigung in Vormundschaftssachen	233
§ 57 a. Beschwerderecht gegen Namensregelung bei der Kindesannahme	255
§ 58. Beschwerderecht mehrerer Vormünder	257
§ 59. Beschwerde des Kindes oder Mündels	259
§ 60. Sofortige Beschwerde	265
§ 61. Folgen der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft	270
§ 62. Beschränkung der Abänderungsbefugnis des Beschwerdegerichts	271
§ 63. Weitere Beschwerde	272
§ 63 a. Ausschluß der weiteren Beschwerde in Verfahren zur Regelung des Verkehrsrechts	273
§ 64. Instanzenzug bei Entlassung eines Familienratsmitglieds	276

Dritter Abschnitt. Annahme an Kindes Statt

Vorbemerkungen	277
§ 65. Sachliche Zuständigkeit	289
§ 66. Örtliche Zuständigkeit	296
§ 66 a. [aufgehoben]	301
§ 67. Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages. Änderungsverbot . .	301
§ 68. Rechtsmittel gegen Versagung der Bestätigung	304
§ 68 a. Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit	306
§ 68 b. Befreiung vom Alterserfordernis und vom Erfordernis der Minderjährigkeit .	309
§ 68 c. Verbindung von Befreiung und Bestätigung	311

Vierter Abschnitt. Personenstand

Vorbemerkung	312
§ 69. Zuständigkeit	317
§ 70. Rechtsmittel	332
§ 71. Antragsrecht des Notars	335

Fünfter Abschnitt. Nachlaß- und Teilungssachen

Vorbemerkungen	336
§ 72. Sachliche Zuständigkeit	340
§ 73. Örtliche Zuständigkeit	351
§ 74. Zuständigkeit für die Sicherung des Nachlasses	370
§ 75. Nachlaßpflegschaft	372
§ 76. Nachlaßverwaltung	374
§ 77. Inventarfrist	377
§ 78. Akteneinsicht und Abschriften	381
§ 79. Offenbarungseid des Erben	382
§ 80. Erbrechtliche Fristbestimmungen	383
§ 81. Testamentsvollstreckung, Anfechtung von Verfügungen	385
§ 82. Beschwerderecht mehrerer Testamentsvollstrecker	389
§ 83. Erzwingung der Ablieferung von Testamenten	392
§ 83 a. Verfahren zur Stundung eines Pflichtteilsanspruchs oder Erbersatzanspruchs	394
§ 84. Kraftloserklärung von Erbscheinen und anderen Zeugnissen	396
§ 85. Erteilung von Ausfertigungen	408
§ 86. Nachlaßauseinandersetzung, Antragsrecht	410
§ 87. Antrag	420
§ 88. Pflegschaft für abwesende Beteiligte	422
§ 89. Ladung	424
§ 90. Ladungsfrist	425
§ 91. Vorbereitende Maßregeln, Versäumnisverfahren	426
§ 92. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	430
§ 93. Auseinandersetzungsplan, Versäumnisverfahren	431
§ 94. Losziehung	433
§ 95. Behandlung der Streitpunkte	433
§ 96. Rechtsmittel	435
§ 97. Wirkung der Bestätigung, Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung	436
§ 98. Zwangsvollstreckung	438
§ 99. Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft	439

Sechster Abschnitt. Schiffspfandrecht

§§ 100—124. [aufgehoben]	441
------------------------------------	-----

Siebenter Abschnitt. Handelssachen

Vorbemerkung	441
§ 125. Handelsregister, Zuständigkeit	444
§ 125 a. Mitteilungspflicht der Behörden	454
§ 126. Mitwirkung der Organe des Handelsstandes	455
§ 127. Aussetzung der Verfügung	459
§ 128. Form der Anmeldungen und Zeichnungen	466
§ 129. Antrags- und Beschwerderecht der Notare	474
§ 130. Form und Bekanntmachung der Eintragung	478
§ 131. [aufgehoben]	481
§ 132. Ordnungsstrafverfahren des Registergerichts	481

	Seite
§ 133. Fristversäumung. Straffestsetzung	494
§ 134. Einspruch gegen Strafandrohung	499
§ 135. Entscheidung über den Einspruch	500
§ 136. Einspruch gegen wiederholte Verfügung	502
§ 137. Wiedereinsetzung	503
§ 138. Kostenentscheidung	504
§ 139. Sofortige Beschwerde	504
§ 140. Ordnungsstrafverfahren bei unbefugtem Firmengebrauch	507
§ 141. Amtslöschung einer erloschenen Firma	516
§ 142. Löschung unzulässiger Eintragungen	523
Anhang. Beschwerde und weitere Beschwerde gegen Eintragungen	531
§ 143. Löschung auf Verfügung des Landgerichts	532
§ 144. Löschung nichtiger Gesellschaften und ihrer Beschlüsse	534
Anhang I. Aufgaben des Registergerichts nach dem Gesetz über das Kreditwesen	541
Anhang II. Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften	545
§ 144 a. Feststellung eines Mangels der Satzung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	549
§ 145. Sonstige handelsrechtliche Verrichtungen des Amtsgerichts	556
§ 146. Verfahren	572
§ 147. Genossenschaftsregister	574
§ 148. Angelegenheiten der Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H., Binnenschiffahrt und Flößerei	580
§ 149. Dispache. Zuständigkeit	583
§ 150. Verpflichtung des Dispaceurs	584
§ 151. Aushändigung von Schriftstücken an den Dispaceur	585
§ 152. Einsicht in die Dispache	586
§ 153. Verhandlung über die Dispache. Ladung	587
§ 154. Vervollständigung der Unterlagen	589
§ 155. Termin. Bestätigung. Widerspruch	589
§ 156. Verfolgung des Widerspruchs	591
§ 157. Rechtsmittel	592
§ 158. Wirkungen der Bestätigung. Zwangsvollstreckung	593

Achter Abschnitt. Vereinssachen. Güterrechtsregister

§ 159. Vereinssachen	594
§ 160. Ermächtigung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung	608
§ 160 a. Sofortige Beschwerde in Vereinssachen	612
§ 161. Güterrechtsregister	615
§ 162. Registerzeugnisse	624

Neunter Abschnitt. Offenbarungseid, Untersuchung und Verwahrung von Sachen, Pfandverkauf

§ 163. Offenbarungseid	625
§ 164. Feststellung des Zustandes oder Wertes von Sachen	629
§ 165. Bestellung eines Verwahrers	632
§ 166. Pfandverkauf	633

Gesetzestext

Der in Band I S. 19 bis 52 wiedergegebene Gesetzestext hat inzwischen die nachstehenden Änderungen erfahren

- a) durch das Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15. 8. 1969 (BGBl. I 1146), in Kraft getreten am 1. 9. 1969;
- b) durch das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. 8. 1969 (BGBl. I 1189), in Kraft getreten am 21. 8. 1969;
- c) durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 (BGBl. I 1243), in Kraft getreten am 1. 7. 1970;
- d) durch das Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I 1513), in Kraft getreten am 1. 1. 1970.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§§ 1 bis 33 [unverändert]

§ 34 [Akteneinsicht, Abschriften]

Die Einsicht der Gerichtsakten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen von der Geschäftsstelle zu beglaubigen¹⁾.

Zweiter Abschnitt

Vormundschaftssachen

Die Vorschriften dieses Abschnitts werden nachstehend im Zusammenhang, auch soweit sie nicht geändert worden sind, wiedergegeben.

§ 35 [Sachliche Zuständigkeit]

Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 36²⁾ [Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft, die Beistandschaft und die Pflegschaft nach § 1706 BGB]

(1) Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu der die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird oder in der die Vormundschaft kraft Gesetzes eintritt, seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes

¹⁾ § 34 Satz 2 Halbs. 2 durch Einfügung der Worte „von der Geschäftsstelle“ geändert durch § 57 Abs. 5 Nr. 1 BeurkG.

²⁾ § 36 Abs. 2 neu gefaßt durch Art. 4 Nr. 1 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221; Berlin-West ÜG v. 21. 8. 1961, GVBl. 1121); in Kraft seit 1. 1. 1962 (Art. 9 IV FamR-

ÄndG). Bei den übrigen Änderungen des FGG durch das FamRÄndG gilt für den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Übernahme für Berlin-West das Entsprechende. Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 4 angefügt durch Art. 7 Nr. 1 NichtehelG.

seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

(2) Ist der Mündel Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(3) Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beistandschaft und die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 36a³⁾ [Örtliche Zuständigkeit für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers vor der Geburt des Kindes]

Für die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers vor der Geburt des Kindes (§§ 1708, 1774 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat. § 36 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36b⁴⁾ [Eilgerichtsstand des Vormundschaftsgerichts des Geburtsorts]

Ist eine Vormundschaft oder Pflegschaft kraft Gesetzes eingetreten, so ist bis zum Eingreifen des nach § 36 zuständigen Vormundschaftsgerichts auch das Gericht, in dessen Bezirk das Kind geboren ist, für die erforderlichen Maßregeln zuständig. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach § 36 zuständigen Vormundschaftsgericht Mitteilung machen.

§ 37⁵⁾ [Örtliche Zuständigkeit für die Ergänzungspflegschaft]

(1) Soll jemand nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft, Beistandschaft oder Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gericht zuständig. Im übrigen finden auf die Pflegschaft die Vorschriften des § 36 Anwendung.

(2) Für die Pflegschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

§ 38 [Gebrechlichkeitspflegschaft]

Auf die Zuständigkeit für die Pflegschaft über einen Gebrechlichen finden die Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2 und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 39 [Abwesenheitspflegschaft]

(1) Für die Pflegschaft über einen Abwesenden ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Abwesende im Inlande keinen Wohnsitz, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

³⁾ § 36 a eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 Nicht-ehel.G.

⁴⁾ § 36 b eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 Nicht-ehel.G.

⁵⁾ § 37 Abs. 1 Satz 1 durch Einfügung der Worte „Beistandschaft oder Pflegschaft nach § 1706 BGB“ hinter Vormundschaft geändert durch Art. 7 Nr. 3 NichteheG.

§ 40^{a)} [Pflegschaft für eine Leibesfrucht]

Für die Pflegschaft über eine Leibesfrucht ist das Gericht zuständig, welches für die Vormundschaft oder die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständig sein würde, falls das Kind zu der Zeit, zu welcher das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, geboren wäre.

§ 41 [Pflegschaft für unbekannte Beteiligte]

Wird im Falle des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anordnung einer Pflegschaft für den bei einer Angelegenheit Beteiligten erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

§ 42 [Pflegschaft für ein Sammelvermögen]

Für die Pflegschaft zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung eines durch öffentliche Sammlung zusammengebrachten Vermögens ist das Gericht des Ortes zuständig, an welchem bisher die Verwaltung geführt wurde.

§ 43⁷⁾ [Zuständigkeit für einzelne Verrichtungen]

(1) Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft, Beistandschaft oder Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

(2) Steht die Person, deretwegen das Vormundschaftsgericht tätig werden muß, unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder ist dem Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

§ 43a⁸⁾ [Örtliche Zuständigkeit für die Ehelicherklärung]

(1) Für die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht oder im Falle des § 1733 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Notar mit der Einreichung betraut wird.

(2) Ist der Vater Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(3) Für die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes und die Verfügung, durch die der Mutter des Kindes nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Name des Vaters erteilt wird, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. An die Stelle des Vaters tritt jedoch bei der Ehelicherklärung der überlebende Elternteil oder, wenn beide Eltern gestorben sind, das Kind, bei der Namenserteilung die Mutter.

⁶⁾ § 40 durch Einfügung des Hinweises auf die Pflegschaft nach § 1706 BGB geändert durch Art. 7 Nr. 4 NichtehelG.

⁷⁾ § 43 Abs. 2 i. d. F. des Art. 4 Nr. 1 GleichberG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609; Berlin-West ÜG v. 24. 6. 1957, GVBl. 697). Bei den weiteren Änderungen des FGG durch das GleichberG gilt für die Übernahme nach Berlin-West das Entsprechende. Abs. 1 durch Ein-

fügung der Beistandschaft geändert durch Art. 7 Nr. 5 NichtehelG.

⁸⁾ § 43 a eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 Fam-RÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221). Abs. 1 geändert und Abs. 3 angefügt durch Art. 7 Nr. 6 NichtehelG. In Abs. 1 Halbs. 2 sind die bisherigen Worte „das Gericht oder“ gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 1 BeurkG mit Wirkung v. 1. 1. 1970 weggefallen.

§ 44 [Zuständigkeit für gewisse einstweilige Maßregeln]

Für die in den §§ 1693⁹⁾, 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll, wenn eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem nach § 43 Abs. 2 zuständigen Gerichte Mitteilung machen.

§ 44a¹⁰⁾ [Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft und der Geschlechts-gemeinschaft]

(1) Für die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgegeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(2) Die Verfügung, durch die das Gericht die Befreiung erteilt, ist unanfechtbar. Das Gericht darf sie nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 44b¹⁰⁾ [Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs]

(1) Für die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der wegen Ehebruchs geschiedene Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind beide Verlobte wegen Ehebruchs geschieden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat im Falle des Satzes 1 der geschiedene Verlobte, im Falle des Satzes 2 der Mann im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der andere Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist § 44 a Abs. 1 Satz 2, 3 anzuwenden.

(2) Die Verfügung, durch die das Gericht die Befreiung erteilt, ist unanfechtbar. Das Gericht darf sie nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 45¹¹⁾ [Zuständigkeit für Streitigkeiten unter Ehegatten]

(1) Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder der geschiedenen Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(2) Hat keiner der Ehegatten im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Recht durch die beantragte Verfügung beeinträchtigt würde. Hat dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland oder läßt sich sein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht feststellen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist ein Ehegatte verstorben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der überlebende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat.

(4) Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach den vorstehenden Vorschriften nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

⁹⁾ Gemäß Art. 4 Nr. 2 GleichberG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609) wurde die Verweisung auf § 1665 BGB durch die auf § 1693 BGB ersetzt.

¹⁰⁾ §§ 44 a und 44 b eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221).

¹¹⁾ § 45 i. d. F. des Art. 4 Nr. 3 GleichberG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609).

(5) Für die Zuständigkeit ist in jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Gericht mit ihr befaßt wird.

§ 46¹²⁾ [Abgabe von Vormundschaftssachen]

(1) Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt; hat der Mündel bereits einen Vormund erhalten, so ist jedoch dessen Zustimmung erforderlich. Als ein wichtiger Grund ist es in der Regel anzusehen, wenn ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger wegen einer strafbaren Handlung vor einem anderen Gericht angeklagt ist.

(2) Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses der Bundesgerichtshof ist, dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Gericht gehört, an welches die Vormundschaft abgegeben werden soll. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

(3) Diese Vorschriften sind auf die Pflegschaft, die Beistandschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten entsprechend anzuwenden.

§ 47¹³⁾ [Vormundschaft und Pflegschaft im Ausland. Abgabe an das Ausland]

(1) Ist über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Vormundschaft im Ausland anhängig, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

(2) Hat ein Deutscher, über den im Inland eine Vormundschaft besteht, im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so kann das Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den ausländischen Staat abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung erteilt und der ausländische Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft und die Beistandschaft. Einer Beistandschaft kann dabei eine Pflegschaft nach ausländischem Recht oder eine andere der Beistandschaft ähnliche ausländische Rechtseinrichtung gleichgeachtet werden.

§ 48¹⁴⁾ [Anzeigepflicht des Standesbeamten]

Wird einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 49¹⁵⁾ [Anzeigepflicht des Gemeindevorstandes]

¹²⁾ § 46 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des G v. 22. 5. 1910 (RGBl. 767). § 46 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des JGG v. 16. 2. 1923 (RGBl. I 135). Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 7 NichtehelG.

¹³⁾ § 47 in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 7 Nr. 8 NichtehelG.

¹⁴⁾ § 48 i. d. F. des Art. 4 Nr. 4 GleichberG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609).

¹⁵⁾ § 49 ist aufgehoben durch Art. 7 Nr. 9 NichtehelG.

§ 50¹⁶⁾ [Anzeigepflicht der Gerichte]

Wird infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so hat das Gericht dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen.

§ 51¹⁶⁾ [Wirksamkeit von Verfügungen]

(1) Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß ein Elternteil auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, wird mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam, wenn dieser die elterliche Gewalt während der Verhinderung kraft Gesetzes allein ausübt, anderenfalls mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf ihn oder mit der Bestellung des Vormundes.

(2) Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt eines Elternteils nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an diesen wirksam.

§ 52 [Wirksamkeit der Anordnung und Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft]

Eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, tritt, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormundes, wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden, eine Verfügung, durch die eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in Wirksamkeit.

§ 53¹⁷⁾ [Wirksamkeit einzelner Verfügungen des Vormundschaftsgerichts]

(1) Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter oder der Ehefrau des Vaters zur Ehelicherklärung ersetzt wird.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. Die Verfügung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam.

§ 53a¹⁸⁾ [Verfahren zur Regelung der Ausgleichsforderung bei Zugewinngemeinschaft und des Erbausgleichsanspruchs des nichtehelichen Kindes]

(1) In den Verfahren nach den §§ 1382, 1383, 1934 d Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Beteiligten mündlich verhandeln und darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen. Kommt eine Einigung zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen; die Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, sind entsprechend anzuwenden. Der Vergleich kann auch die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Ausgleichsforderung enthalten.

(2) Die Verfügung des Gerichts wird erst mit der Rechtskraft wirksam. In der Verfügung, in der über den Antrag auf Stundung der Ausgleichsforderung entschieden wird, kann das

¹⁶⁾ §§ 50, 51 i. d. F. des Art. 4 Nr. 5 GleichbergerG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609).

¹⁷⁾ § 53 i. d. F. des Art. 4 Nr. 6 GleichbergerG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609). Durch Art. 7 Nr. 10 NichtehelG ist Abs. 1 Satz 2 geändert worden.

¹⁸⁾ § 53 a eingefügt durch Art. 4 Nr. 7 GleichbergerG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609). Durch Art. 7 Nr. 11 NichtehelG ist § 1934 d Abs. 5 BGB in Abs. 1 Satz 1 eingefügt worden.

Gericht auf Antrag des Gläubigers auch die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Ausgleichsforderung aussprechen.

(3) Das Gericht kann einstweilige Anordnungen treffen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Anordnungen können nur mit der Endentscheidung angefochten werden.

(4) Rechtskräftige Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und einstweilige Anordnungen werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vollstreckt.

§ 54 [Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes]

(1) Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Voraussetzungen vor, unter denen der Vormund, der Pfleger oder der Beistand zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes zu ersuchen. Der Vormund, der Pfleger oder der Beistand soll soweit tunlich vorher gehört werden. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

(2) Diese Vorschriften sind auf die Eintragung einer Schiffshypothek entsprechend anzuwenden¹⁹⁾.

§ 55²⁰⁾ [Beschränkung des Abänderungsrechts]

(1) Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

(2) Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Ehelicherklärung ersetzt wird, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Ehelicherklärung erfolgt ist.

§ 55a²¹⁾ [Genehmigung der Unterbringung eines Mündels]

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zur Unterbringung eines Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, erteilt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen.

(3) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

§ 55b²²⁾ [Feststellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes nach dem Tode des Mannes oder des Kindes]

(1) In dem Verfahren, das die Feststellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes zum Gegenstand hat, hat das Gericht die Mutter des Kindes sowie, wenn der Mann gestorben ist, dessen Ehefrau, Eltern und eheliche Kinder zu hören. War der Mann nichtehelich, so braucht dessen Vater nicht gehört zu werden. Das Gericht darf von der Anhörung einer Person nur absehen, wenn diese zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

(2) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(3) Gegen die Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Vaterschaft feststellt, steht den nach Absatz 1 zu hörenden Personen und dem Kinde die Beschwerde zu.

¹⁹⁾ § 54 Abs. 2 i. d. F. der 1. DVO z. SchiffsRegG v. 21. 12. 1940 (RGBl. I 1609).

²⁰⁾ § 55 Abs. 2 sprachlich geändert durch Art. 7 Nr. 12 NichtehelG.

²¹⁾ § 55 a eingefügt durch Art. 4 Nr. 4 FamR-ÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221).

²²⁾ § 55 b eingefügt durch Art. 7 Nr. 13 NichtehelG.

§ 56 [Volljährigkeitserklärung]

(1) Die Volljährigkeitserklärung soll nur auf Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, welchem die Sorge für die Person zusteht.

(2) Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

§ 56a²³⁾ [Wirksamwerden und Anfechtbarkeit der Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters]

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt, wird mit der Bekanntmachung an den Vater, nach dem Tode des Vaters, unbeschadet der Vorschrift des § 1733 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Die Verfügung ist unanfechtbar; das Gericht darf sie nicht ändern.

(2) Gegen eine Verfügung, durch die der Antrag auf Ehelicherklärung abgelehnt wird, steht, falls der Vater verstorben ist, die Beschwerde dem Kinde zu.

§ 56b²⁴⁾ [Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes; Namenserteilung an die Mutter]

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein nichteheliches Kind auf seinen Antrag für ehelich erklärt oder der Mutter des Kindes nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Namen des Vaters erteilt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Die Beschwerde steht auch den Personen zu, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hören sind.

§ 56c²⁵⁾ [Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes]

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Ist die Anfechtung gleichzeitig Gegenstand eines Rechtsstreits nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, so ist das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

§ 56d²⁶⁾ [Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses]

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufhebt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen die Verfügung steht die Beschwerde dem Annehmenden und dem Kinde zu; in den Fällen des § 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch der Ehegatte des Annehmenden beschwerdeberechtigt.

(2) Ist der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes, so ist dem Kinde für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen.

²³⁾ § 56 a eingefügt durch Art. 4 Nr. 5 FamR-ÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221). Abs. 2 sprachlich geändert durch Art. 7 Nr. 14 Nicht-ehelG.

²⁴⁾ § 56 b eingefügt durch Art. 7 Nr. 15 Nicht-ehelG.

²⁵⁾ § 56 c als § 56 b eingefügt durch Art. 4 Nr. 5 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221).

Durch Art. 7 Nr. 16 NichtehelG hat die Vorschrift die Nr. 56 c erhalten und ist Abs. 1 geändert und Abs. 2 angefügt worden.

²⁶⁾ § 56 d als § 56 c eingefügt durch Art. 4 Nr. 5 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221). Durch Art. 7 Nr. 17 NichtehelG hat die Vorschrift die Nr. 56 d erhalten.

§ 57²⁷⁾ [Beschwerdeberechtigung in Vormundschaftssachen]

(1) Die Beschwerde steht, unbeschadet der Vorschriften des § 20, zu:

1. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten des Mündels, es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft betrifft;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind;
3. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat, in den Fällen der §§ 1909, 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen; diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;
4. gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienrats abgelehnt oder der Familienrat aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Mündels;
5. [aufgehoben];
6. gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag des Gegenvormundes zurückgewiesen wird, gegen den gesetzlichen Vertreter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten oder den Vormund oder den Pfleger aus einem der im § 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gründe zu entlassen, dem Antragsteller;
7. gegen eine Verfügung, durch die dem Vormund, Pfleger oder Beistand eine Vergütung bewilligt wird, dem Gegenvormund;
8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in den §§ 1666, 1667, 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßregeln abgelehnt oder eine solche Maßregel aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;
9. gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 9 findet auf die sofortige Beschwerde keine Anwendung.

§ 57a²⁸⁾ [Beschwerderecht gegen Namensregelung bei der Kindesannahme]

Gegen eine Verfügung, durch die im Falle des § 1758 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zustimmung des verstorbenen Ehemannes ersetzt wird, steht die Beschwerde den Eltern des Verstorbenen zu. War der Ehemann nichtehelich, so steht die Beschwerde nur seiner Mutter zu.

§ 58²⁹⁾ [Beschwerderecht mehrerer Vormünder]

(1) Führen mehrere Vormünder, Pfleger oder Beistände ihr Amt gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Mündel oder das Kind das Beschwerderecht selbständig ausüben.

²⁷⁾ § 57 Abs. 1 Nr. 5 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 8 GleichberG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609). § 57 Abs. 1 Nr. 8 i. d. F. des Art. 4 Nr. 8 GleichberG. Abs. 1 Nr. 6 durch Streichung des Beistandes, Abs. 1 Nr. 7 durch Hinzufügung des Beistandes geändert durch Art. 7 Nr. 18 NichtehelG.

²⁸⁾ § 57 a eingefügt durch Art. 4 Nr. 9 GleichberG v. 18. 6. 1957 (BGBl. I 609). Satz 2 angefügt durch Art. 7 Nr. 19 NichtehelG.

²⁹⁾ § 58 Abs. 2 i. d. F. des Art. 4 Nr. 10 GleichberG. Abs. 1 i. d. F. des Art. 7 Nr. 20 NichtehelG.

(2) Diese Vorschrift findet in den Fällen der §§ 1630 Abs. 2, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 59 [Beschwerde des Kindes und Mündels]

(1) Ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Das gleiche gilt in Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll.

(2) Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, keine Anwendung.

§ 60 [Sofortige Beschwerde in Vormundschaftssachen]

(1) Die sofortige Beschwerde findet statt:

1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienrats Berufener übergangen wird³⁰⁾;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft, Pflegschaft, Gegenvormundschaft oder Beistandschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;
3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Beistand gegen seinen Willen entlassen wird;
4. gegen eine Verfügung, durch die der Familienrat aufgehoben oder ein Mitglied des Familienrats gegen seinen Willen entlassen wird;
5. gegen eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird;
6. gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

(2) Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Übergehung Kenntnis erlangt, im Falle der Aufhebung des Familienrats mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntnis setzt.

§ 61 [Folgen der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft]

Wird eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, von dem Beschwerdegericht aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden.

§ 62 [Beschränkung der Abänderungsbefugnis des Beschwerdegerichts]

Soweit eine Verfügung nach § 55 von dem Vormundschaftsgericht nicht mehr geändert werden kann, ist auch das Beschwerdegericht nicht berechtigt, sie zu ändern.

§ 63 [Weitere Beschwerde]

Auf die weitere Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 57 bis 62 entsprechende Anwendung.

³⁰⁾ In § 60 Abs. 1 Nr. 1 ist der Beistand, der durch Art. 4 Nr. 11 GleichberG gestrichen

worden war, durch Art. 7 Nr. 21 NichtehelG wieder eingefügt worden.

§ 63a³¹⁾ [Ausschluß der weiteren Beschwerde in Verfahren zur Regelung des Verkehrsrechts]

In Verfahren, die eine Regelung des Verkehrs des Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, mit dem Kinde zum Gegenstand haben (§ 1634 Abs. 2, § 1711 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen.

§ 64 [Instanzenzug bei Entlassung eines Familienratsmitgliedes]

Gegen eine Verfügung, durch die über die Entlassung eines Mitglieds des Familienrats von dem Gerichte, welches dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist, entschieden wird, findet die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt**Annahme an Kindes Statt****§ 65 [Sachliche Zuständigkeit]**

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, sind die Amtsgerichte zuständig; sie entscheiden auch über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs³²⁾.

§ 66³³⁾ [Örtliche Zuständigkeit]

(1) Für die Bestätigung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Notar mit der Einreichung betraut wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

(2) Ist der Annehmende Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 66a³⁴⁾ [aufgehoben]**§ 67 [Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages. Änderungsverbot]**

(1) Der Beschluß, durch den das Gericht einen Annahme- oder Aufhebungsvertrag bestätigt, wird mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam³⁵⁾.

(2) Nach dem Tode des Annehmenden wird der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten wirksam.

(3) Der Beschluß ist unanfechtbar; das Gericht darf ihn nicht ändern.

³¹⁾ § 63 a eingefügt durch Art. 7 Nr. 22 Nicht-eheG.

³²⁾ § 65 i. d. F. des Art. 4 Nr. 6 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221).

³³⁾ § 66 Abs. 2 i. d. F. des Art. 4 Nr. 7 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221). In § 66 Abs. 1 sind die Worte „das Gericht oder“ ge-

mäß § 56 Abs. 2 Nr. 1 BeurkG mit Wirkung v. 1. 1. 1970 fortgefallen.

³⁴⁾ § 66 a aufgehoben durch Art. 4 Nr. 8 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221).

³⁵⁾ §§ 67 und 68 i. d. F. des Art. 4 Nr. 9 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221).

§ 68 [Rechtsmittel gegen Versagung der Bestätigung]

Der Beschluß, durch den das Gericht die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages versagt, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde steht auch dem Vertragschließenden zu, der die Bestätigung nicht beantragt hatte. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 sind nicht anzuwenden³⁵⁾.

§ 68a [Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit]

(1) Wird Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beantragt, so soll das Gericht auch die leiblichen Abkömmlinge des Annehmenden hören; es darf von der Anhörung eines Abkömmlings nur absehen, wenn dieser zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Abkömmlinge, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen nach Möglichkeit persönlich gehört werden. Außerdem soll das Gericht das Jugendamt hören, das für den gewöhnlichen Aufenthalt der minderjährigen Abkömmlinge zuständig ist³⁶⁾.

(2) Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

(3) Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68b [Befreiung vom Alterserfordernis und vom Erfordernis der Minderjährigkeit]

(1) Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen³⁷⁾.

(2) Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68c [Verbindung von Befreiung und Bestätigung]

Das Gericht kann in demselben Beschluß von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien und den Annahmevertrag bestätigen³⁷⁾.

Vierter Abschnitt**Personenstand****§ 69 bis 71 [unverändert]****Fünfter Abschnitt****Nachlaß- und Teilungssachen****§ 72 bis 83 [unverändert]**

³⁶⁾ § 68 a eingefügt durch Art. 4 Nr. 10 FamR-ÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221). In Abs. 1 Satz 1 ist gemäß Art. 7 Nr. 23 NichtehelG das Wort „ehelichen“ durch „leiblichen“ ersetzt worden.

³⁷⁾ §§ 68 b und 68 c eingefügt durch Art. 4 Nr. 10 FamRÄndG v. 11. 8. 1961 (BGBl. I 1221).

§ 83a³⁸⁾ [Verfahren zur Stundung eines Pflichtanteilsanspruchs oder Erbersatzanspruchs]

Für das Verfahren, das die Stundung eines Pflichtanteilsanspruchs oder eines Erbersatzanspruchs zum Gegenstand hat (§ 2331 a in Verbindung mit §§ 1382, 1934 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), gilt § 53 a entsprechend.

§§ 84 bis 99 [unverändert]

Sechster Abschnitt

Schiffspfandrecht**§§ 100 bis 124³⁹⁾ [aufgehoben]**

Siebenter Abschnitt

Handelssachen**§§ 125 bis 127 [unverändert]****§ 128⁴⁰⁾ [Form der Anmeldungen und Zeichnungen]****§§ 129 bis 131 [unverändert]****§ 132 [Ordnungsstrafverfahren des Registergerichts]**

(1) Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach § 14 des Handelsgesetzbuchs, §§ 407, 408 des Aktiengesetzes, § 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz oder § 21 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189)⁴¹⁾ rechtfertigenden Sachverhalt glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

(2) Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist unzulässig.

§§ 133 bis 144 [unverändert]**§ 144a⁴²⁾ [Feststellung eines Mangels der Satzung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung]**

(1) Enthält die Satzung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Aktien-

³⁸⁾ § 83 a eingefügt durch Art. 7 Nr. 24 Nicht-echelG. In Kraft getreten am 1. 7. 1970.

³⁹⁾ §§ 100 bis 124 aufgehoben durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 der 1. DVO z. SchiffsRG v. 21. 12. 1940 (RGBl. I 1609).

⁴⁰⁾ § 128 ist mit Wirkung v. 1. 1. 1970 aufgehoben durch § 57 Abs. 5 Nr. 2 BeurkG.

⁴¹⁾ § 132 Abs. 1 i. d. F. des § 22 Abs. 2 Nr. 1 des G über die Rechnungslegung von be-

stimmten Unternehmen und Konzernen v. 15. 8. 1969 (BGBl. I 1189), in Kraft getreten am 21. 8. 1969.

⁴²⁾ § 144 a eingefügt durch Art. 5 des G zur Durchführung der Ersten Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts v. 15. 8. 1969 (BGBl. I 1146), in Kraft getreten am 1. 9. 1969.

gesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, so hat das Registergericht die Gesellschaft aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, die den Mangel der Satzung behebt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß ein nicht behobener Mangel nach Absatz 2 festzustellen ist und daß die Gesellschaft dadurch nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes aufgelöst wird.

(2) Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder ist ein Widerspruch zurückgewiesen worden, so hat das Gericht den Mangel der Satzung festzustellen. Die Feststellung kann mit der Zurückweisung des Widerspruchs verbunden werden.

(3) Gegen Verfügungen, durch welche eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist.

§ 145 [Sonstige handelsrechtliche Verrichtungen des Amtsgerichts]

(1) Die Amtsgerichte sind zuständig für die nach § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 338 Abs. 3, § 524 Abs. 1 und 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs, die nach § 33 Abs. 3, §§ 35, 73 Abs. 1, §§ 85, 103 Abs. 3, §§ 104, 122 Abs. 3, § 142 Abs. 2 bis 6, § 147 Abs. 3, § 163 Abs. 2 bis 5, § 258 Abs. 1, § 265 Abs. 3 und 4, § 270 Abs. 3, § 273 Abs. 2 bis 4, §§ 315, 350 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes, die nach § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 4 bis 7, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I 1189), die nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347), die nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) und nach § 47 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten⁴³⁾.

(2) Ist die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen worden, so gehören zur Zuständigkeit dieses Amtsgerichts auch die im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, welche den Gerichten nach § 524 Abs. 1, 2, § 530 Abs. 1, §§ 590, 685, § 729 Abs. 1, § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs obliegen.

§ 146 [Verfahren]

(1) Soweit in den im § 145 bezeichneten Angelegenheiten ein Gegner des Antragstellers vorhanden ist, hat ihn das Gericht wenn tunlich zu hören.

⁴³⁾ § 145 Abs. 1 i. d. F. des § 43 Nr. 3 EGAktG v. 6. 9. 1965 (BGBl. I 1185) und i. d. F. des § 22 Abs. 2 Nr. 2 des G über die Rechnungs-

legung von bestimmten Unternehmen und Konzernen v. 15. 8. 1969 (BGBl. I 1189), in Kraft getreten am 21. 8. 1969.

(2) Gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) über die Beschwerde bleiben unberührt⁴⁴⁾.

(3) Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche einem nach § 524 Abs. 1 und 2, § 530 Abs. 1, §§ 685, 729 Abs. 1 und § 884 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs gestellten Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen⁴⁵⁾.

§§ 147 bis 158 [unverändert]

Achter Abschnitt

Vereinssachen, Güterrechtsregister

§§ 159 bis 162 [unverändert]

Neunter Abschnitt

Offenbarungseid.

Untersuchung und Verwahrung von Sachen.

Pfandverkauf

§§ 163 bis 166 [unverändert]

Zehnter Abschnitt

Gerichtliche und notarielle Urkunden

§§ 167 bis 184⁴⁶⁾ [aufgehoben]

Elfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§§ 185 bis 190 [unverändert]

§ 191⁴⁷⁾ [aufgehoben]

⁴⁴⁾ § 146 Abs. 2 Satz 2 angefügt durch § 43 Nr. 4 EGAktG v. 6. 9. 1965 (BGBl. I 1185) und geändert durch § 22 Abs. 2 Nr. 3 des G über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen v. 15. 8. 1969 (BGBl. I 1189).

⁴⁵⁾ § 146 Abs. 3 i. d. F. des § 43 Nr. 5 EGAktG v. 6. 9. 1965 (BGBl. I 1185).

⁴⁶⁾ Der Zehnte Abschnitt ist aufgehoben durch § 57 Abs. 5 Nr. 2 des Beurkundungsgesetzes v. 28. 8. 1969 (BGBl. I 1513), in Kraft getreten am 1. 1. 1970. Der Text des Beurkundungsgesetzes ist abgedruckt in Anlage 7. Die Vorschriften des Gesetzes sind an der Stelle des bisherigen Zehnten Abschnitts erläutert.

⁴⁷⁾ § 191 ist aufgehoben mit Wirkung v. 1. 1. 1970 durch § 57 Abs. 5 Nr. 2 BeurkG.

§§ 192–200

Freiwillige Gerichtsbarkeit

§§ 192 bis 197 [unverändert]

§ 198⁴⁸⁾ [aufgehoben]

§ 199 [unverändert]

§ 200⁴⁹⁾ [Landesgesetzliche Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften]

(1) Durch Landesgesetze können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, mit Einschluß der erforderlichen Übergangsvorschriften, auch insoweit erlassen werden, als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält.

⁴⁸⁾ § 198 ist aufgehoben mit Wirkung v. 1. 1. 1970 durch § 57 Abs. 5 Nr. 2 BeurkG.

⁴⁹⁾ § 200 Abs. 2 ist aufgehoben mit Wirkung v. 1. 1. 1970 durch § 57 Abs. 5 Nr. 2 BeurkG.

Zweiter Abschnitt

Vormundschaftssachen

Vorbemerkungen

I. Bedeutung des Abschnitts

1. *Vormundschaftssachen* im Sinne des zweiten Abschnitts sind nicht nur die Vormundschaftssachen im engeren Sinne, sondern alle durch das BGB und andere (Reichs-)Bundesgesetze dem VormG übertragenen Verrichtungen, die bei § 35 Rdn. 3 ff. zusammengestellt sind. Daneben gibt es familienrechtliche Angelegenheiten, für die das Amtsgericht als solches zuständig ist, wie die Aufgaben des Bestätigungsgerichts bei der Kindesannahme (§§ 65 bis 68c), die Personenstandssachen (§§ 69 bis 71) und das Verfahren nach der VO über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung (HausratsVO) vom 21. 10. 1944 (RGBl. I, 256). Diese Angelegenheiten sind keine Vormundschaftssachen, so daß der Zweite Abschnitt auf sie keine Anwendung findet.

2. *Inhalt des Zweiten Abschnitts.* Er betrifft in § 35 die sachliche Zuständigkeit, in den §§ 36 bis 45 die örtliche Zuständigkeit, und zwar in § 36 für die Vormundschaft, die Beistandschaft und die Pflegschaft nach § 1706 BGB, in § 36a für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers vor der Geburt des Kindes, in § 36b für Eilmaßnahmen des Vormundschaftsgerichts des Geburtsorts, in §§ 37 bis 42 für Pflegschaften, in § 43 für vormundschaftsgerichtliche Einzelverrichtungen, in § 43a für die Ehelicherklärung, in § 44 für vorläufige Maßnahmen, in § 45 für gewisse Streitigkeiten unter Eheleuten; in den §§ 44a, 44b werden die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren bei der Befreiung von den Eheverboten der Schwägerschaft, der Geschlechtsgemeinschaft und des Ehebruchs geregelt. Die folgenden Vorschriften regeln die Abgabe einer Sache an inländische oder ausländische Behörden (§§ 46, 47), die Anzeigepflicht von Behörden (§§ 48 bis 50), den Eintritt der Wirksamkeit vormundschaftsgerichtlicher Verfügungen (§§ 51 bis 53), das Verfahren bei der Regelung der Ausgleichsforderung bei Zugewinnsgemeinschaften und des Erbausgleichsanspruchs des nichtehelichen Kindes (§ 53a), die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormunds (§ 54), Einschränkungen der Abänderung gerichtlicher Verfügungen (§§ 55, 62), die Volljährigkeitserklärung (§ 56), die Wirksamkeit von Verfügungen über die Genehmigung der Unterbringung eines Mündels (§ 55a), über die Feststellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes nach dem Tode des Mannes oder des Kindes (§ 55b), über die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters oder des Kindes (§§ 56a, 56b), über die Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes (§ 56c) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 56d). Die §§ 57 bis 64 enthalten Besonderheiten über das Beschwerdeverfahren in Vormundschaftssachen.

3. *Zu landesrechtlichen Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften* in Vormundschaftssachen auf Grund des § 200 FGG gab die im wesentlichen erschöpfende Regelung des Reichsgesetzes den meisten Landesrechten keinen Anlaß. Lediglich die Vorbehalte in EGBGB Art. 147 und FGG §§ 189, 190, 194, 195, 196 haben zum Erlaß landesgesetzlicher Vorschriften geführt, auf die, soweit sie noch von Bedeutung sind, in den Bemerkungen zu den angeführten Bestimmungen hingewiesen wird. Eine umfassende Regelung hat Württemberg in WürttAGBGB Art. 61 bis 72 getroffen (abgedruckt in *Anl. 17*).

4. *Mitteilungspflichten.* Mitteilungspflichten in Vormundschaftssachen sind zusammengestellt in der AnO über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 1. 10. 1967¹⁾, und zwar für Vormundschafts- und Pflegschaftssachen in Abschn. XIII, für Legitimations- und Ehelichkeits-

¹⁾ Dazu Hartmann, JVB1. 1967, 241; Haeseler

ABl. f. Berlin 1967, 1236.

§ 35 Vorbem.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

erklärungsachen in Abschn. XIV, für Erziehungsbeistands- und Fürsorgeerziehungssachen in Abschnitt XV.

5. **Kosten.** Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts werden **nach der Kostenordnung** i. d. F. vom 26. 7. 1957 (BGBl. I, 960) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Art. 7 GleichberG vom 18. 6. 1957 (BGBl. I, 609), durch Art. 6 FamRAndG vom 11. 8. 1961 (BGBl. I, 815) und durch Art. 11 NichteheG vom 19. 8. 1969 (BGBl. I, 1243) erhoben. Die einschlägigen Bestimmungen sind enthalten in den §§ 91 bis 97a, 99, 130, 136 bis 139, 142 KostO.

II. Reform des Rechts des nichtehelichen Kindes

6. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 ist im BGBl. 1969 I, 1243 verkündet und für Berlin durch ÜbernahmeG vom 26. 8. 1969 (GVBl. S. 1525) übernommen worden. Es tritt am 1. 7. 1970 in Kraft. Der Gesetzgeber erfüllt damit den ihm vom Grundgesetz in Art. 6 Abs. 5 erteilten Auftrag zur Reform des Rechts des nichtehelichen Kindes auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts. Wäre dies nicht bis zum Ende der 5. Legislaturperiode des Bundestages geschehen, so wäre nach einem Beschluß des BVerfG vom 29. 1. 1969 (FamRZ 1969, 196 = JZ 1969, 294 = NJW 1969, 597) der Wille der Verfassung so weit wie möglich von der Rechtsprechung zu verwirklichen gewesen; die Verfassungsnorm hätte insoweit derogierende Kraft gegenüber entgegenstehendem einfachen Recht erlangt (BVerfG aaO.). Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er das Inkrafttreten des neuen Rechts bis zum 1. 7. 1970 hinausgeschoben hat, die Grenzen des gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat*). Für Berlin vgl. noch die AO der All. Kommandantur BK/O (70) 2 vom 9. 2. 1970 (GVBl. 424).
7. Die Bundesregierung hatte dem Bundestag am 7. 12. 1967 den Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder vorgelegt (BT-Drucks. V/2370), der die Änderungen des BGB enthielt, sowie am 14. 1. 1969 den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (BT-Drucks. V/3719), der Änderungen weiterer Gesetze und Übergangs- und Schlußvorschriften zum Gegenstande hatte. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat beide Entwürfe zu einem einheitlichen Gesetzgebungswerk zusammengefaßt. Seine Beratungen führten neben einer Reihe von kleineren Änderungen vor allem auf dem Gebiet des Erbrechts zu bedeutenden Änderungen und Ergänzungen (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses zu BT-Drucks. V/4179). Während die Regierungsentwürfe die bisherige Bezeichnung „*unehelich*“ beibehalten hatten, wählte der Rechtsausschuß die Bezeichnung „*nichtehelich*“. Die in dem Entwurf eines Einführungsgesetzes (Art. 2) vorgesehenen Änderungen des JWG konnte der Rechtsausschuß, um nicht die Verabschiedung des Gesetzes noch in der 5. Legislaturperiode zu gefährden, nicht mehr beraten; sie blieben deshalb der 6. Legislaturperiode vorbehalten. Der Bundestag hat aber am 14. 5. 1969 eine Entschließung angenommen, in welcher die Bundesregierung ersucht wird, den Entwurf der Änderung des JWG erneut so rechtzeitig einzubringen, daß das Gesetz am 1. 7. 1970, also gleichzeitig mit dem NichteheG, in Kraft treten kann.
8. Das Gesetz bringt in den Art. 1 bis 11 Änderungen des BGB, des EheG, der HöfeO, des GVG, der ZPO, der KO, des FGG, des PStG, des GKG, der BRAGebO und der KostO. Art. 12 enthält in den §§ 1 bis 27 die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Das neue Recht hat auch umfangreiche Änderungen des FGG notwendig gemacht; neu eingefügt sind die

*) Vgl. dazu Bosch, Einführung in das neue Nichtehelichenrecht, FamRZ 1969, 505 zu III; Flessner, Interregnum im Recht der nichtehelichen Kinder, JuS 1969, 558; Lange, NJW 1970, 297 zu III 2. Zusammenstellungen des umfangreichen Reformschrifttums, das hier nicht im einzelnen ausgebreitet werden kann, finden sich bei Bosch, FamRZ 1967, 517 ff.;

1968, 621 ff.; 1969, 505 ff. zu I; Bähr, Die Reform des Unehelichenrechts, JuS 1969 545. Darstellung des Gesetzesinhalts von Lange, Das neue Nichtehelichenrecht, NJW 1970, 297; Firsching, Rpfleger 1970, 8 und 41; Göppinger, FamRZ 1970, 57-69; Deisenhofer, Neues Recht für das nichteheliche Kind, UJ 1970, 15-28, 66-76 u. 117-126.

§§ 36a, 36b, 55b, 56b, 63a und 83a, geändert sind die §§ 36, 37, 40, 43, 43a, 46, 47, 53, 53a, 56a, 56b, 57 Abs. 1 Nr. 6 und 7, 57a, 58, 60 Abs. 1 Nr. 1, 68a; die bisherigen §§ 56b und 56c haben die Bezeichnung 56c und 56d erhalten; § 49 ist aufgehoben worden. Aus dem neuen Recht ist hervorzuheben:

1. *Verwandtschaft, Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft.* Die Vorschrift des § 1589 Abs. 2 BGB, nach welcher ein uneheliches Kind und dessen Vater als nicht verwandt gelten, fällt weg. Nach § 1600a BGB n. F. wird die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kinde durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Während das Vaterschaftsanerkennnis des früheren Rechts nur die Einrede des Mehrverkehrs ausschloß (§ 1718 BGB a. F.) und diese Frage auch der Nachprüfung im Statusverfahren (§§ 640 ff. ZPO) nicht entzog, hat die Anerkennung jetzt dieselben bürgerlichrechtlichen Wirkungen wie ein Abstammungsurteil. Da nach dem Wegfall des § 1589 Abs. 2 BGB das nichteheliche Kind mit dem Vater und den väterlichen Verwandten auch im bürgerlichrechtlichen Sinne verwandt ist, hat die Anerkennung der nichtehelichen Vaterschaft nunmehr ungleich weitergehende Rechtswirkungen als früher. Die Anerkennungserklärung und die Zustimmung des Kindes hierzu müssen öffentlich beurkundet werden; die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben (§ 1600c BGB n. F.). Für die Beurkundung dieser Erklärungen bestehen auch nach dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes außer der Zuständigkeit der Notare (§ 20 BNotO) weitere Zuständigkeiten des Amtsgerichts, des Standesbeamten und des Jugendamts (§ 62 BeurkG, § 29a PStG n. F., § 49 JWG). Die Anerkennung der Vaterschaft ist in der Regel durch Klage anzufechten; nach dem Tode des Kindes oder des Mannes wird die Anerkennung jedoch durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten (§ 1600l BGB, § 56c FGG, vgl. die Bem. zu § 56c). Das Vormundschaftsgericht ist auch zuständig für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Mannes oder des Kindes (§ 1600n Abs. 2 BGB, § 55b FGG, vgl. die Bem. zu § 55b).

2. *Unterhalt.* Grundsätzlich erhält auch das nichteheliche Kind Verwandtenunterhalt nach den allgemeinen Vorschriften (§ 1615a BGB n. F.). Sonderregelungen finden sich in §§ 1615b-1615i, 1615o BGB n. F. Bei der Bemessung des Unterhalts ist die Lebensstellung beider Eltern zu berücksichtigen (§ 1615c BGB n. F.). Das nichteheliche Kind, ebenso dessen Abkömmlinge, können mit dem Vater sowie dessen Verwandten Vereinbarungen über den Unterhalt treffen, insbesondere einen Abfindungsvertrag schließen (§ 1615e BGB n. F.), der der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Im allgemeinen hat der Vater bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes mindestens einen Regelunterhalt zu zahlen (§§ 1615f-1615h BGB n. F.). Die Fortdauer des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes über den Tod des Vaters hinaus (§ 1712 BGB a. F.) entfällt.

3. *Erbausgleichsanspruch.* Nach dem vom Rechtsausschuß eingefügten § 1934d BGB n. F. kann das nichteheliche Kind vom 21. bis zum 27. Lebensjahr von seinem Vater einen vorzeitigen Erbausgleich in Geld verlangen. Die Höhe bestimmt sich nicht nach dem Erbrecht im Falle des Todes des Vaters, sondern nach dem zuletzt geschuldeten Unterhalt. In der Regel beläuft sich der Anspruch auf das dreifache, mindestens jedoch das einfache, höchstens das zwölfwache des durchschnittlichen Unterhalts der letzten Jahre (§ 1934d Abs. 2 BGB n. F.). Der Vater kann unter Umständen Stundung des Anspruchs verlangen (§ 1934d Abs. 5 BGB n. F.); hierüber ist vom Vormundschaftsgericht im Verfahren nach § 53a FGG zu entscheiden. Ist über den Erbausgleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Anspruch durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt, so entfallen die durch die nichteheliche Verwandtschaft begründeten Erbberchtigungen (§ 1934e BGB n. F.). Der Anspruch kann nur von dem Kinde geltend gemacht werden; der Vater hat kein Recht, das Kind gegen seinen Willen abzufinden. Eine Vereinbarung zwischen dem Kinde und dem Vater über den Erbausgleich bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1934d Abs. 4 Satz 1 BGB n. F.).

4. *Elterliche Gewalt.* Das nichteheliche Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt der Mutter (§ 1705 BGB n. F.). Sofern es nicht eines Vormundes bedarf,

9

10

11

12

§ 35 Vorbem.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

erhält das Kind für bestimmte Angelegenheiten einen Pfleger (§ 1706 BGB n. F.). Zu den Aufgaben des Pflegers gehören die Feststellung der Vaterschaft, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (einschließlich einer Abfindung) und die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten des Kindes nach dem Vater und seinen Verwandten (§ 1706 BGB n. F.). Im Regelfall wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Pfleger (§ 1709 n. F.) oder Vormund, wenn das Kind eines solchen bedarf (§ 1791c BGB n. F.). Pfleger und Vormund können schon vor der Geburt des Kindes bestellt werden (§§ 1708, 1774 Satz 2 BGB n. F.). Auf Antrag der Mutter hat jedoch das Vormundschaftsgericht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, anzuordnen, daß keine Pflegschaft eintritt, oder den Wirkungskreis des Pflegers zu beschränken (§ 1707 BGB n. F.). Vgl. dazu § 36 Rdn. 27 und die Bem. zu § 36a sowie Göppinger, *Elterliche Gewalt über nichteheliche Kinder*, FamRZ 1970, 57 ff.

- 13 Der Regierungsentwurf und die Vorschläge des Rechtsausschusses hatten vorgesehen, daß die Mutter für alle Angelegenheiten einen Beistand erhält, der bestimmte Aufgaben an Stelle der Mutter wahrnimmt. Die getroffene Regelung, die sich erst im Vermittlungsausschuß durchsetzte, geht auf die Vorschläge des Bundesrats zurück, der in der gesetzlichen Beistandschaft eine gewisse Herabsetzung der Mutter und des Kindes erblickte (vgl. BT-Drucks. V/2370 S. 105, zu Drucks. V/4179 S. 4).

- 14 5. *Ehelicherklärung und Legitimation durch nachfolgende Ehe.* Während nach § 1723 BGB i. d. F. des FamRÄndG vom 11. 8. 1961 ein nichteheliches Kind auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden kann, wird in § 1723 BGB n. F., der den Inhalt der bisherigen §§ 1723 und 1734 BGB zusammenfaßt, klargestellt, daß es sich bei der Ehelicherklärung um keine Ermessensentscheidung des Gerichts handelt („ist ... für ehelich zu erklären“). Nach § 1727 Abs. 2 BGB kann das Vormundschaftsgericht jetzt abweichend vom bisherigen Recht unter allerdings eng begrenzten Voraussetzungen auch die Einwilligung der Ehefrau des Vaters ersetzen (vgl. dazu § 56a Rdn. 7, § 53 Rdn. 17). Die Vorschrift des § 1737 BGB, nach der die Wirkungen der Ehelicherklärung sich nicht auf die Verwandten des Vaters erstreckten, ist weggefallen (vgl. § 56a Rdn. 1). Eine Verbesserung der Stellung des sog. Brautkindes bringt § 1740a BGB n. F. Danach ist ein nichteheliches Kind auf seinen Antrag (§ 1740c BGB n. F.) für ehelich zu erklären, wenn die Eltern des Kindes verlobt waren und das Verlöbnis durch den Tod eines Elternteils aufgelöst worden ist. Zur Ehelicherklärung ist die Einwilligung des überlebenden Elternteils erforderlich (§ 1740b BGB n. F.). Das Verfahren ist geregelt in den §§ 43a, 56b FGG. Der Eintritt der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719 BGB) wird nicht mehr durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts festgestellt. § 31 PStG, der dieses Verfahren regelte, ist dahin geändert, daß der Standesbeamte selbständig die Legitimation in das Geburtenbuch einzutragen hat, sobald die Vaterschaft des Mannes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist; kommt jedoch für die Legitimation ausländisches Recht in Betracht, so hat der Standesbeamte nach § 31 Abs. 2 PStG n. F. das Amtsgericht anzurufen, welches im Verfahren nach §§ 48 bis 50 PStG entscheidet. Es liegt also keine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts mehr vor. Vgl. dazu Anh. II nach § 56a.

- 15 6. *Namensrecht.* Nach § 1617 Abs. 1 BGB n. F. erhält das nichteheliche Kind den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt, auch wenn dies ein durch Eheschließung erworbener Ehe name ist. Für Kinder, die vor dem 1. 7. 1970 geboren sind, gilt dies grundsätzlich nicht. Nach Art. 12 § 6 NichtehelG kann aber das Vormundschaftsgericht dem Kinde auf seinen Antrag den Ehenamen der Mutter erteilen; das Verfahren ist dargestellt in Anh. D zu § 56b. Nach § 1618 BGB n. F. kann ferner der Ehemann der Mutter oder des Vaters des Kindes diesem mit seiner Einwilligung und der Einwilligung der Mutter durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Namen erteilen; eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts ist hierzu nicht erforderlich. Schließlich kann das VormG nach § 1740g BGB n. F. der Mutter auf ihren Antrag den Namen des Vaters des Kindes erteilen, wenn das Kind nach dem Tode des Vaters für ehelich erklärt worden ist. Das Verfahren ist dargestellt bei § 43a und § 56b Anm. C.

7. Wegen des Einflusses des Nichtehelichenrechts auf das *Recht der Kindesannahme* vgl. Vorbem. E vor § 65, auf das *Erbrecht* Vorbem. II vor § 72. 16

8. *Übergangs- und Schlußbestimmungen.* Das Gesetz gilt grundsätzlich auch für die vor seinem Inkrafttreten (1. 7. 1970) geborenen Kinder und deren Abkömmlinge (Art. 12 § 1). Wer vor dem Inkrafttreten seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt oder sich in einem vollstreckbaren Schuldtitel zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs nach § 1708 BGB verpflichtet hat oder in einer rechtskräftigen Entscheidung dazu verurteilt worden ist, ist als Vater im Sinne des neuen Rechts anzusehen, sofern Vater, Mutter und Kind nicht bereits verstorben sind (Art. 12 § 3 Abs. 1). Die Vaterschaft kann jedoch angefochten werden (dazu § 56c Rdn. 41). Besondere Übergangsvorschriften beziehen sich auf den Übergang von der Vormundschaft zur Pflegschaft (Art. 12 § 7), auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe und die Ehelicherklärung (Art. 12 § 8) sowie auf die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes (Art. 12 § 9). Wegen erbrechtlicher Übergangsvorschriften vgl. Vorbem. II vor § 72. 17

III. Recht der DDR

Familienrecht der DDR und des Ostsektors Berlin. Am 1. 4. 1966 ist in der DDR und im Ostsektor Berlins das Familiengesetzbuch vom 20. 12. 1965 (GBl. DDR 1966 I, 1, VOBl. Berlin-Ost I, 117) in Kraft getreten. Es enthält außer einer Präambel über die gesellschaftliche Bedeutung der Familie in sechs Teilen allgemeine Grundsätze des Familienrechts (§§ 1 bis 4), Vorschriften über die Ehe (§§ 5 bis 41), über das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern (§§ 42 bis 78), über verwandtschaftliche Beziehungen (§§ 79 bis 87), Vormundschaft und Pflegschaft (§§ 88 bis 107) und über Verjährung (§§ 108 bis 110). Ein Einführungsgesetz vom 20. 12. 1965 (GBl. DDR 1966 I, 19, VOBl. Berlin-Ost I, 135) enthält Übergangs- (§§ 1 bis 8) und Anpassungsbestimmungen (§§ 9 bis 14), das internationale Familienrecht (§§ 15 bis 25), Vorschriften über die Anerkennung ausländischer und westdeutscher Entscheidungen in Ehesachen (§ 26) und über die Aufhebung bisherigen Rechts (§ 27). Aufgehoben sind nach § 27 EGFG u. a. das Vierte Buch des BGB, die §§ 10, 11, 1931 bis 1934, 2050 Abs. 1, 2077 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGB, die Art. 13 bis 23 EGBGB mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Art. 27, 29 und 30 EGBGB in Familiensachen die §§ 22 bis 24 EGFG treten, das JugWohlfG vom 9. 7. 1922 (RGBl. I, 633), die VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. 11. 1955 (GBl. DDR I, 849, VOBl. Berlin-Ost I, 519), die VO über die Annahme an Kindes Statt vom 29. 11. 1956 (GBl. I, 1326, VOBl. Berlin-Ost I, 941), die 1. bis 6. DVO-EheG (RGBl. 1938, 923, 1323; 1940 I, 1488; 1941 I, 654; 1943 I, 145; 1944 I, 256), das FamRÄndG vom 12. 4. 1938 (RGBl. I, 380) mit Ausnahme des Art. 29 EGBGB, die DVO dazu vom 23. 4. 1938 (RGBl. I, 417) sowie § 29 Abs. 4 TestG vom 31. 7. 1938 (RGBl. I, 973)²⁾. Wegen näherer Einzelheiten kann zum Recht der Kindesannahme auf Vorbem. F vor § 65, zur Legitimation durch nachfolgende Ehe auf Anh. nach § 43a, § 31 PStG Anm. 5, zur Volljährigkeitserklärung und Ehemündigkeit auf Anh. zu § 56, Anm. 7, zur Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes und zur Ehelichkeitserklärung auf § 43a Anm. 9, wegen der Eheverbote auf § 44a Anm. 8 und § 44b Anm. 6 und wegen des ehelichen Güterrechts auf § 161 Anm. E verwiesen werden. 18

Das Verfahren in Familiensachen ist für die Gerichte geregelt in der VO zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das FGB vom 17. 2. 19

²⁾ Vgl. dazu Das Familienrecht der DDR, Lehrkomm., hergg. v. MdJ der DDR, 1966; Beiträge von Benjamin, Eberhardt, Hauschild/Schmidt, Lübben, Krüger in NJ 1966, 1, 8, 12, 14, 132; Thürmer, Musiolik, Schlicht in ROW 1966, 52-67; Granzow FamRZ 1965, 465 u. 1966, 217; Boschan StAZ 1966, 125; Marcks StAZ 1967, 279; Pernutz NJW 1966, 530; Wassermann JR 1966, 96; Raiser JZ 1966, 423. Inhaltsübersicht bei Keidel Vorbem. 76 a ff vor § 35; Überblick unter dem Gesichtspunkt des Rechts des unehelichen Kin-

des bei Staudinger-Göppinger BGB⁴¹ Vorbem. 72 ff. vor § 1705; v. Friesen-Heller, Das Familienrecht in Mitteledeutschland, hrsgg. v. BMin. f. Gesamtdeutsche Fragen, 1967; Willenberg, Das neue internationale Familienrecht der DDR, FamRZ 1966, 385; Drobniß, Ideologie, Recht und Wirklichkeit der Familie in der DDR, Jb. f. Ostrecht VIII/2 (1967) S. 157-184; Baumann, Die standesamtliche Praxis in der BRD im Verhältnis zum mitteleutschen Recht, StAZ 1968, 248.

§ 35 Vorbem.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

1966 (GBl. DDR II, 171, VOBl. Berlin-Ost I, 409) — VerfAnpVO — und für die Organe der Jugendhilfe in der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. 3. 1966 (GBl. DDR II, 215, VOBl. Berlin-Ost I, 422) — JugendhilfeVO. Soweit die Staatlichen Notariate in Familiensachen zuständig sind, gilt die Notariatsverfahrensordnung vom 16. 11. 1956 (GBl. DDR I, 1288, VOBl. Berlin-Ost I, 875), geändert durch § 13 des G vom 17. 4. 1963 (GBl. DDR I, 65). In den Angelegenheiten, in denen nach westdeutschem Recht eine Tätigkeit der Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht kommt, ist die Zuständigkeit wie folgt geregelt:

20

a) *Zuständigkeit des Prozeßgerichts.* In Ehesachen muß das Gericht bei Ausspruch der Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe auch über die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts nach Maßgabe der §§ 25, 26 FGB entscheiden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 VerfAnpVO³⁾). Auf Antrag kann das Gericht hierbei anordnen, daß das Kind dem Erziehungsberechtigten zuzuführen ist. Auf Antrag der Parteien sind die Verhandlung über den Anspruch auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens (§ 39 FGB), den Ausgleichsanspruch (§ 40 FGB) und über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung (§ 34 FGB) mit der Ehesache zu verbinden (§ 18 Abs. 2, 3 VerfAnpVO). Die Entscheidung ergeht durch Urteil. Das Gericht entscheidet nach §§ 33, 48 VerfAnpVO auf Klage des Organs der Jugendhilfe oder der Eltern durch Urteil auch über die Übertragung oder Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts (§§ 47 Abs. 3 Satz 4, 51 Abs. 1 FGB), über die Änderung von Entscheidungen des Organs der Jugendhilfe nach §§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 FGB, über die Ausübung des Erziehungsrechts bei Getrenntleben der Eltern (§ 45 Abs. 4 FGB), über Ansprüche des Erziehungsberechtigten auf Zuführung des Kindes, wenn es ihm widerrechtlich vorenthalten wird (§ 45 Abs. 5 FGB) und über die Rückübertragung des entzogenen Erziehungsrechts (§ 51 Abs. 3 FGB). Das Gericht kann auf Antrag einstweilige Anordnungen über die Ausübung des Erziehungsrechts durch begründeten Beschluß erlassen, gegen den die sofortige Beschwerde stattfindet (§§ 9, 25 Abs. 1 VerfAnpVO). In Kindesannahmesachen entscheidet das Gericht auf Klage über die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Kindesannahme (§ 70 Abs. 1 FGB) und über die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses nach §§ 74 bis 76 FGB (§ 34 VerfAnpVO). Im Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§§ 25 Abs. 1, 2 Abs. 2 VerfAnpVO).

21

b) *Zuständigkeit der Organe der Jugendhilfe.* Organe der Jugendhilfe sind in der Unterstufe die Referate Jugendhilfe, die Jugendhilfeausschüsse und die Vormundschaftsräte bei den Räten der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke, in der Mittelstufe die Referate Jugendhilfe und die Jugendhilfeausschüsse bei den Räten der Bezirke, in der Oberstufe das Ministerium für Volksbildung und der bei diesem gebildete Zentrale Jugendhilfeausschuß (§ 4 JugendhilfeVO). Fürsorgerische Aufgaben nehmen Jugendhilfekommissionen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wahr (§§ 4 Abs. 1 Buchst. a, 11 bis 14 Jugendhilfe-Verordnung). Die Verteilung der den Organen der Jugendhilfe durch das FGB zugewiesenen Aufgaben auf die einzelnen Organe ist in den §§ 12, 13, 17, 18 bis 23, 27, 30 bis 32 JugendhilfeVO geregelt. Die Organe der Jugendhilfe sind zuständig für die Ausschließung des Rechts des nicht erziehungsberechtigten Elternteils zum Umgang mit dem Kinde nach der Scheidung (§ 27 Abs. 2 FGB), zur Ersetzung seiner Einwilligung zur Namensänderung des Kindes (§ 65 Abs. 3 FGB), zur Übertragung des Erziehungsrechts, wenn der erziehungsberechtigte Elternteil oder beide verstorben sind oder das Erziehungsrecht verloren haben, auf Großeltern oder den anderen Elternteil oder auf den Vater des nichtehelichen Kindes oder auf den Stiefelternteil (§§ 45 Abs. 2, 3, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 FGB), Maßnahmen bei Gefährdung der Person oder der wirtschaftlichen Interessen des Kindes, insbesondere durch Anordnung der Erziehungsaufsicht oder der Heimerziehung oder der Entziehung der Vertretungsmacht in einzelnen Angelegenheiten (§ 50 FGB, §§ 23, 27 JugendhilfeVO), Anord-

³⁾ Dazu Rohde, Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht, NJ 1966, 465; Hoffmann, Zur Sorgerechtsregelung bei

Ehescheidung in Mitteldeutschland, FamRZ 1965, 25; Sczostak, JR 1959, 295.

nung der Vormundschaft über Minderjährige, Bestellung und Beaufsichtigung des Vormunds (§§ 88, 96 FGB), Übernahme einer Amtsvormundschaft (§ 89 Abs. 3 FGB), Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Vormündern (§ 90 Abs. 3 FGB), Anordnungen über Sicherung und Verwaltung des Mündelvermögens (§ 94 Abs. 2 FGB), Bewilligung einer Vergütung für den Vormund (§ 94 Abs. 3 FGB), Maßnahmen vor Bestellung oder bei Verhinderung des Vormundes oder bei Gefährdung des Kindes (§ 95 FGB), Entlassung des Vormundes auf seinen Antrag oder von Amts wegen bei Pflichtwidrigkeit oder Ungeeignetheit (§ 97 Abs. 2 FGB), Bestellung von Ergänzungspflegern oder eines Pflegers für eine Leibesfrucht (§ 104 FGB). Die *örtliche Zuständigkeit* richtet sich nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Minderjährigen; hilfsweise ist für einen Minderjährigen, der „Bürger der DDR“ ist, das Organ der Jugendhilfe seines letzten Wohnsitzes oder des Stadtbezirks Berlin-Mitte zuständig (§§ 33, 34 JugendhilfeVO). Der Leiter des Referates Jugendhilfe kann vorläufige Verfügungen erlassen, die nach Ablauf von acht Wochen ihre Wirksamkeit verlieren (§ 22 JugendhilfeVO). Von der Anhörung der Beteiligten kann abgesehen werden, wenn sie nicht möglich ist oder unzumutbar erscheint; Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn das persönliche Erscheinen aus berechtigten Gründen nicht möglich ist; Akteneinsicht wird nicht gewährt (§ 37 JugendhilfeVO). Entscheidungen ergehen durch begründeten Beschluß, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, wenn der Beschluß der Zustellung bedarf (§ 40 JugendhilfeVO). Über Beschwerden, die innerhalb von zwei Wochen einzulegen sind, entscheidet endgültig das übergeordnete Organ der Jugendhilfe, das Beschwerde-recht steht Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Pflegern und sonstigen unmittelbar Beteiligten sowie dem Minderjährigen zu, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat (§§ 50 bis 52 JugendhilfeVO). Auf Antrag des Leiters der Abteilung Jugendhilfe beim Ministerium für Volksbildung oder des Referats Jugendhilfe beim Rat des Bezirks kann der Zentrale Jugendhilfeausschuß beim Ministerium für Volksbildung Entscheidungen der örtlichen Organe aufheben oder ändern (§ 53 JugendhilfeVO). Die Jugendhilfeausschüsse der Unterstufe können ihre Entscheidungen aufheben oder ändern, Entscheidungen übergeordneter Jugendhilfeausschüsse nur auf Grund neuer Tatsachen oder einer Änderung der Verhältnisse (§ 45 JugendhilfeVO).

c) *Zuständigkeit der Staatlichen Notariate.* Die Staatlichen Notariate sind in Vormundschaftssachen zuständig für die Anordnung der Vormundschaft über Entmündigte und der vorläufigen Vormundschaft (§§ 98, 99 FGB) sowie für die Anordnung von Pflegschaften für unbekannte Beteiligte oder für Volljährige wegen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung, wegen Abwesenheit oder Gebrechlichkeit (§ 105 FGB). Allgemeine Verfahrensvorschriften enthalten §§ 3 bis 20, besondere Vorschriften für Vormundschaften und Pflegschaften die §§ 40 bis 51 NotVerfO, von denen § 40 dem § 36 FGG, § 43 dem § 33 FGG, § 47 dem § 55 Abs. 1 FGG, § 48 den § 32, 61 FGG, § 49 den §§ 38, 39 FGG, § 50 dem § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und dem § 58 Abs. 1 FGG, § 51 dem § 60 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 FGG entsprechen. Über Beschwerden entscheidet endgültig das Kreisgericht (§§ 17 bis 20 NotVerfO mit § 38 Abs. 3 GVG vom 17. 4. 1963, GBl. DDR I, 45).

22

Sachliche Zuständigkeit

35 Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Sachliche Zuständigkeit	1-3	E. Internationale Zuständigkeit des	
B. Landesgesetzliche Vorbehalte	4	Vormundschaftsgerichts	97-126
C. Vormundschaftssachen	5-66	I. Internationale Zuständigkeit für	
D. Zuständigkeit des Rechtspflegers	67-96	Vormundschaften und Pflegschaften	
I. Richtervorbehalte	68-94	über Nichtdeutsche	98-120
II. Aufgaben des Rechtspflegers	95-96	1. Art. 23 Abs. 1 EGBGB	99-108

	Rdn.		Rdn.
2. Internationale Vormundschafts-		F. Interzonales Recht	127-142
abkommen	109-118	I. Interzonale Zuständigkeit	129-139
a) Haager Vormundschafts-		1. Verfahrensrechtliche Bedeutung	129
abkommen	110-116	2. Interzonales Personalstatut	130
b) Zweiseitige Vormundschafts-		3. Vormundschaft	131-132
abkommen	117-118	4. Pflegschaft	133
3. Konsularabkommen	119-120	5. Sorgerechtsachen	134-137
II. Internationale Zuständigkeit für		a) Aufenthaltszuständigkeit	134
vormundschaftsgerichtliche Verrich-		b) Statutszuständigkeit	135
tungen in Bezug auf Nichtdeutsche		c) Notzuständigkeit	136
außerhalb einer Vormundschaft oder		d) Änderungsbefugnis	137
Pflegschaft	121-125	6. Weitere Verrichtungen des	
1. Elterliche Gewalt	121-124	Vormundschaftsgerichts	138
2. Weitere Verrichtungen	125	7. Fortdauer der interzonalen	
III. Internationale Zuständigkeit für		Zuständigkeit	139
Vormundschaften und Pflegschaften		II. Anerkennung mitteldeutscher	
über Deutsche	126	Entscheidungen	140-141
		III. Deutsche Ostgebiete	142

A. Sachliche Zuständigkeit

1 Die sachliche Zuständigkeit in Vormundschaftssachen ist bundesrechtlich den Amtsgerichten zugewiesen. Der Amtsrichter entscheidet als Einzelrichter, § 22 Abs. 4 GVG. Ist ein *Familiennrat* eingesetzt, so hat dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des VormG, § 1872 BGB.

2 Eine Vereinigung der Aufgaben des *Jugendrichters* und des Vormundschaftsrichters sieht § 34 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. 8. 1953 (BGBl. I, 751) i. d. F. des G vom 19. 12. 1964 (BGBl. I, 1067) vor, der bestimmt:

§ 34 JGG. Dem Jugendrichter liegen alle Aufgaben ob, die ein Amtsrichter im Strafverfahren hat.

Der Jugendrichter soll nach Möglichkeit zugleich auch Vormundschaftsrichter sein. Ist dies nicht durchführbar, so sollen ihm für die Minderjährigen über vierzehn Jahren die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Abs. 2, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Minderjährigen (§§ 1666, 1838, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. die Entscheidungen, die die Erziehungsbelstandshaft und die Fürsorgeerziehung betreffen.

3 Diese Zuständigkeit des Jugendrichters ist durch das Rechtspflegergesetz unberührt geblieben. Soweit die Aufgaben des § 34 Abs. 3 JGG für straffällig gewordene Jugendliche durch den Geschäftsverteilungsplan dem Jugendrichter zugewiesen sind, scheidet eine Tätigkeit des sonst für Vormundschaftssachen zuständigen Richters und damit auch des Rechtspflegers aus, auch soweit diese Aufgaben (z. B. § 1631 Abs. 2 BGB, vgl. nachst. Rdn. 69) dem Rechtspfleger übertragen wären; weder § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a noch § 12 Nr. 22 RechtspflG sind insoweit anwendbar¹⁾. Über Beschwerden gegen Verfügungen des Jugend-

¹⁾ Arndt RechtspflG § 12 Anm. 67, 69; a.M. anscheinend Hofmann-Kersting RechtspflG § 12 Anm. XXIIa; Keidel Vorbem. 53 vor

§ 35, die § 12 Nr. 22 RechtspflG für einschlägig halten.

richters in Vormundschaftssachen entscheidet nicht die Jugendkammer (§ 33 JGG), sondern eine Zivilkammer des Landgerichts^{1a)}.

B. Landesgesetzliche Vorbehalte

Das *Landesrecht* hat nach Art. 147 EGBGB mit § 189 FGG die Befugnis, die Verrichtungen des VormG an andere als gerichtliche Behörden zu überweisen. Hiervon hatten Hamburg, Mecklenburg und Württemberg Gebrauch gemacht. Für Hamburg sind die Vormundschaftssachen durch VO vom 11. 12. 1935 (RGBl. I, 1449) auf das Amtsgericht übertragen worden. In Mecklenburg erging die VO vom 1. 3. 1946 (ABl. 67), die durch die Rechtsentwicklung in der DDR überholt ist. Die VO über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen vom 10. 6. 1936 (RGBl. I, 488), aufgehoben durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 8 FamRÄndG, bestimmte allgemein, daß die Verrichtungen des VormG und des NachlG zu einem von dem RJM zu bestimmenden Zeitpunkt auf die Amtsgerichte übergehen. Diese Anordnung des RJM ist nicht ergangen. Im württembergischen Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg ist nach Art. 61, 62 WürttAGBGB das in jeder Gemeinde bestehende staatliche VormG (ordentliches VormG) zuständig, dessen Geschäfte der Bezirksnotar besorgt. Dem Amtsgericht sind die in Art. 68 WürttAGBGB i. d. F. vom 30. 6. 1958 (GBl. 168) aufgeführten Geschäfte vorbehalten. Änderungen dieser Einrichtung durch den Bundesgesetzgeber bedürfen jetzt gemäß Art. 138 GG der Zustimmung der Landesregierung.

C. Vormundschaftssachen

Unter Vormundschaftssachen sind nicht nur die Bevormundungen im engeren Sinne zu verstehen, sondern alle im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in sonstigen Reichs-(Bundes-)Gesetzen dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Verrichtungen. *Bundesrechtliche Verrichtungen* des Vormundschaftsgerichts sind:

1. die Anordnung der Vormundschaft und der Pflegschaft und die im Vormundschaftsrecht (§§ 1773 ff. BGB) vorgesehene gerichtliche Mitwirkung bei der Vormundschaft und der Pflegschaft mit Ausnahme jedoch der Nachlaßpflegschaft (§ 1962) und vorbehaltlich der Sondervorschriften in §§ 88, 97 FGG; ferner die in Sondergesetzen vorgesehene Anordnung und Führung von Pflegschaften nach § 10 ZustErgG (dazu § 39 Rdn. 2), nach § 29a LandBeschG und § 149 BBauG (dazu § 39 Rdn. 3, § 41 Rdn. 7), nach § 44 Abs. 1 BBeamTG und § 19 Abs. 2 BDiszO (dazu § 38 Rdn. 16) sowie nach §§ 292, 433 StPO (dazu § 39 Rdn. 4);

2. die Volljährigkeitserklärung (§ 3 BGB); vgl. § 56 mit Bem.;

3. die Genehmigung für den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, diesen zum selbständigen Geschäftsbetrieb zu ermächtigen sowie die erteilte Ermächtigung zurückzunehmen (§ 112 BGB);

4. bei bevormundeten Personen die Ersetzung einer vom Vormund verweigerten Ermächtigung zur Eingehung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen seitens des Mündels (§ 113 Abs. 3 BGB);

5. die Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 EheG); vgl. Anh. zu § 56;

6. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 EheG) sowie die Ersetzung der nachträglichen Genehmigung einer ohne Einwilligung geschlossenen Ehe (§ 30 Abs. 3 EheG);

7. die Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft und der Geschlechtsgemeinschaft (§ 4 Abs. 3 EheG, § 44a FGG); vgl. § 44a mit Bem.;

8. die Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs (§ 6 Abs. 2 EheG, § 44b FGG); vgl. § 44b mit Bem.;

^{1a)} Dallinger-Lackner JWG § 34 Anm. 17; Kei-

del § 30 Anm. 8, § 35 Anm. 2.

- 14 9. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende Frau (§ 57 EheG, § 2 des G über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. 3. 1951 (BGBl. I, 215));
- 15 10. die Entscheidung unter Eheleuten bei Streitigkeiten wegen Beschränkung oder Aufhebung der Schlüsselgewalt der Frau (§ 1357 BGB);
- 16 11. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten zur Verfügung über das Vermögen im ganzen oder über Gegenstände des ehelichen Hausrats beim Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1365 Abs. 2, 1369 Abs. 2 BGB);
- 17 12. Maßnahmen zur Stundung und Regelung der Ausgleichsforderung nach Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1382, 1383 BGB); vgl. § 53a mit Bem.;
- 18 13. die Ersetzung der Zustimmung der Frau oder des Mannes bei Rechtsgeschäften über das eingebrachte Gut, soweit die Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft gemäß Art. 8 I Nr. 7 GleichberG noch fortgelten (§§ 1379, 1402, 1525, 1550 a. F. BGB) und bei Rechtsgeschäften über das Gesamtgut dieser Güterstände (§§ 1447, 1451, 1519, 1549 a. F. BGB), bei Rechtsgeschäften über das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft (§§ 1426, 1430, 1452, 1458 n. F. BGB, Art. 8 I Nr. 6 GleichberG) sowie die entsprechenden Geschäfte bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1487 BGB);
- 19 14. die Genehmigung für den Vormund zum Abschluß eines Ehevertrages für den Mündel (§ 1411 BGB) sowie zum Abschluß eines Erbvertrages des Mündels mit dem Ehegatten oder Verlobten (§ 2275 BGB);
- 20 15. die Genehmigung zur Ablehnung oder Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft seitens eines überlebenden Ehegatten, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht (§§ 1484, 1492 BGB), sowie die Mitwirkung bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft infolge Wiederverheiratung (§ 1493 BGB);
- 21 16. die Genehmigung zum Verzicht eines unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut (§ 1491 BGB);
- 22 17. die Genehmigung für den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Mannes zur Anerkennung der Vaterschaft (§ 1600d Abs. 1 Satz 2 BGB) und zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (§ 1595 Abs. 2 Satz 1 BGB, § 640b ZPO), entsprechend zur Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Elternteils des Mannes (§§ 1595a Abs. 3, 1595 Abs. 2 Satz 1 BGB, § 640b ZPO); die Genehmigung zur Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Anfechtungsberechtigten (§ 1600k Abs. 2 BGB); die Genehmigung zur Erhebung der Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 ZPO);
- 23 18. die Genehmigung zur Anfechtung der Ehelichkeit oder der Anerkennung der Vaterschaft durch den gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes (§§ 1597 Abs. 1 Satz 1, 1600k Abs. 1 Satz 2 BGB);
- 24 18a. die Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kinde nach dem Tode des Mannes oder des Kindes (§ 1600n Abs. 2 BGB, § 55b FGG); vgl. § 55b mit Bem.;
- 25 19. die Entscheidung über die Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes nach dem Tode des Kindes oder des Mannes (§§ 1599 Abs. 2, 1600l Abs. 2, 1721, 1735a BGB, Art. 12 § 8 NichtehelG, § 56b FGG); vgl. § 56b mit Bem.;
- 26 20. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Eltern und unverheirateten Kindern über die Art der Unterhaltsgewährung (§ 1612 BGB);
- 27 21. die Unterstützung der Eltern bei der Erziehung des Kindes (§ 1631 Abs. 2 BGB);

22. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes im Falle des § 1632 Abs. 2 BGB; **28**
23. die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung der Eltern in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 1639, 1642 bis 1645, 1682, 1689 BGB); **29**
24. die Bestellung eines Beistandes für den Elternteil, dem die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes allein zusteht, sowie die gerichtlichen Geschäfte bei Führung der Beistandschaft (§§ 1685 bis 1692 BGB); **30**
25. die Entziehung der Vertretung des Kindes bei der elterlichen Gewalt (§§ 1629, 1796 BGB); **31**
26. das Einschreiten im Falle einer Verhinderung der Eltern bei Ausübung der elterlichen Gewalt sowie im Falle einer Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes und die Mitwirkung bei Eingehung einer neuen Ehe des Vaters oder der Mutter (§§ 1693, 1666 bis 1670, 1680, 1683, 1684, 1838, 1845 BGB, § 9 EheG); **32**
27. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen gesamtvertretungsberechtigten Eltern über eine das Wohl des Kindes berührende Frage; vgl. dazu § 53 Rdn. 13; **33**
28. bei der Pflegschaft über ein Kind in elterlicher Gewalt die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern und dem Pfleger (§ 1630 Abs. 2 BGB); **34**
29. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen unehelicher Mutter und Vormund in Staatsangehörigkeitsfragen nach G zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 5. 1955 (BGBl. I, 65) i. d. F. vom 19. 8. 1957 (BGBl. I, 1251) § 15 Abs. 2; **35**
30. die Feststellung des Ruhens der elterlichen Gewalt und des Wiederaufhörens dieses Zustandes (§ 1674 BGB); **36**
31. die Regelung der elterlichen Gewalt bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern oder bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe (§§ 1671, 1672, 1681 Abs. 2 BGB, § 37 Abs. 1 EheG), bei Feststellung des Ruhens der elterlichen Gewalt (§ 1678 Abs. 2 BGB) oder der Verwirkung durch einen Elternteil (§ 1679 BGB) sowie die Regelung des persönlichen Verkehrs der Eltern mit dem Kinde (§§ 1634, 1711 BGB) sowie die Änderung dieser Entscheidungen (§§ 1696, 1711 Abs. 1 Satz 3 BGB); **37**
32. die Anordnung, daß die Pflegschaft nach § 1706 BGB nicht eintritt oder der Wirkungskreis des Pflegers beschränkt wird (§ 1707 BGB) und die Änderung dieser Entscheidungen (§ 1707 Abs. 2 Satz 2 BGB); vgl. dazu § 36a Rdn. 10 ff.; **38**
33. die Genehmigung einer Vereinbarung zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater über den Unterhalt für die Zukunft oder über die Gewährung einer Abfindung (§ 1615e BGB); **39**
34. die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§ 1723 BGB) oder auf Antrag des Kindes (§ 1740a BGB) sowie die Erteilung des Vaternamens an die Mutter des auf seinen Antrag für ehelich erklärten Kindes (§ 1740g BGB); vgl. §§ 43a, 56a, 56b FGG mit Bem.; **40**
35. die Ersetzung der Einwilligung der Mutter des Kindes oder der Ehefrau des Vaters zur Ehelicherklärung (§ 1727 BGB); **41**
36. die Genehmigung zu dem Antrag des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Vaters auf Ehelicherklärung (§ 1728 Abs. 2 BGB); **42**
37. die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils zur Kindesannahme (§ 1747 Abs. 3 BGB); vgl. dazu Vorbem. B 2 vor § 65; **43**
38. die Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages über Annahme an Kindes Statt in den Fällen des § 1751 BGB sowie zur Aufhebung eines solchen Vertrages in den gleichen Fällen (§ 1770 BGB); **44**

- 45** 39. die Ersetzung der Zustimmung des Ehemannes der Annehmenden zu der Vereinbarung, daß das Kind den Ehenamen der Frau erhalten soll (§ 1758a Abs. 2 BGB, Art. 8 I Nr. 10 GleichberG); dazu § 57a mit Bem.;
- 46** 40. die Mitwirkung bei der Verwaltung des Vermögens des Angenommenen gemäß § 1760 BGB;
- 47** 41. die gerichtliche Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses (§§ 1770a, 1770b BGB, § 56d FGG);
- 48** 41a. die Rückübertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf die Mutter nach Ehelicherklärung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder ruht oder wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist (§ 1738 Abs. 2 BGB); die Rückübertragung der elterlichen Gewalt auf die leiblichen Eltern nach Kindesannahme, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder ruht (§ 1765 Abs. 2 BGB);
- 49** 41b. die Erteilung des Ehenamens der Mutter an ein vor dem 1. 7. 1970 geborenes nichteheliches Kind (Art. 12 § 6 Abs. 2 NichtehelG); vgl. dazu § 56b Rdn. 34 ff.);
- 50** 41c. die Entscheidung über den Antrag des Vaters auf Stundung des Erbausgleichsanspruchs des nichtehelichen Kindes (§ 1934d Abs. 5 BGB, § 53a FGG); vgl. § 53a mit Bem.;
- 51** 42. die Genehmigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines Mündels oder Pflegebefohlenen durch den Vormund oder Pfleger (§§ 1800 Abs. 2, 1915 BGB, § 55a FGG);
- 52** 43. die Genehmigung zur Anfechtung eines Erbvertrages für einen geschäftsunfähigen Erblasser (§ 2282 BGB);
- 53** 44. die Genehmigung zur Aufhebung eines Erbvertrages und zum Erbverzicht in den besonderen Fällen der §§ 2290 und 2347 BGB;
- 54** 45. die Genehmigung zum Antrag auf Entlassung eines Kindes oder Mündels aus der Staatsangehörigkeit nach näherer Maßgabe des Reichs- und StaatsangehörigkeitsG vom 22. 7. 1913 §§ 19, 35 und der VO über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 1934 (RGBl. I, 85);
- 55** 46. die Genehmigung der Auswanderung eines Mädchens unter 18 Jahren (VO gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. 2. 1924, RGBl. I, 107);
- 56** 47. die Erteilung von Weisungen nach § 21 Abs. 4 des G über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. 6. 1953 (BGBl. I, 377) und nach § 12 des G zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 27. 7. 1957 (BGBl. I, 1058);
- 57** 48. Vermittlung und Entscheidung bei Streitigkeiten, betreffend die religiöse Kindererziehung (G vom 15. 7. 1921);
- 58** 49. die Genehmigung zum Antrag des gesetzlichen Vertreters auf Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit (§§ 16 Abs. 3, 40 VerschG);
- 59** 50. die Genehmigung des Antrags des Vormundes oder Pflegers auf Änderung des Familiennamens (§ 2 d. G vom 5. 1. 1938, RGBl. I, 9);
- 60** 51. die Feststellung, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist (§ 31 PStG); dazu Anh. nach § 56a;
- 61** 52. die Maßnahmen und Anordnungen bei der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaft (§§ 1791b, 1791c, 1887, 1889 Abs. 2 BGB, §§ 40, 44 JWG), der Amtspflegschaft (§§ 1709, 1791b, 1791c Abs. 3, 1915 BGB), der Vereinsvormundschaft (§§ 1791a, 1887, 1889 Abs. 2, 1915 BGB), der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung (§§ 57, 64 ff. JugWohlfG, § 34 Abs. 2 JugGerG); die Aufgaben des Vormundschaftsrichters nach §§ 53, 67 Abs. 4, 70 JugGerG;

52a. die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. 8. 1969 (BGBl. I 1143) zur Einwilligung des Vormundes oder Pflegers in den Fällen des § 3 Abs. 3, 4 sowie des § 4 Abs. 2 des Gesetzes; dazu Anh. zu § 55a;

53. die Entscheidungen in *Kindergeldsachen* (§§ 3, 8 Abs. 2 KindGG); auch nachdem die Kindergeldgesetze durch § 47 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. 4. 1964 (BGBl. I, 265) — BKindGG — mit Wirkung vom 1. 7. 1964 aufgehoben worden sind, bleibt die Zuständigkeit des VormG für die Anordnung der anderweitigen Auszahlung bestehen, soweit der Anspruch auf Grund der aufgehobenen Kindergeldgesetze entstanden ist²⁾;

54. Entscheidungen auf Grund des § 3 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. 4. 1964 (BGBl. I, 265) — BKindGG — und des § 14a Abs. 2 BKindGG i. d. F. des G vom 5. 4. 1965 (BGBl. I, 223), geändert durch Art. 7 des G vom 20. 12. 1965 (BGBl. I, 2065) und Art. 9 des G vom 23. 12. 1966 (BGBl. I, 697) i. d. F. des Art. 10 des G vom 21. 12. 1967 (BGBl. I, 1259). Danach entscheidet das VormG auf Antrag des Jugendamts oder von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, darüber, welcher Person das *Kindergeld* oder die *Ausbildungszulage* zu gewähren ist, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und die Rangfolge nicht gesetzlich geregelt ist oder wenn von der gesetzlichen Rangfolge abgewichen werden soll³⁾. Zuständig ist der Rechtspfleger⁴⁾;

55. Ersetzung der Zustimmung des Berechtigten zur Auszahlung der *Kinderzulage zur Verletztenrente* aus der Unfallversicherung an einen Dritten, der den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet, nach § 583 Abs. 7 RVO i. d. F. des Art. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. 4. 1963 (BGBl. I, 241); der Dritte muß zwar die Auszahlung der Kinderzulage beim Versicherungsträger beantragen, jedoch setzt das Verfahren des VormG keinen förmlichen Antrag voraus;

56. nach § 20 Abs. 3 des BundesbesoldungsG i. d. F. vom 18. 12. 1963 (BGBl. I, 917) kann das VormG, wenn für ein Kind ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, bei der vorgesetzten Dienstbehörde den Antrag stellen, zu bestimmen, daß der *Kinderzuschlag* an den Vormund, den Pfleger oder das VormG gezahlt wird.

D. Die Zuständigkeit des Rechtspflegers

Vormundschaftssachen gehören zum Gebiet der Vorbehaltsübertragung (vgl. allgemein § 1 Rdn. 103 ff.). Das bedeutet, daß die richterlichen Geschäfte in Vormundschaftssachen grundsätzlich auf den Rechtspfleger übertragen sind (§ 3 Nr. 2 Buchst. a RechtspflG), soweit nicht einzelne Geschäfte dem Richter vorbehalten sind. Diese Geschäfte waren in § 12 RechtspflG i. d. F. des Art. 6 GleichberG vom 18. 6. 1957 (BGBl. I, 609) und des Art. 8 FamRÄndG vom 11. 8. 1961 (BGBl. I, 1221) aufgeführt. Jetzt ist der wesentlich eingeschränkte Katalog der Richtervorbehalte in § 14 des am 1. 7. 1970 in Kraft getretenen RechtspflG vom 5. 11. 1969 (BGBl. I 2065) enthalten^{4a)}. Soweit nach dem Inkrafttreten des

²⁾ BGH FamRZ 1967, 464.

³⁾ Vgl. dazu außer den Komm. z. BKindGG Kleinheyer, FamRZ 1964, 398; Berner Rpfleger 1964, 165; Karle BWNotZ 1964, 133; Schiedel, Sozialgerichtsbarkeit 1964, 221; Hamm RdJ 1966, 212 = ZBlJR 1966, 208; Keidel 11 vor § 35.

⁴⁾ BayObLG Rpfleger 1969, 240.

^{4a)} Dazu Marquardt, Das Rechtspflegergesetz 1969, Rpfleger 1970, 1; Habscheid, RpfBl. 1970, 4; Arnold/Meyer-Stolte, Rechtspflegergesetz, 1970. Eine Reform des Rechtspflegergesetzes 1969, die möglichst zum 1. 7. 1970 in Kraft treten soll, ist bereits in Vorbereitung; vgl. BT-Drucks. Nr. VI/289 und dazu DRiZ 1970, 31; Marquardt, Rpfleger 1970, 1,

7 zu IX. Nach Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs sollen die Richtervorbehalte des § 14 Nr. 4 RechtspflG beschränkt werden auf die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1906 BGB), einer Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 BGB), es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet wird, einer Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Art. 23 EGBGB) und einer Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften. Daraus ergeben sich entsprechende Änderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 8 in Bezug auf vom Nachlaßgericht anzuordnende Pflegschaften.

RechtspflG (1. 7. 1957) den Gerichten durch Bundesgesetz weitere Aufgaben zugewiesen wurden, gehörten sie zur Zuständigkeit des Richters, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt war (§ 3 Abs. 2 RechtspflG). Eine Zuweisung weiterer Aufgaben lag aber nicht vor, wenn nur die gesetzlichen Grundlagen schon bisher bestehender Zuständigkeiten geändert wurden⁵⁾. Das RechtspflG vom 5. 11. 1969 enthält eine dem § 3 Abs. 2 RechtspflG a. F. entsprechende Bestimmung nicht mehr. Bei künftiger Übertragung neuer Aufgaben auf die Gerichte kommt es daher, wenn ein Richtervorbehalt nicht angeordnet ist, darauf an, ob das Geschäft seiner Art nach zu den übertragenen Geschäften gehört. Auf landesrechtliche Angelegenheiten ist das Gesetz nicht anwendbar⁶⁾. Durch § 37 RechtspflG n. F. werden aber die Länder ermächtigt, landesrechtliche Angelegenheiten auf den Rechtspfleger zu übertragen. Auch die Zuständigkeit der im Landesteil Württemberg des Landes Baden-Württemberg auf Grund des Art. 147 EGBGB als ordentliche Vormundschaftsgerichte bestehenden Bezirksnotariate (oben Rdn. 2) wird durch das Gesetz nicht berührt; dem Amtsgericht sind aber die in Art. 68 WürttAGBGB — *Anl. 17* — aufgeführten Geschäfte auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens vorbehalten, die im wesentlichen mit den in § 14 RechtspflG aufgezählten Geschäften übereinstimmen. Durch § 35 Abs. 4 Satz 1 RechtspflG wird lediglich klargestellt, daß über die Abänderung von Entscheidungen der Bezirksnotare (vgl. § 195 Rdn. 1) der Richter entscheidet. Für das badische Rechtsgebiet des Landes Baden-Württemberg enthält § 35 Abs. 1 bis 3 RechtspflG eine Sonderregelung, nach welcher gewisse Geschäfte der Notariate von zum Rechtspflegeramt befähigten Beamten wahrgenommen werden können; diese Regelung hat jedoch für Vormundschaftssachen keine Bedeutung, weil die badischen Notare außer für die Verpflichtung von Vormündern und Pflegern (§ 30 BadLFGG) in Vormundschaftssachen nicht zuständig sind.

I. Richtervorbehalte

Der Richtervorbehalt erstreckt sich gemäß § 14 RechtspflG auf folgende vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten:

- 68 1. Nr. 1: die Volljährigkeitserklärung (§ 3 BGB, § 56 FGG);
- 69 2. Nr. 2: die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB); vgl. § 53 Rdn. 15;
- 3. Nr. 3: die Geschäfte, welche betreffen
- 70 a) die Anfechtung der Ehelichkeit durch ein minderjähriges Kind (§ 1597 Abs. 1 BGB), eines gestorbenen Kindes oder durch das Kind nach dem Tode des Mannes (§ 1599 Abs. 2 BGB); vgl. § 56 c mit Bem.;
- 71 b) die Anfechtung der Anerkennung durch ein minderjähriges Kind (§ 1600k BGB), eines gestorbenen Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung durch das Kind oder die Mutter nach dem Tode des Mannes (§ 1600 Abs. 2 BGB); vgl. § 56 c mit Bem.;
- 72 c) die Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Kindes oder des Mannes (§ 1600n Abs. 2 BGB); vgl. § 55b mit Bem.;
- 73 d) die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters oder des Kindes (§§ 1723 ff., 1740a ff. BGB) einschließlich der Erteilung des Namens des Vaters an die Mutter nach § 1740g BGB; vgl. §§ 43a, 56a, 56b mit Bem.; für die Erteilung des Ehenamens der Mutter an das Kind nach Art. 12 § 6 Abs. 2 NichtehelG (dazu § 56b Rdn. 34 ff.) besteht kein Richtervorbehalt;
- 74 e) die Ersetzung der Einwilligung in eine Annahme an Kindes Statt (§ 1747 Abs. 3 BGB) und die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses (§§ 1770a, 1770b BGB); vgl. dazu Vorbem. B 2 von § 65 und § 56d mit Bem.; für die Verfügung nach § 1758a Abs. 2 BGB und für die Erteilung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen zur Kindesannahme besteht

⁵⁾ Arndt RechtspflG § 3 Rdn. 32.

⁶⁾ Arndt RechtspflG § 1 Anm. 26.

kein Richtervorbehalt mehr. In Bezug auf die Annahme an Kindes Statt sind an dieser Stelle nur die dem Vormundschaftsgericht als solchem zugewiesenen Geschäfte gemeint; die dem Amtsgericht im Zusammenhang mit der Bestätigung zugewiesenen Geschäfte (§§ 1741, 1745, 1770 BGB) sind keine Vormundschaftssachen; insoweit gilt jetzt die Vorbehaltsübertragung nach § 3 Nr. 2 Buchst. b mit § 15 RechtspflG;

4. Nr. 4: die Anordnung einer Vormundschaft über einen Volljährigen oder einen Ausländer sowie einer Pflegschaft einschließlich der Auswahl und Entlassung des Vormundes oder Pflegers und der vorläufigen Maßnahmen nach Art. 23 Abs. 2 EGBGB, es sei denn, daß eine Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 BGB) zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs geltend gemacht wird; ein deutscher Staatsangehöriger mit mitteldeutschem Personalstatut (vgl. § 35 Anm. F I 2) kann insoweit einem Ausländer nicht gleichgestellt werden. Auf den Rechtspfleger übertragen ist die Verpflichtung des vom Richter ausgewählten Vormundes oder Pflegers (§§ 1789, 1915 BGB), die Bewilligung einer Vergütung (§§ 1836, 1915 BGB) und die Führung der allgemeinen Aufsicht;

5. Nr. 5: die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber (§§ 1630 Abs. 2, 1797, 1798, 1915 BGB);

6. Nr. 6: die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft (§§ 113 Abs. 3, 1365 Abs. 2, 1366 Abs. 3, 1369 Abs. 2, 1426, 1430, 1452, 1487, 1687, 1810, 1812 BGB);

7. Nr. 7: die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 BGB;

8. Nr. 8: die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1666 und des § 1838 BGB; für Maßnahmen nach § 1631 Abs. 2 BGB ist, sofern sie nicht der Jugendrichter nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 JGG erläßt, der Rechtspfleger zuständig⁷⁾;

9. Nr. 9: die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen nach § 1822 Nr. 1 bis 3, 12 und § 1823 BGB und den entsprechenden für die Eltern geltenden Vorschriften;

10. Nr. 10: die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach § 1800 Abs. 2, §§ 1897, 1915 BGB;

11. Nr. 11: die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 BGB) und einer Pflegschaft nach § 1910 BGB im Fall des § 1919 BGB; die Aufhebung der Vormundschaft nach den §§ 1883, 1884 BGB und die Aufhebung einer sonstigen Pflegschaft nach §§ 1919, 1920, 1921 BGB sowie die Aufhebung einer Beistandschaft nach § 1692 BGB und die Anordnungen nach § 1707 BGB sind auf den Rechtspfleger übertragen; wegen der Anordnungen nach §§ 1708, 1774 Satz 2 BGB vgl. § 36a Rdn. 3;

12. Nr. 12: die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 EheG) sowie die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 30 Abs. 3 EheG);

13. Nr. 13: die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende Frau (§ 57 Abs. 1 EheG, § 2 des G über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. 3. 1951, BGBl. I, 215); die Genehmigung zur Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 NamensÄndG vom 5. 1. 1938 (RGBl. I, 9) ist dagegen auf den Rechtspfleger übertragen⁸⁾;

14. Nr. 14: die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 Satz 2 ZPO);

⁷⁾ Arndt RechtspflG § 12 Rdn. 7 Nr. 4; Hofmann-Kersting RechtspflG § 12 Anm. XXVII; Keidel Vorbem. 35 vor § 35; a.M. Potrykus ZBlJR 1959, 224, 227.

⁸⁾ Hofmann-Kersting RechtspflG § 12 Anm. XXI Nr. 23; Keidel Vorbem. 43 vor § 35; a.M. Arndt RechtspflG § 12 Anm. 53.

- 86 15. Nr. 15: die Übertragung der elterlichen Gewalt gemäß den §§ 1671, 1672 BGB und nach § 37 EheG sowie die Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Gewalt nach den §§ 1738 Abs. 2, 1765 Abs. 2 BGB; zum Verfahren nach § 1671 BGB gehört wegen des untrennbaren Zusammenhangs auch die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nach § 1671 Abs. 5 BGB und deren Aufhebung sowie die Anordnung nach § 1681 Abs. 2 Satz 3 BGB; dagegen sind die Anordnungen nach §§ 1678 bis 1680 BGB auf den Rechtspfleger übertragen;
- 87 16. Nr. 16: die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern (§§ 1634, 1711 BGB);
- 88 17. Nr. 17: die Genehmigungen bei Erbverträgen (§§ 2275, 2282 Abs. 2, 2290 bis 2292 BGB) und Erbverzichten (§§ 2347, 2351, 2352 BGB);
- 89 18. Nr. 18: die Befreiungen vom Erfordernis der Ehemündigkeit nach § 1 Abs. 2 EheG (dazu Anh. zu § 56), vom Eheverbot wegen Schwangerschaft und Geschlechtsgemeinschaft nach § 4 Abs. 3 EheG (dazu § 44a mit Bem.) und vom Eheverbot wegen Ehebruchs nach § 6 Abs. 2 EheG (dazu § 44b mit Bem.);
- 90 19. Nr. 19: die Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts, welche sich auf die religiöse Kindererziehung beziehen (§ 1801 BGB, §§ 2, 3, 7, 9 und 10 des G über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921, RGBl. 939);
- 91 20. Nr. 20: die Genehmigung nach § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. 8. 1969 (BGBl. I 1143);
- 92 21. Nr. 21: die im Jugendgerichtsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I, 731) dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Verrichtungen; hierzu gehören die Aufgaben nach §§ 53, 104 Abs. 4, 70 JGG;
- 93 22. Nr. 22: die in Abschnitt VI des G über Jugendwohlfahrt vom 11. 8. 1961 (BGBl. I, 1206) genannten Verrichtungen, nämlich die Aufgaben bei der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung (§§ 57, 58 Abs. 2, 61 Abs. 2, 64 bis 68, 71 Abs. 4, 73, 75 bis 77 JWG);
- 94 Unter dem Gesichtspunkt des Art. 92 GG bedenklich ist das Fehlen eines Richtervorbehalts für die Stundung der Ausgleichsforderung und die Übertragung von Gegenständen unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung nach den §§ 1382, 1383 BGB (vgl. bisher § 12 Nr. 18a RechtspflG a. F.) sowie für die Stundung des Erbausgleichsanspruchs des nicht-ehelichen Kindes nach § 1934d Abs. 5 BGB (vgl. § 53a mit Bem.). Die Erwägung, daß hierbei Tatfragen zu beurteilen und wirtschaftliche Belange der Beteiligten gegeneinander abzuwägen seien, ohne daß im allgemeinen rechtliche Schwierigkeiten aufträten (so die amtl. Begr. BT-Drucks. V/3134 S. 3134), kann die Übertragung nicht rechtfertigen, weil es sich eindeutig um echte Streitsachen und um Aufgaben der Rechtsprechung handelt (vgl. § 1 Rdn. 6). Dieselben Bedenken bestehen gegen die Übertragung der Entziehung der Vertretungsmacht des Vaters oder der Mutter (§§ 1629 Abs. 2 Satz 2, 1796 BGB) und der Maßnahmen zur Entziehung der elterlichen Vermögenssorge nach §§ 1667, 1668, 1669, 1684 BGB.

II. Aufgaben des Rechtspflegers

- 95 Soweit *kein Richtervorbehalt* gemäß § 14 RechtspflG angeordnet ist, ist der *Rechtspfleger* zuständig unbeschadet der Befugnis des Richters, gemäß § 8 Abs. 1 RechtspflG übertragene Geschäfte wirksam vorzunehmen (vgl. § 7 Rdn. 17). Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der Rechtspfleger alle zur Erledigung des Geschäfts erforderlichen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 RechtspflG), soweit nicht Beschränkungen nach § 4 Abs. 2, 3 RechtspflG angeordnet sind oder er die Sache nach § 5 Abs. 1 RechtspflG dem Richter vorlegt; eine Verletzung dieser Vorlegungspflicht zieht keine Unwirksamkeitsfolgen nach sich¹⁴⁾. Der Rechtspfleger kann auch

¹⁴⁾ Arndt RechtspflG § 5 Rdn. 25.

Ordnungsstrafen in Geld androhen und verhängen und die Anwendung unmittelbaren Zwangs anordnen (§ 33 Rdn. 59), sofern damit, wie es bei Vorführungen der Fall sein wird, keine Freiheitsentziehung verbunden ist (Art. 104 GG, § 4 Abs. 2 Nr. 2 RechtspflG). Er ist auch zuständig für Gebote und Verbote nach § 1837 BGB sowie für Maßnahmen nach §§ 1693, 1846 BGB, soweit nicht eine Freiheitsentziehung in Betracht kommt. Für Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 EGBGB (vgl. § 44 Rdn. 4) besteht ein Richtervorbehalt nach § 14 Nr. 4 RechtspflG.

Die *Rechtsbehelfe* gegen Entscheidungen des Rechtspflegers sind abweichend von der Darstellung bei § 19 Rdn. 49 in § 11 RechtspflG n. F. dahin geregelt, daß die Erinnerung, wenn der Rechtspfleger ihr nicht abhilft oder nicht abhelfen kann (nämlich weil die Erinnerung befristet ist, § 11 Abs. 1 Satz 2), dem Richter vorzulegen ist. Der Richter entscheidet über die Erinnerung, wenn er sie für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls er selbst sie erlassen hatte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Anderenfalls legt er die Erinnerung dem Beschwerdegericht vor und unterrichtet die Beteiligten hiervon. Die Erinnerung gilt in diesem Fall als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers (§ 11 Abs. 2 RechtspflG). Die bedingte Beschwerde (§ 10 Abs. 4 RechtspflG a. F.) ist damit fortgefallen; in diesem Sinne ist nunmehr jede Erinnerung, ohne daß es besonders erklärt werden müßte, eine bedingte Erinnerung. Die Erinnerung ist befristet nicht nur, wenn die Beschwerde gegen eine entsprechende Verfügung des Richters eine sofortige wäre, sondern auch, wenn eine entsprechende Verfügung des Richters unanfechtbar wäre (§ 11 Abs. 1 Satz 2 RechtspflG). Für die Entgegennahme der weiteren Beschwerde zum Protokoll der Geschäftsstelle (§ 29 Rdn. 19) ist in allen Fällen nicht mehr der UdG, sondern der Rechtspfleger zuständig (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a RechtspflG).

96

E. Internationale Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts

Wegen der Bedeutung der internationalen Zuständigkeit im allgemeinen vgl. § 1 Randnummern 134 ff. Für die internationale Zuständigkeit in Vormundschaftssachen ergeben sich folgende Grundsätze:

97

I. Internationale Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflegschaften über Nichtdeutsche

Die Voraussetzungen, unter denen im Inland über einen Ausländer oder Nichtdeutschen eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet werden kann, ergeben sich entweder aus dem deutschen Kollisionsrecht (Art. 23 Abs. 1, 18 Abs. 2 Satz 2 EGBGB) oder aus internationalen Vereinbarungen.

98

1. Art. 23 Abs. 1 EGBGB

a) *Grundsatz.* Aus Art. 23 Abs. 1 EGBGB, der die Ausnahmen regelt, ergibt sich der Grundsatz, daß für Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft die internationale Zuständigkeit des Heimatstaates begründet ist¹²⁾. Ausnahmsweise gestattet Art. 23 Abs. 1 EGBGB die Anordnung einer inländischen Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer, wenn er nach seinem Heimatrecht der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist und der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt. Diese Voraussetzungen gelten auch für die vorläufige Vormundschaft¹³⁾. Außerdem ist, wie sich aus § 36 Abs. 1 FGG ergibt, für die Anordnung der Vormundschaft erforderlich, daß der Ausländer im Inland Wohnsitz oder schlichten Aufenthalt hat¹⁴⁾. Für die Pflegschaft ist inländischer Wohnsitz oder Auf-

99

¹²⁾ Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 1, 13; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Art. 23 EG Anm. 3.

¹³⁾ KGJ 21 A 209; 27 A 164; 31 A 45; KG OLGR 46, 200; darüber, daß die vorl. Vormundschaft nicht als vorläufige Maßregel nach Art. 23 Abs. 2 EGBGB angeordnet werden kann, vgl. § 44 Rdn. 4.

¹⁴⁾ KG RJA 12, 82; Schlegelberger § 36 Anm. 21;

Keidel § 35 Anm. 9; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Art. 23 EG Anm. 3 d; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 23 EG Anm. 4 a; Raape IPR⁵ § 37 I; für Ersetzung des Wohnsitzes durch den gewöhnlichen Aufenthalt Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 18; inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht erfordernd Beitzke FamRZ 1967, 592 zu V 3.

enthalt nicht erforderlich; es genügt, wie sich aus §§ 37 Abs. 2, 38, 39 Abs. 2, 44 FGG ergibt, daß das Bedürfnis der Fürsorge im Inland hervortritt¹⁵⁾. Art. 23 bezieht sich weder in Abs. 1 noch in Abs. 2 auf Maßnahmen zur Entziehung, Beschränkung oder Regelung der elterlichen Gewalt oder auf andere vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft; insoweit ist die internationale Zuständigkeit nach anderen Grundsätzen begründet (vgl. nachst. Rdn. 121 ff.).

100

b) *Prüfungspflicht des VormG*. Besteht nach Lage der Sache hinreichender Anlaß zum vormundschaftsgerichtlichen Einschreiten durch Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft, worüber das Ermessen des VormG unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses des Betroffenen und der Bedürfnisse des innerstaatlichen Rechtsverkehrs entscheidet¹⁶⁾, so hat das VormG von Amts wegen zu prüfen (§ 12), ob die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 EGBGB vorliegen, insbesondere die Staatsangehörigkeit des Beteiligten zu ermitteln, nach Maßgabe seines Heimatrechts zu prüfen, ob er der Fürsorge bedarf, sowie festzustellen, ob der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt¹⁷⁾. In dem besonderen Fall der inländischen Entmündigung eines Ausländers (Art. 8 EGBGB) ist die Notwendigkeit der Fürsorge kraft deutschen Rechts gegeben, so daß es nur noch darauf ankommt, ob der Heimatstaat die Fürsorge übernimmt¹⁸⁾. Hierfür genügt es nicht, daß der Heimatstaat sich bisher nicht um den Fürsorgebedürftigen gekümmert hat; es muß vielmehr festgestellt werden, daß er den Sachverhalt kennt und die Fürsorge trotzdem nicht übernehmen will¹⁹⁾. Diese Feststellung erfordert in der Regel eine Anfrage bei dem Heimatstaat, die auf diplomatischem Wege zu veranlassen ist²⁰⁾. Eine ausdrückliche Ablehnung ist nicht erforderlich; gibt der Heimatstaat trotz der ihm gegebenen Anregung nicht in angemessener Frist seine Fürsorgebereitschaft zu erkennen, so darf angenommen werden, daß er zur Übernahme der Fürsorge nicht bereit ist²¹⁾. Die Anfrage entfällt, wenn feststeht, daß der ausländische Staat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Fürsorge nicht übernehmen kann, z. B. weil er keine diplomatische oder konsularische Vertretung in der BRD (und keine Militärmission in Berlin-West) unterhält²²⁾ oder weil die Vertretungsmacht des Vormundes nach ausländischem Recht sich nicht auf das Inlandsvermögen erstreckt²³⁾. Daß der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt, kann ferner angenommen werden, wenn sein Kollisionsrecht auf die Zuständigkeit der deutschen Behörden verweist²⁴⁾. Der Heimatstaat verliert durch seine anfängliche Weigerung nicht das Recht, die Fürsorge später zu übernehmen; in diesem Fall ist die inländische Vormundschaft an den ausländischen Staat abzugeben²⁵⁾. Ob der Heimatstaat die im Inland angeordneten Maßnahmen anerkennt oder nicht, ist für die deutsche internationale Zuständigkeit ohne Bedeutung. Bei Staatenlosen kommt eine Anfrage nicht in Betracht (Art. 29 EGBGB); sie entfällt auch bei heimatlosen Ausländern nach § 11 HeimatlAuslG²⁶⁾.

101

c) Für *Pflegschaften* ist Art. 23 Abs. 1 EGBGB maßgebend, wenn es sich um eine Personenpflegschaft (§§ 1909, 1910, 1911 BGB) handelt; vgl. § 37 Rdn. 6, § 38 Rdn. 10, § 39 Rdn. 7 und zu § 10 ZustErgG § 39 Rdn. 2. Andere Grundsätze gelten für die Pflegschaft für un-

¹⁵⁾ Soergel-Kegel aaO.; Keidel § 36 Anm. 9; Schlegelberger § 37 Anm. 3.

¹⁶⁾ Raape IPR⁵ § 37 I; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 23 EG Anm. 4 b; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Art. 23 EG Anm. 3 c; KGJ 27 A 164.

¹⁷⁾ KGJ 27 A 164; 32 A 23; Keidel § 35 Anm. 9; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 21. Die Vorfrage z. B., ob eine Ehe besteht und deswegen ein Fürsorgebedürfnis zu verneinen ist, ist nach dem Heimatrecht des Kindes zu beantworten; Henrich StAZ 1969, 141, 147.

¹⁸⁾ Raape IPR⁵ § 37 I.

¹⁹⁾ KG OLGR 6, 309; KGJ 27 A 164 = RJA 4, 78; KGJ 31 A 45; Schlegelberger Anm. 19 zu § 36.

²⁰⁾ KGJ 41, 25; AG Rottweil FamRZ 1957, 227 mit Anm. v. Gündisch; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 21.

²¹⁾ KG OLGR 6, 309; Breslau OLGR 30, 144; Dresden ZBIFG 14, 305; Schlegelberger § 36 Anm. 19; Raape IPR⁵ § 37 I.

²²⁾ Vgl. KG JW 1918, 377 mit Anm. v. Klein; Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 3 b S. 608; AG Rottweil FamRZ 1957, 227; Nicolas, Die Rechtsstellung ausländischer unehelicher Mütter in der BRD, in: Gegenwartsfragen des Unehelichkeitsschutzes, 1964, S. 136 ff., 137; Keidel § 35 Anm. 9.

²³⁾ Vgl. Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Art. 23 EG Anm. 3 b; Schlegelberger § 37 Anm. 3; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 Anm. 24.

²⁴⁾ Beitzke FamRZ 1967, 592 zu V 3.

²⁵⁾ Schlegelberger § 36 Anm. 20.

²⁶⁾ Beitzke in Beitzke-Bachmann, Personenstand heimatloser Ausländer in Deutschland, 1951, S. 51; Raape IPR⁵ § 37 Fn. 182.

bekannte Beteiligte (§ 1913 BGB) und die Sammlungspflegschaft (§ 1914 BGB); vgl. § 41 Rdn. 4, § 42 Rdn. 4. Wegen der Leibesfruchtpflegschaft (§ 1912 BGB) vgl. § 40 Rdn. 4. Ein Pfleger zur Vertretung des Kindes im Ehelichkeitsanfechtungsrechtsstreit nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 EGBGB kann bestellt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 EGBGB nicht vorliegen²⁷⁾).

d) Zu *vorläufigen Maßregeln* in bezug auf Ausländer ist das deutsche VormG nach Art. 23 Abs. 2 EGBGB befugt, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist; dazu § 44 Rdn. 4.

e) Die *gesetzliche Amtsvormundschaft* des Jugendamtes tritt nach § 40 Abs. 1 JWG nur ein, wenn der Geburtsort im Inland liegt und die Mutter deutsche Staatsangehörige oder Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG oder Nichtdeutsche mit deutschem Personalstatut ist, nämlich Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (Art. 29 EGBGB) oder Flüchtling i. S. des Abkommens vom 28. 7. 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II, 559), wobei im letztgenannten Fall der sonst für die Begründung des deutschen Personalstatus nach Art. 12 der Flüchtlingskonvention erforderliche inländische Wohnsitz gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 JWG durch den gewöhnlichen Aufenthalt ersetzt wird. Ergibt sich die Unehelichkeit erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung über die Anfechtung der Ehelichkeit oder aus einer Todeserklärung des Ehemanns der Mutter, so tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft des nach § 11 JWG zuständigen JA ein, in dessen Bezirk das Kind zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Deutsches Personalstatut der Mutter und inländischer Aufenthalt des Kindes begründen mithin kumulativ die internationale Zuständigkeit des deutschen Jugendamtes und die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 40 bis 45 JWG über die gesetzliche Amtsvormundschaft²⁸⁾. Für andere nicht-deutsche außereheliche Kinder, nämlich ausländische oder staatenlose mit fremden Personalstatut, kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 EGBGB eine Einzelvormundschaft oder eine bestellte Amtsvormundschaft nach § 46 JWG angeordnet werden. Für deutsche im Ausland geborene außereheliche Kinder tritt nach § 40 Abs. 3 JWG die Amtsvormundschaft des nach § 11 JWG zuständigen JA erst ein, wenn sie im Inland Aufenthalt nehmen, sofern nicht bereits eine deutsche Einzelvormundschaft angeordnet ist²⁹⁾.

Für die *gesetzliche Amtspflegschaft* des Jugendamtes nach §§ 1706, 1709 BGB müssen dieselben Grundsätze gelten bis zu der beabsichtigten Anpassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes an das neue Nichtehelichenrecht (vgl. BT-Drucks. V/3719 Art. 2 §§ 40 bis 42 nebst Begründung S. 25).

f) *Hinsichtlich des anwendbaren Rechts* ist zwischen dem Bestand der Vormundschaft (Pflegschaft) und ihrem Inhalt zu unterscheiden. Der Bestand der Vormundschaft, also die Voraussetzungen ihrer Entstehung und ihrer Beendigung, richten sich stets nach dem Heimatrecht oder sonstigen Personalstatut des Mündels (Vormundschaftstatut). Der Inhalt der Vormundschaft dagegen richtet sich nach dem Recht des Staates, dessen Behörde sie anordnet, so daß für die Führung der inländischen Vormundschaft über einen Ausländer das deutsche Recht maßgebend ist³⁰⁾. Zum Inhalt der Vormundschaft gehören die Auswahl des Vormundes einschließlich der Benennungs- und Ausschließungsrechte der Eltern und des Rechts, zum Vormund berufen zu werden^{30a)}, seine Bestellung und Beaufsichtigung, die Beschränkung seiner Befugnisse, seine Entlassung, die Gewährung einer Vergütung³¹⁾, der Umfang seines

²⁷⁾ Raape IPR⁵ § 32 A II 1; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 18 EG Anm. 18; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 18 EG Anm. 6 b, Art. 23 Anm. 4 a.

²⁸⁾ Kegel IPR² § 20 XII 2 a; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 23 EG Anm. 3 e bb.

²⁹⁾ Vgl. Palandt-Lauterbach BGB²⁸ § 40 JWG Anm. 2 c; Riedel JWG⁴ § 40 Anm. 4; Niclas in Gegenwartsfragen des Unehelichenschutzes, 1964, S. 136 ff., 142 ff.

³⁰⁾ KGJ 42, 52; Karlsruhe JFG 4, 72; RGZ 170, 200; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 23; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Art. 23 EG Anm. 5; Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 23 EG Anm. B III 4.

^{30a)} Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 23 EG Anm. B III 4 b (mit Einschränkungen); a.M. (Kindschäftsstatut) Frankenstein IPR IV, 1935, S. 250 ff.

³¹⁾ KGJ 53, 77; Hamburg NJW 1960, 1207.

102

103

104

105

Personensorgerechts einschließlich des Anspruchs auf Herausgabe des Mündels und sein Recht zur Verwaltung des Mündelvermögens sowie seine Vertretungsmacht und deren Einschränkung durch das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen³²⁾ sowie die Bestellung eines Gegenvormundes. Das Recht, die Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft abzulehnen, bestimmt sich ebenfalls nach deutschem Recht. Danach sind Nichtdeutsche, da die Auferlegung dieser staatsbürgerlichen Pflicht Personalhoheit voraussetzt, zur Übernahme nicht verpflichtet (§ 1785 BGB); es kommt nicht darauf an, ob das Heimatrecht des Ausländers eine derartige Übernahmepflicht kennt, weil diese Pflicht nur gegenüber dem Heimatstaat besteht³³⁾.

106 g) *Das Verfahren* des deutschen VormG richtet sich sowohl bei der Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft als auch bei den zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen nach deutschem Recht³⁴⁾; das gilt auch für das Beschwerderecht³⁵⁾.

107 h) *Die Anerkennung* von im Ausland über Ausländer und Staatenlose angeordneten Vormundschaften und Pflegschaften setzt voraus, daß die Vormundschaftsbehörden des anordnenden Staates im Sinne des deutschen Rechts international zuständig gewesen sind (§ 1 Rdn. 148); es muß also entweder der Heimatstaat oder ein dritter Staat unter der Voraussetzung gehandelt haben, daß bei Fürsorgebedürfnis in diesem Staat der Heimatstaat die nach dem Personalstatut notwendige Fürsorge nicht übernommen hat oder der Ausländer in dem betreffenden dritten Staat entmündigt war. Die Anerkennung vorläufiger Maßregeln in einem beliebigen Staat setzt lediglich ein Fürsorgebedürfnis in diesem Staat voraus. Eine ausländische Vormundschaft über einen Deutschen wird im Inland anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 47 FGG für einen Verzicht auf die deutsche Vormundschaft vorliegen³⁶⁾.

108 i) *Die Wirksamkeit* der inländischen Vormundschaft (Pflegschaft) wird dadurch, daß dem deutschen Gericht die internationale Zuständigkeit gefehlt hat, nicht berührt³⁷⁾; die Vormundschaft ist aber auf Beschwerde oder von Amts wegen (§ 18) aufzuheben, wenn der Mangel erkannt wird. Wird die nach Maßgabe des ausländischen Sachrechts erforderliche Fürsorgebedürftigkeit (oben Rdn. 94) verkannt, also etwa ein nach seinem Heimatrecht Volljähriger irrig für minderjährig gehalten und ihm ein Vormund bestellt, so richten sich die Folgen des Mangels nach deutschem Recht; die Vormundschaft ist also wirksam³⁸⁾. Die irri- ge Annahme, daß gesetzliche Amtsvormundschaft (Rdn. 97) eingetreten sei, kann Rechte und Pflichten des vermeintlichen Amtsvormundes nicht begründen.

109 2. *Internationale Vormundschaftsabkommen.* Die in Staatsverträgen vereinbarte Regelung des internationalen Vormundschaftsrechts geht im Verhältnis zu den Vertragsstaaten den allgemeinen Normen des innerstaatlichen Kollisionsrechts vor; durch die staatsvertragliche Regelung werden die Bestimmungen des EGBGB verdrängt, soweit in ihnen die gleiche Materie geregelt ist³⁹⁾. Auch der allgemeine Vorbehalt des *ordre public* (Art. 30 EGBGB) greift gegenüber staatsvertraglichen Regelungen nicht durch, soweit nicht der Staatsvertrag selbst Vorbehalte enthält⁴⁰⁾, was für die Vormundschaftsabkommen nicht zutrifft. Für *Doppelstaater*, insbesondere Angehörige des Forumstaates mit zugleich ausländischer Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten, haben die Vormundschaftsabkommen keine besonderen Bestimmungen getroffen. Für die Frage, welche Staatsangehörigkeit maßgebend ist, gelten

³²⁾ BayObLGZ 21, 197; RGZ 170, 198; KGJ 42, 52; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Art. 23 EG Anm. 5.

³³⁾ Vgl. KGJ 37 A 63; Staudinger-Raape BGB⁹ S. 610; a.M. Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 7.

³⁴⁾ KGJ 42, 52; BayObLGZ 21, 197; RGZ 170, 198.

³⁵⁾ KG JR 1926 Nr. 1957.

³⁶⁾ Vgl. § 47 Rdn. 1, 2; Kegel IPR² § 20 XII 3 a, b; Raape IPR⁵ II 1, 2; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 23 EG Anm. 2 c, 5.

³⁷⁾ RGZ 84, 95; KG JFG 5, 98; Karlsruhe

Rpfleger 1957, 308; BGHZ 49, 1 = FamRZ 1968, 26 = DNotZ 1968, 437 (Nachlaßpflegschaft); Kegel IPR² § 20 XII 3 b; Raape IPR⁵ § 37 I; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 23 EG Anm. 4 a.

³⁸⁾ Vgl. § 7 Rdn. 27; Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 23 EG Anm. B III 5 S. 614; Staudinger-Engler BGB¹¹ § 1773 Anm. 17.

³⁹⁾ Raape IPR⁵ § 37 IV; Jayme NJW 1965, 13 zu 3.

⁴⁰⁾ Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 39; Jayme NJW 1965, 13 zu 4 mit Schrifttumsnachweisen in Fn. 79.

deshalb die Regeln des innerstaatlichen Rechts; danach wird grundsätzlich auf die Staatsangehörigkeit des Forumstaates abgestellt⁴¹⁾).

a) *Haager Vormundschaftsabkommen*

α) *Geltungsbereich.* Das Haager Abkommen vom 12. 6. 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl. 1904, 240) — *Anl. 2* — ist für Deutschland am 30. 7. 1904 in Kraft getreten (RGBl. 1904, 249)⁴²⁾. Ratifiziert haben außer Deutschland Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien und Schweden unter Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 1. 6. 1904 (RGBl. 249), Spanien am 30. 6. 1904 (RGBl. 307), Italien und die Schweiz am 17. 7. 1905 (RGBl. 716), Portugal am 2. 3. 1907 (RGBl. 84), Ungarn am 22. 9. 1911 (RGBl. 919). Gekündigt haben das Abkommen Frankreich zum 1. 6. 1914, Bek. vom 25. 1. 1914 (RGBl. 9), Schweden zum 1. 6. 1959, Bek. vom 15. 5. 1959 (BGBl. II, 582). Nach Art. 282 Nr. 26 des Versailler Vertrages vom 28. 6. 1919 (RGBl. 687) trat das Abkommen ab 10. 1. 1920 wieder in Kraft zwischen Deutschland und denjenigen alliierten und assoziierten Mächten, die daran als Vertragsschließende beteiligt waren. Mit Ungarn wurde das Abkommen erneuert gemäß Bek. vom 10. 12. 1924 (RGBl. II, 455). Dazu Protokoll vom 28. 11. 1923 mit G vom 16. 9. 1924 (RGBl. II, 363, 366) und Bek. vom 9. 9. 1926 (RGBl. II, 553) sowie G vom 30. 11. 1928 über den Beitritt von Staaten zu den Haager familienrechtlichen Abkommen (RGBl. II, 630). Polen und Danzig sind dem Haager Abkommen beigetreten ab 25. 8. 1929 (RGBl. II, 640), jedoch geht im Verhältnis zu Polen das deutsch-polnische Vormundschaftsabkommen vom 5. 3. 1924 (RGBl. 1925 II, 145, 1926 II, 237) vor. Für Rumänien s. Bek. vom 25. 6. 1940 (RGBl. II, 140). Für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist die Wiederanwendbarkeit im Verhältnis zu den ehemaligen Feindstaaten nach Maßgabe der Differenzierungstheorie⁴³⁾ anzunehmen. Als Vertragsstaaten sind daher jetzt anzusehen Deutschland, Belgien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Spanien und Ungarn; ausdrücklich ist die Wiederanwendbarkeit festgestellt für Belgien, Italien (BGBl. 1955 II, 188), Luxemburg (BGBl. 1955 II, 626) und die Niederlande (BGBl. 1955 II, 1)⁴⁴⁾. Das Abkommen erstreckt sich nach Art. 10 nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten. Für die Schweiz ist die von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftssachen getroffene Vereinbarung vom 26. 6. 1914, Bek. vom 6. 7. 1914 (RGBl. Seite 251) zu beachten, nach deren Art. 1 unmittelbarer Geschäftsverkehr stattfindet. In gleichem Umfange wie mit der Schweiz findet auch unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden des Fürstentums Liechtenstein statt, Bek. vom 25. 3. 1959 (BANz. Nr. 73).

β) *Grundsätze des HVormAbk.* Das Abkommen ist nach Art. 9 anwendbar auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, also nicht für Staatenlose, und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten haben. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ zusammentreffen; fehlt auch nur eine von ihnen, so ist

110

111

⁴¹⁾ Vgl. Ferid, Zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Inländern mit zugleich ausländischer Staatsangehörigkeit, *RabelsZ* 1958, 498; Makarow, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962 S. 295 ff.; Schwind, Der Mehrstaater im vertraglich geregelten internationalen Privatrecht, *FamRZ* 1964, 481. Vgl. ferner § 36 Rdn. 22 mit Fn. 63.

⁴²⁾ Vgl. dazu die Denkschrift in den Stenogr. Berichten über die Verhdlg. des Reichstags, 11. Legislaturper., I. Session 1903/1904, 3. Anlageband, Nr. 347 S. 1984; Schrifttum außer den Kommentaren zu Art. 23 EGBGB: Jayme, Die Wiederanwendung der Haager Familienrechtsabkommen von 1902 und 1905, *NJW* 1965, 13; Knöpfel, Das Haager Vormundschaftsabkommen und das Sorgerecht der Eltern aus geschiedenen Ehen, *FamRZ* 1959, 483; Drobniß, Die Regelung des Sorgerechts für

Kinder geschiedener Niederländer, *FamRZ* 1966, 84; Niclas, Die Rechtsstellung ausländischer unehelicher Mütter und ihrer Kinder in der BRD, in: Gegenwartsfragen des Unehelichenschutzes, 1964, S. 136 ff., 138 f. Das Haager Abkommen vom 5. 10. 1961 über den Schutz Minderjähriger, das das HVormAbk. ablösen soll, ist von der BRD noch nicht ratifiziert; vgl. dazu Ferid, *RabelsZ* 1962, 428; Kopholler, Das Haager Abkommen über den Schutz Minderjähriger, 1966.

⁴³⁾ Vgl. Soergel-Kegel *BGB*⁹ vor Art. 7 EG Rdn. 11-13; Jayme *NJW* 1965, 13 zu 2.

⁴⁴⁾ Im Fundstellennachweis B, Völkerrechtliche Vereinbarungen, Beil. z. *BGBI.* II, S. 76 sind als Vertragsstaaten nur angeführt Belgien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien; ebenso Maßfeller, *Das ges. Familienrecht* Bd. 2 S. 97.

Art. 23 EGBGB maßgebend. Art. 7 (vorläufige Maßregeln) und Art. 8 (Benachrichtigungspflicht) finden jedoch auch auf minderjährige Angehörige eines Vertragsstaates Anwendung, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der anderen Vertragsstaaten haben, z. B. wenn sie bei einem vorübergehenden Aufenthalt fürsorgebedürftig werden (Art. 9 Abs. 2). Das Abkommen hat ferner nur die einer Anordnung (vgl. Art. 3) bedürftige Vormundschaft im engeren Sinne zum Gegenstand, nicht die Regelung oder Beschränkung der elterlichen Gewalt⁴⁵⁾, oder die gesetzliche Vormundschaft ehelicher oder unehelicher Eltern⁴⁶⁾, und zwar auch dann nicht, wenn das maßgebende ausländische Recht nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung eine Elternvormundschaft vorsieht, wie z. B. in den Niederlanden nach Art. 378, 284, 152a BW⁴⁷⁾. Auf die Vormundschaft über Volljährige bezieht sich das Abkommen nicht; insoweit ist Art. 23 EGBGB auch im Verhältnis zu den Vertragsstaaten maßgebend, sofern nicht Art. 8 bis 10 des Haager Entmündigungsabkommens vom 17. 7. 1905 (RGBl. 1912 Seite 463) eingreifen⁴⁸⁾. Auch sonstige Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts fallen nicht unter das Abkommen, wie Beistandschaft oder Fürsorgeerziehung; eine Pflegschaft kann unter den Voraussetzungen des Art. 7 nur als vorläufige Maßregel angeordnet werden.

112

Die Grundsätze des Abkommens stimmen im wesentlichen mit der sich aus Art. 23 EGBGB ergebenden Rechtslage überein. Der Staatsangehörigkeitsgrundsatz ist streng durchgeführt (Art. 1). Beginn und Ende der Vormundschaft sowie die Gründe für die Anordnung und Beendigung richten sich stets nach dem Heimatrecht des Mündels (Art. 1, 5), auch wenn die Vormundschaft nicht von der Behörde des Heimatstaats geführt wird. Dem Heimatrecht darf auch auf Grund des Art. 30 EGBGB die Anwendung nicht versagt werden (Denkschrift S. 45; oben Rdn. 102); Rück- und Weiterverweisung sind nicht zu beachten⁴⁹⁾. Die Verwaltungsbefugnis des Vormunds erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Mündels, auch wenn es außerhalb des anordnenden Staates belegen ist (Art. 6 Abs. 1); ein anderer Vertragsstaat darf mithin nicht eine Güterpflege für die auf seinem Gebiet belegenen Vermögensgegenstände anordnen. Ausnahmen sind gemäß Art. 6 Abs. 2 nach Maßgabe der *lex rei sitae* für gebundenen Immobilienbesitz (Fideikomnisse, Lehen, Erbhöfe, Heimstätten) zulässig.

113

Die internationale Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei den Behörden des Heimatstaates (Art. 1). Ordnen diese eine Vormundschaft an, so ist das Heimatrecht außer für Beginn und Beendigung der Vormundschaft (Art. 5) auch maßgebend für die Zuständigkeit der Behörden, die Aufsicht und das Verfahren, die gesetzliche und testamentarische Berufung zur Vormundschaft, die Befähigung dazu und die Pflichten des Vormunds, nicht aber für die Verpflichtung zur Übernahme der Vormundschaft (Denkschr. S. 45). Das Heimatrecht ist auch maßgebend, wenn die Staatsangehörigkeit während der Dauer der Vormundschaft wechselt, insbesondere durch Heirat⁵⁰⁾; in diesem Fall soll aber die Vormundschaft fortgeführt werden, bis der neue Heimatstaat die Fürsorge übernimmt; tut er dies nicht, so kann der Aufenthaltsstaat die Vormundschaft nach Maßgabe des Art. 3 fortführen (Denkschr. S. 46). Die Behörden des Aufenthaltsstaats haben nach Art. 8 dem Heimatstaat den Sachverhalt mitzuteilen, der Anlaß zur Einleitung einer Vormundschaft gibt; das geschieht auf diplomatischem Wege, sofern nicht unmittelbarer Schriftwechsel durch besonderes Übereinkommen gestattet ist, wie im Verkehr mit der Schweiz (oben Rdn. 103 a. E.)⁵¹⁾. Der ausländische Staat kann die Führung der Vormundschaft durch die zuständige Heimatbehörde anordnen oder nach Art. 2 seinen diplomatischen oder konsularischen Vertreter beauftragen, die Vormundschaft zu führen, wenn der

⁴⁵⁾ KGJ 45, 18 = RJA 13, 178; KG OLGR 46, 200 = IPRspr. 1926/27 Nr. 87 = JR 1927 Nr. 1030; KG JW 1933, 2065; KG FamRZ 1963, 576; München JFG 18, 155 = HRR 1938 Nr. 1463 = DFG 1938, 218.

⁴⁶⁾ Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 39; Erman-Marquardt BGB⁴ Anh. zu Art. 23 EG Anm. 2 b.

⁴⁷⁾ Raape IPR⁵ § 37 IV 1; Knöpfel FamRZ 1959, 483; a.M. Drobnig FamRZ 1966, 84.

⁴⁸⁾ Wegen des Geltungsbereichs vgl. Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 8 EG Anm. 16 und Fundstellennachweis B, Beil. z. BGBl. II, S. 77, wo nur Italien und Niederlande genannt werden.

⁴⁹⁾ Schnitzer IPR⁴ S. 490; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 39.

⁵⁰⁾ Vgl. auch KG KGJ 21 A 203.

⁵¹⁾ Über uneheliche Kinder italienscher Mütter vgl. AV v. 2. 10. 1941 (DJ 973).

Empfangsstaat dies zuläßt. Mangels eines Staatsvertrages sind aber die deutschen Konsuln nach Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit nicht berechtigt, im Ausland als Vormundschaftsrichter tätig zu werden; auch gesteht Deutschland den ausländischen Konsuln mangels Staatsvertrages nicht das Recht zu, Aufgaben des Vormundschaftsgerichts gegenüber ihren Staatsangehörigen wahrzunehmen⁵²). Ob Konsularverträge oder Handelsverträge ausländische Konsuln in Deutschland oder deutsche Konsuln im Ausland zur Führung von Vormundschaften ermächtigen, ist streitig und zweifelhaft⁵³); die Zulassung entspricht jedenfalls nicht der deutschen Praxis.

Der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts kann nach Art. 3 eine Vormundschaft anordnen, wenn der Heimatstaat sie trotz Benachrichtigung (Art. 8) nicht anordnet. Die internationale Zuständigkeit des Aufenthaltsstaats ist also neben der des Heimatstaats konkurrierend, aber sekundär. In diesem Fall richtet sich die Führung der Vormundschaft, vorbehaltlich der Art. 5 und 6 Abs. 2, vollständig nach den Gesetzen des Aufenthaltsorts, einschließlich der Voraussetzungen für die Beendigung des Amtes des einzelnen Vormunds (oben Rdn. 98). Ist Deutschland der Heimatstaat, so kann die Anordnung der inländischen Vormundschaft auch gemäß § 47 FGG im Interesse des Mündels unterbleiben, wenn es für vorteilhafter erachtet wird, daß er beim Gericht des Aufenthaltsorts bevormundet wird (Denkschrift S. 46). Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ist auch die Abgabe einer bereits angeordneten Vormundschaft an einen anderen Vertragsstaat zulässig, wenn das innerstaatliche Recht dies gestattet (vgl. § 47 FGG) und die Behörden des anderen Staates zustimmen (Denkschr. S. 47). Der Heimatstaat kann eine Vormundschaft auch noch anordnen, nachdem bereits der Aufenthaltsstaat dies auf Grund des Art. 3 getan hat (Art. 4). Der Heimatstaat hat hiervon den Aufenthaltsstaat auf diplomatischem Wege zu benachrichtigen. Die ältere Vormundschaft endet alsdann nach dem Recht des Aufenthaltsstaats (Art. 4 Abs. 3); da das deutsche Recht Vorschriften hierüber nicht enthält, bedarf es einer Aufhebung durch das VormG, die zu verfügen ist, sobald das VormG von der Maßnahme des Heimatstaats Kenntnis erlangt; vgl. auch § 1893 Abs. 1 BGB, § 32 FGG.

114

Vorläufige Maßregeln können die Behörden eines Vertragsstaates zum Schutze der Person oder des Vermögens des minderjährigen Angehörigen eines anderen Vertragsstaates gemäß Art. 7 erlassen entweder solange eine Vormundschaft nicht angeordnet ist oder in allen dringenden Fällen. Dringlichkeit liegt vor, wenn das Kindeswohl oder öffentliche Belange ein Eingreifen dringend erfordern⁵⁴); in diesem Fall ist eine vorläufige Maßregel mithin auch zulässig, wenn in einem anderen Staat eine Vormundschaft bereits angeordnet ist, z. B. wenn der Vormund am rechtzeitigen Eingreifen verhindert ist; diese Regelung geht über Art. 23 Abs. 2 EGBGB (dazu § 44 Rdn. 4) hinaus. Die Zuständigkeit zu Eilmaßnahmen setzt nicht voraus, daß der Minderjährige im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder überhaupt einen Aufenthalt hat (Art. 9 Abs. 2); Vermögensinteressen können mithin am Ort des Fürsorgebedürfnisses auch ohne inländischen Aufenthalt geschützt werden. Als vorläufige Maßregel ist auch die Anordnung einer Pflegschaft (§§ 1846, 1909 Abs. 3 BGB) zulässig⁵⁵), soweit dadurch die Tätigkeit eines (noch nicht bestellten oder am Eingreifen verhinderten) Vormunds ersetzt werden soll, nicht aber Anordnungen zur Beschränkung der elterlichen Gewalt⁵⁶) oder Fürsorgeerziehung, für welche die allgemeinen Grundsätze gelten.

115

Die örtliche Zuständigkeit des deutschen VormG bestimmt sich für die Anordnung der Vormundschaft (Art. 3) nach § 36 Abs. 1 FGG (§ 36 Rdn. 4), für die Anordnung von Pflegschaften und sonstigen vorläufigen Maßnahmen (Art. 7) nach §§ 37, 44 FGG. Wegen des maßgeblichen Zeitpunkts vgl. § 36 Rdn. 7 a. E.

116

⁵²) Raape IPR⁵ § 37 IV 3; Keidel § 35 Anm. 5.

⁵³) Vgl. Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 47; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Anh. zu Art. 23 EG Anm. 1; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 23 Anm. 13 d.

⁵⁴) RGZ 162, 329.

⁵⁵) KGJ 35 A 15; 45, 18; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 42; Zitelmann IPR Bd. 2 S. 936; Lewald IPR S. 164, h. M.

⁵⁶) KG OLGR 46, 200 = JR 1927 Nr. 1030 = IPRspr. 1926/27 Nr. 87; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Anh. zu Art. 23 EG Anm. 3 c.

b) *Zweiseitige Vormundschaftsabkommen*

117

α) *Österreich.* Das Vormundschaftsabkommen mit der Republik Österreich vom 5. 2. 1927 mit G vom 16. 7. 1927 (RGBl. II, 510), in Kraft getreten gemäß Bek. vom 27. 8. 1927 (RGBl. II Seite 878) am 24. 10. 1927, blieb auch nach dem Anschluß für den Rechtsverkehr maßgebend⁵⁷⁾ und war daher als fortgeltend anzusehen. Seine Wiederanwendbarkeit ist festgestellt gemäß Bek. vom 21. 10. 1959 (BGBl. II, 1250). Es regelt ebenso wie das HaagVormAbk. nur die Vormundschaft im engeren Sinne, nicht die Regelung oder Beschränkung der elterlichen Gewalt oder sonstige Aufgaben des VormG⁵⁸⁾. Nach Art. 1 Abs. 1 wird ein Minderjähriger, der einem der beiden Staaten angehört, sich aber gewöhnlich in dem anderen Staat aufhält, von den Behörden des Aufenthaltsstaats bevormundet. Einer vorherigen Befragung der ausländischen Behörde bedarf es nicht; die Behörden des Heimstaates können aber jederzeit die Aufhebung der Vormundschaft verlangen. Die Vormundschaft erstreckt sich auf die Person und das Vermögen, gleichgültig, wo es belegen ist; eine Ausnahme besteht nur für Grundstücke. Das Recht des Heimatstaates bestimmt, wann und aus welchem Grunde eine Vormundschaft beginnt oder endet (Art. 4 Abs. 1). Abgesehen hiervon gilt aber für die Führung der Vormundschaft, wie im Fall des Art. 23 Abs. 1 EGBGB (oben Rdn. 98), einschließlich der Auswahl und Bestellung des Vormundes gemäß Art. 4 Abs. 2 das Recht des Staates, dessen Behörde die Vormundschaft führt⁵⁹⁾. Für außereheliche österreichische Kinder, die, wenn sie in Österreich geboren werden, unter gesetzliche Amtsvormundschaft treten, muß das deutsche VormG, wenn das Kind in der BRD geboren wird, eine Vormundschaft anordnen⁶⁰⁾, in der Regel nach § 46 JWG. Außerdem ist die Vereinbarung vom 4. 6. 1932 über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen geschlossen worden, in Kraft gemäß Bek. vom 3. 10. 1932 (RGBl. II, 197) am 1. 10. 1932, wieder anwendbar gemäß Bek. vom 13. 3. 1952 (BGBl. II, 436). Diese Vereinbarung tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 17. 1. 1966 über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, G vom 28. 12. 1968, BGBl. 1969 II, 1 nebst DurchfBest. vom 28. 5. 1969 (BGBl. II 1285); Bek. über Inkrafttreten v. 11. 8. 1969 (BGBl. II 1550).

118

β) *Polen, Slowakei.* Mit Polen ist das deutsch-polnische Vormundschaftsabkommen vom 5. 3. 1924 (RGBl. 1925 II, 145; 1926 II, 237) geschlossen worden, das dem HVormAbk. vorgeht und nach der Differenzierungstheorie (oben Rdn. 103 zu Fn. 43) als fortgeltend anzusehen ist⁶¹⁾. Mit der Slowakei ist das Abkommen über Vormundschaften und Entmündigungen vom 21. 1. 1941 (RGBl. 1942 II, 251) geschlossen worden, dessen Fortgeltung ungeklärt ist.

119

3. *Konsularabkommen.* Mitunter ist in Konsularverträgen den beiderseitigen Konsuln die Befugnis zur Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten über die Angehörigen ihres Staates eingeräumt worden, z. B. in Art. 11 Nr. 8 der deutsch-spanischen Konsular-Konvention vom 12. 1. 1872 (RGBl. 1872, 211)⁶²⁾. In anderen Fällen können dieselben Rechte auf Grund von Meistbegünstigungsklauseln bestehen⁶³⁾. Nach Art. 29 des deutsch-sowjetischen Konsularvertrages vom 25. 4. 1958 (BGBl. 1959 II, 232, 469) sind die Konsuln nur berechtigt, geeignete

⁵⁷⁾ Vgl. AV v. 6. 4. 1938 (DJ 532); RGZ 160, 372; 170, 201; München JFG 23, 292 = HRR 1942 Nr. 782.

⁵⁸⁾ München JFG 23, 292; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 46.

⁵⁹⁾ BayObLGZ 1966, 28 zu III 1 c.

⁶⁰⁾ Niclas aaO. (Fn. 42) S. 142.

⁶¹⁾ Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 45; auch Keidel § 35 Anm. 8; a.M. (suspendiert) Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Anh. zu Art. 23 Anm. 2; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 23 EG Anm. 13 c.

⁶²⁾ Noch fortgeltend nach Fundstellennachweis B, Beil. z. BGBl. II, S. 54; Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 23 EG Anm. 13 d; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 47.

⁶³⁾ Vgl. Soergel-Kegel und Erman-Marquardt aaO. Die Fortgeltung dieser Befugnisse ist je-

doch streitig, vgl. Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Anh. zu Art. 23 EG Anm. 1. Der deutsch-italienische Konsularvertrag vom 17. 2. 1872 (RGBl. 1872, 134), der auf den Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien vom 21. 12. 1868 (BGBl. 1869, 113) verweist, ist nach der übereinstimmenden Auffassung beider Regierungen suspendiert und ohne Rechtswirkung (vgl. Jayme, StAZ 1969, 30, Fn. 52); auch die in dem deutsch-italienischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 31. 10. 1925 (RGBl. II 1021, 1158) Art. 37 enthaltene Meistbegünstigungsklausel ist durch Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 21. 11. 1957 (BGBl. 1959 II 949, 1961 II 1662), der eine Klausel nicht mehr enthält, außer Kraft getreten.

Personen als Vormünder, Pfleger und Vermögensverwalter vorzuschlagen. Deutsche Konsuln können die deutschen Vormundschaftsgerichte bei der Durchführung vormundschaftsgerichtlicher Aufgaben im Ausland unterstützen; sie können z. B. ersucht werden, einen Vormund zu verpflichten und ihn zu überwachen⁶⁴⁾.

Ausländische Konsuln dürfen gerichtliche Befugnisse nicht schon deswegen ausüben, weil ihr Entsendestaat sie ihnen verleiht. Sie bedürfen dafür der Gestattung durch den Empfangsstaat, die nicht schon in der Erteilung des Exequatur liegt, sondern besonderer staatsvertraglicher Vereinbarungen bedarf oder ihre Grundlage im Völkergewohnheitsrecht finden kann. Dieses sieht die Ausübung von Gerichtsbarkeit durch Konsuln ohne Gestattung des Empfangsstaats nur in sehr engen Grenzen vor, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit in Statussachen nicht umfassen^{64a)}.

120

II. Internationale Zuständigkeit für vormundschaftsgerichtliche Verrichtungen in bezug auf Nichtdeutsche außerhalb einer Vormundschaft oder Pflegschaft

1. *Elterliche Gewalt.* Bei vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen, welche die eheliche Kindschaft (Art. 19 EGBGB) mit sich bringt, steht es dem Tätigwerden des deutschen Vormundschaftsgerichts nicht entgegen, daß das Rechtsverhältnis gemäß dem deutschen Kollisionsrecht nach ausländischem Recht zu beurteilen ist (§ 1 Rdn. 139). Dasselbe gilt bei Maßnahmen zur Regelung des Rechtsverhältnisses der nichtehelichen Mutter (Art. 20 EGBGB) zu dem Kinde⁶⁵⁾ oder der Rechtsbeziehungen des nichtehelichen Vaters⁶⁶⁾. Die Beschränkungen der internationalen Zuständigkeit durch Art. 23 EGBGB (und das Haager Vormundschaftsabkommen) beziehen sich auf diese familienrechtlichen Angelegenheiten nicht⁶⁷⁾. Hierher gehören Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes nach Art. der §§ 1666 bis 1669 BGB⁶⁸⁾, die Regelung der elterlichen Gewalt oder des Sorgerechts oder des Verkehrsrechts bei Getrenntleben oder nach Auflösung der Ehe der Eltern⁶⁹⁾, die Gewährung von Erziehungshilfe nach Art. des § 1631 BGB⁷⁰⁾, die Entziehung der elterlichen Gewalt wegen Interessenkollision nach Art. des § 1796 BGB, die Entscheidung über die Herausgabe des Kindes nach § 1632 Abs. 2 BGB oder die Erteilung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen zu Rechtsgeschäften des elterlichen Gewalthabers⁷¹⁾. Der Sorgerechtsregelung nach Eheauflösung steht es nicht entgegen, daß die maßgebliche Rechtsordnung die Scheidung nicht anerkennt⁷²⁾. Für die Begründung der internationalen Zuständigkeit sind die an die Person des Kindes anknüpfenden Vorschriften des FGG über die örtliche

121

⁶⁴⁾ Keidel § 35 Anm. 5.

^{64a)} Wengler, Völkerrecht II 962 ff., 967; Gedd, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet, in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts I, 795 ff.; Dahm Völkerrecht I, 250; vgl. auch Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 23 EG Anm. G VI 2 S. 628.

⁶⁵⁾ KG JFG 13, 167 = JW 1936, 392; München JFG 23, 288.

⁶⁶⁾ Bremen FamRZ 1964, 219 = NJW 1964, 555 = ZBlJR 1964, 175 (Verkehrsrecht); Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Art. 21 EG Anm. 5.

⁶⁷⁾ KGJ 45, 18; KG FamRZ 1963, 576; Karlsruhe FamRZ 1969, 161; Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 23 EG Anm. F; Kegel IPR² § 20 VIII 2; Saarbrücken OLGZ 1965, 367.

⁶⁸⁾ KGJ 45, 18 = RJA 13, 178; KGJ 53, 56; RG WarnR 1927 Nr. 121; BayObLGZ 22, 240; 25, 369; BayObLG JW 1934, 699; München JFG 18, 15; BGHZ 40, 1, 12; Hamm FamRZ 1965, 89; Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 19 EG Anm. B X 5 b; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 19 EG Anm. 44.

⁶⁹⁾ KGJ 46, 27, 33; KG FamRZ 1963, 576; KG

OLGZ 1966, 321; Hamm FamRZ 1965, 92; Saarbrücken OLGZ 1965, 367 = FamRZ 1966, 42 = NJW 1966, 308; Karlsruhe FamRZ 1969, 161; Bremen NJW 1964, 555 (Verkehrsrecht des nichtehel. Vaters); Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 19 EG Anm. C II 2 b; Beitzke in Festschr. f. H. Lehmann 1956 Bd. 2 S. 493, 499.

⁷⁰⁾ KG JFG 19, 50 = JW 1939, 350 = DFG 1939, 10 = HRR 1939 Nr. 223; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 19 EG Anm. 44.

⁷¹⁾ RG JW 1932, 588 mit Anm. v. Frankenstein; RGZ 170, 198 (Österreich, interlokal); Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 19 EG Anm. 44; die Erteilung von Genehmigungen zu Rechtsgeschäften des Vormunds setzt voraus, daß die Vormundschaft (oder eine Pflegschaft) im Inland anhängig ist.

⁷²⁾ Beitzke in Festschr. f. Lehmann, 1956, Bd. 2 S. 493, 506; KG IPRspr. 1954/55 Nr. 102; KG OLGZ 1966, 321; BayObLGZ 1966, 248; Hamm FamRZ 1965, 92; Saarbrücken OLGZ 1965, 366 = NJW 1966, 308 = FamRZ 1966, 42 (Italien).

Zuständigkeit (§§ 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 1) ein hinreichender Anknüpfungspunkt⁷³⁾. Dabei ist jedoch der für die örtliche Zuständigkeit maßgebende gesetzliche Wohnsitz besser durch den gewöhnlichen Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen den schlichten Aufenthalt des betroffenen Kindes im Inland zu ersetzen⁷⁴⁾. Bei ausländischen Kindern, die sich im Ausland aufhalten, besteht im allgemeinen kein Bedürfnis für ein Tätigwerden des deutschen Vormundschaftsgerichts⁷⁵⁾; deshalb kommt auch der Geschwistergerichtsstand (§ 43 Abs. 1 mit § 36 Abs. 1 Satz 2) im Rahmen der internationalen Zuständigkeit nicht in Betracht⁷⁶⁾. Nicht erforderlich ist es, daß sich sämtliche Beteiligte, außer dem Kinde also auch beide Eltern, im Inland befinden und daß die Entscheidung im Heimatstaat anerkannt würde⁷⁷⁾. Die inländische Ehescheidung begründet für sich allein beim Fehlen eines inländischen Aufenthalts des Kindes nicht die internationale Zuständigkeit zur Regelung der elterlichen Gewalt⁷⁸⁾.

122

Auch ohne inländischen Aufenthalt des (ausländischen) Kindes kann das deutsche Vormundschaftsgericht Anlaß haben, in die elterliche Gewalt einzugreifen, wenn im Inland belegene Vermögensinteressen des Kindes der Fürsorge bedürfen⁷⁹⁾. Ferner kann die deutsche Zuständigkeit dadurch begründet sein, daß (infolge deutscher Staatsangehörigkeit des Vaters) deutsches Recht Kindschaftsstatut ist, mag auch das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und im Ausland leben, z. B. für die Erteilung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen⁸⁰⁾ oder eines Auseinandersetzungszeugnisses nach § 9 EheG⁸¹⁾. Über die Voraussetzungen einer weitergehenden *Notzuständigkeit* vgl. § 1 Rdn. 141.

123

Eine hiernach bestehende internationale Zuständigkeit ist neben einer im Ausland begründeten *konkurrierend*⁸²⁾, insbesondere neben der Zuständigkeit des Heimatstaates oder eines dritten Staates, der unter Anwendung vorstehender Maßstäbe international zuständig wäre (vgl. § 1 Rdn. 148). Entscheidungen einer hiernach international zuständigen ausländischen Vormundschaftsbehörde sind also anzuerkennen, auch wenn durch sie die Rechtslage, die durch eine vorher ergangene deutsche Entscheidung geregelt wurde, wegen Eintritts veränderter Verhältnisse durch eine andere Regelung abgelöst wird⁸³⁾. Andererseits sind auch die deutschen Gerichte, ihre internationale Zuständigkeit vorausgesetzt, befugt, den durch eine anzuerkennende ausländische Entscheidung geschaffenen Rechtszustand durch eine andere Regelung zu ersetzen, wenn das materielle Recht der *lex causae* dies zuläßt (vgl. § 1696 BGB); sollte das maßgebliche ausländische Recht die Änderung einer Regelung, die im Hinblick auf das Kindeswohl notwendig unter der *clausula rebus sic stantibus* stehen muß, nicht zulassen, so würde diese Starrheit gegen den deutschen *ordre public* verstoßen⁸⁴⁾. Es besteht auch kein

⁷³⁾ BayOblGZ 1959, 8 = EJF A II Nr. 7 mit Anm. v. Eppelsheimer = FamRZ 1959, 364 mit Anm. v. Schwimann = NJW 1959, 1038; BayOblGZ 1962, 39; 1963, 123/124; 1964, 443; 1966, 248; Karlsruhe FamRZ 1969, 161; BGHZ 40, 1, 12; KG FamRZ 1963, 576; 1968, 92; KG OLGZ 1966, 321; Saarbrücken OLGZ 1965, 366; Kegel IPR² § 20 VIII 3 1; Raape IPR⁵ S. 354; Beitzke FamRZ 1967, 592 zu V 4; Staudinger-Schwoerer BGB⁴¹ § 1671 Rdn. 195; Keidel § 35 Rdn. 13.

⁷⁴⁾ KG FamRZ 1963, 576; Kegel IPR² § 20 VIII 3 1.

⁷⁵⁾ RG JW 1932, 588; KG JFG 11, 44; KG FamRZ 1963, 576.

⁷⁶⁾ Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 19 EG Anm. 41.

⁷⁷⁾ BayOblGZ 1959, 8; 1966, 248; KG FamRZ 1963, 576, beide unter Aufgabe von BayOblGZ 1952, 74 = JZ 1952, 723 mit Anm. v. Makarow und KG JFG 11, 44; Karlsruhe FamRZ 1969, 161; Beitzke FamRZ 1967, 592 zu V 4; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 19 EG Rdn. 42; Raape IPR⁵ S. 354; einschränkend Dölle

RabelsZ 27 (1962/63), 201 ff., 217, der bei fehlender Anerkennung des Heimatstaats Zuständigkeit nur bei dringendem Fürsorgebedürfnis annimmt.

⁷⁸⁾ BayOblGZ 1959, 8, 13; KG FamRZ 1963, 576; Schwimann FamRZ 1959, 325 Fn. 95; Dölle RabelsZ 27 (1962/63) 201 ff., 219; Jansen EJF B II Nr. 5 Anm. zu II; a.M. Beitzke FamRZ 1967, 592, 603; Kegel Festschr. f. Dölle Bd. 2 S. 219/220.

⁷⁹⁾ Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 19 EG B X 5 b S. 479; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 19 EG Anm. 39; Kegel IPR² S. 318; BayOblGZ 1958, 100 zu III 2. Vgl. auch § 44 Rdn. 2, 4.

⁸⁰⁾ KGJ 39 A 198, 203.

⁸¹⁾ KG FamRZ 1961, 477 = StAZ 1961, 339; vgl. § 36 Rdn. 23.

⁸²⁾ BayOblGZ 1959, 8; Raape IPR⁵ S. 354; Beitzke in Festschr. f. H. Lehmann S. 496.

⁸³⁾ Staudinger-Raape BGB⁹ Art. 19 EG Anm. C II 2 c.

⁸⁴⁾ Staudinger-Raape aaO.; vgl. § 1 Rdn. 155.

hinreichender Grund, für Sorgerechtsregelungen in bezug auf deutsche Kinder die ausschließlich deutsche internationale Zuständigkeit in Anspruch zu nehmen⁸⁵⁾, vorbehaltlich der Änderungsbefugnis des deutschen VormG (§ 1696 BGB).

Eine gleichzeitig vor einer ausländischen Behörde bestehende *Rechtshängigkeit* schließt die deutsche internationale Zuständigkeit nicht notwendig aus⁸⁶⁾. Wäre die in dem ausländischen Verfahren ergehende Entscheidung anzuerkennen, so ist das deutsche Gericht befugt, aber nicht dazu verpflichtet, seine Tätigkeit einzustellen, wenn die Sache besser der Gerichtsbarkeit des anderen Staates überlassen bleibt (§ 1 Rdn. 144). Verändert ein Beteiligter in fraudem legis oder mißbräuchlich die für die Begründung der internationalen Zuständigkeit maßgeblichen Tatsachen, indem er etwa Wohnsitz oder Aufenthalt wechselt oder das Kind treuwidrig in das Ausland entführt, so darf das Gericht unter Abwägung des fortbestehenden Fürsorgebedürfnisses die Veränderung der Verhältnisse außer Betracht lassen⁸⁷⁾.

124

2. *Weitere Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts.* Zur internationalen Zuständigkeit für die Befreiung von Eheverboten vgl. § 44a Rdn. 15 bis 22, § 44b Rdn. 15, für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit Anh. nach § 56 Rdn. 10, für die Volljährigkeitserklärung § 56 Rdn. 4, für die Ehelicherklärung § 43a Rdn. 10 bis 17, für die Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe Anh. nach § 56a Rdn. 4, für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelicherklärung (§ 1727 BGB) § 43a Rdn. 18, für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Kindesannahme (§ 1747 Abs. 3 BGB) Vorbem. 33 vor § 65, für die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses § 56c Rdn. 9, für die Ehelichkeitsanfechtung § 56b Rdn. 27, für Streitigkeiten unter Eheleuten § 45 Rdn. 19, für die Fürsorgeerziehung und andere Freiheitsentziehungen § 1 Rdn. 143.

125

III. Internationale Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflegschaften über Deutsche

Durch § 36 Abs. 2 FGG wird neben der örtlichen zugleich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte als der Gerichte des Heimatstaats für alle deutschen Staatsangehörigen und Deutschen i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG eröffnet ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalt haben. Dasselbe gilt auf Grund der Verweisungen in § 37 Abs. 1 Satz 2, § 38 und § 39 Abs. 2 auf § 36 Abs. 2 für die in diesen Vorschriften geregelten Personenpflegschaften. Eine ausländische internationale Zuständigkeit kann nach Maßgabe des § 47 begründet sein, wenn das deutsche Vormundschaftsgericht mit Rücksicht auf die ausländische Vormundschaft von der Anordnung einer Vormundschaft im Inland absieht (§ 47 Abs. 1) oder die inländische Vormundschaft an den ausländischen Staat abgibt (§ 47 Abs. 2); dasselbe gilt für Pflegschaften (§ 47 Abs. 3). Wird jedoch vom deutschen VormG eine Vormundschaft oder (gleichartige) Pflegschaft angeordnet oder die bereits angeordnete nicht abgegeben, so wird damit die im Ausland angeordnete unwirksam⁸⁸⁾. Soweit es sich um die internationale Zuständigkeit, also das Verhältnis zum Ausland handelt, ist der Begriff des *Inlands* im Sinne des § 36 Abs. 2 staatsrechtlich zu bestimmen als das Gebiet Deutschlands nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937⁸⁹⁾. Deutsche im Sinne des § 36 Abs. 2 sind auch die Bewohner der DDR und des Ostsektors Berlin, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz-

126

⁸⁵⁾ KG JFG 12, 80 = JW 1935, 2750; Beitzke aaO. S. 496.

⁸⁶⁾ BayObLGZ 1959, 8; 1966, 248 zu II 1 a; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 19 EG Anm. 46; Kralik ZZP 79 (1966), 475; vgl. auch Karlsruher FamRZ 1969, 161.

⁸⁷⁾ Riezler IZPR S. 329 ff.; Reu, Die staatliche Zuständigkeit im IPR, 1938, S. 204 ff.; Neuhäus, Die Grundbegriffe des IPR, 1962, S. 127;

Raape IPR⁵ S. 355; Schnitzer IPR⁴ S. 250 ff.; BayObLGZ 1958, 358 = FamRZ 1959, 122 (interzonal).

⁸⁸⁾ KG FamRZ 1958, 426 = EJF B II Nr. 22 = IzRspr. 1958/59 Nr. 196 (interzonal); Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 19.

⁸⁹⁾ Schlegelberger § 36 Anm. 22; vgl. § 1 Nr. 1 ZustErgG.

zes vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) und der Folgegesetze erworben haben⁹⁰). Hiernach wird durch § 36 Abs. 2 die örtliche und internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, hier des AG Schöneberg, für alle deutschen Staatsangehörigen und Deutschen i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG begründet, die auf dem Gebiet Deutschlands nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Hieraus ergibt sich bereits, daß die Auffangzuständigkeit des AG Schöneberg nach § 36 Abs. 2 nicht begründet ist für deutsche Bewohner der DDR und des Ostsektors Berlin; andererseits kann die örtliche und internationale Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 gegeben sein, die an dritter Stelle zu prüfende *interzonale Zuständigkeit* dagegen fehlen und aus diesem Grunde ein Tätigwerden des westdeutschen VormG entfallen (nächst. Anm. F).

F. Interzonales Recht

127

Die Rechtsentwicklung in der DDR und im Ostsektor Berlins (vgl. zur Gerichtsverfassung und zum Verfahrensrecht Einl. II S. 5 ff., zum Familienrecht Vorbem. vor § 35 Rdn. 18 ff.) und die dadurch eingetretene Rechtsverschiedenheit, die die Möglichkeit begründet, daß derselbe Sachverhalt in beiden Teilrechtsgebieten Deutschlands von Rechts wegen verschieden beurteilt wird, haben es unumgänglich gemacht, Rechtssätze über ein *interzonales Privat- und Verfahrensrecht* zu entwickeln⁹¹). Interlokales Recht hat es stets gegeben, wenn in Gebieten innerhalb desselben Staates verschiedenes Recht gilt⁹²), so in Deutschland vor der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts durch das BGB und nach dem Anschluß Österreichs und des Sudetenlandes⁹³). Eine vergleichbare Rechtslage ist seit dem Jahre 1945 infolge der Zonentrennung eingetreten; nur sollte der Ausdruck „interlokales Recht“ den Fällen vorbehalten bleiben, in denen zwei Rechtsordnungen divergieren, die einer gemeinsamen oberen Rechtsordnung zugehören⁹⁴). Da es hieran im Verhältnis zur DDR fehlt, sollte der Bezeichnung „interzonales Recht“ der Vorzug gegeben werden, die zwar ebenfalls der derzeitigen staatsrechtlichen Entwicklung nicht mehr voll entspricht, aber zum Ausdruck bringt, daß Unterschiede zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht bestehen.

128

Die Regeln des *interzonalen Privatrechts* sind hier nicht darzustellen. In Ermangelung besonderer Kollisionsnormen, die auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts weitgehend feh-

⁹⁰) Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR vom 20. 2. 67 (GBl. DDR I 3) nebst DVO vom 3. 8. 67 (GBl. DDR II 681) hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung. Soweit es pauschal Bewohner der BRD einschließlich Berlins (West) erfaßt (Sowjetzonenflüchtlinge), ist es völkerrechtswidrig (vgl. Blumenwitz, Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR, Jb. f. Ostrecht VIII/1 (1967) S. 175-209; Wittmann, Rechtsfragen zum Staatsbürgerschaftsgesetz, BayVBl. 1967, 223; Baumann StAZ 1968, 248 zu VI; Erklärung des BlinnMin. Sten.Ber. des Bundestages v. 23. 2. 1967 S. 4419; Doebling, Die Teilung Deutschlands als Problem des Fremdenrechts, 1968, S. 22; Maunz-Dürig-Herzog, GG Art. 16 Rdn. 20 ff.; G. Zieger, Das StaatsbürgerschaftsgG der DDR, Auswirkungen auf die Rechtsordnung der BRD, 1969). Die BRD ist nicht gehindert, die Bewohner der DDR als der BRD Zugehörige und mithin als Nichtfremde zu behandeln (Doebling aaO. S. 14; es dürfen ihnen nur keine Pflichten auferlegt werden, die eine Personalhoheit voraussetzen, z. B. zur Übernahme einer Vormundschaft (§ 1785 BGB). Überblick über den Gesetzesinhalt bei Waehler, JZ 1968, 776.

⁹¹) *Schrifttum*: Beuck, Interzonales Privatrecht, 1952; Ficker, Grundfragen des dt. interlokalen Rechts, 1952; Beitzke, Hauptprobleme

des interzonalen Privatrechts, JR 1952, 1, 144, 419; ders., Internationales und interlokales Privatrecht, in Festschr. f. Nipperdey, 1954, S. 41; ders., Die Anwendung der Grundsätze des IPR auf interlokale Kollisionen in Deutschland, in Festschr. f. Boehmer, 1954, S. 125; Ernst Wolff, Probleme des interlokalen Privatrechts in Deutschland, in Festschr. f. Raape S. 181 ff.; Wengler NJW 1951, 48; Drobnig, Interzonale Kollisionsnormen in der Gesetzgebung Deutschlands, RabelsZ 19 (1954) S. 463-474; ders., Die entspr. Anwendung des internationalen Privatrechts auf das interzonale Recht Deutschlands, Jb. f. Ostrecht II/2 (1961) S. 31-55.; Raape IPR⁵ § 20 II; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 Rdn. 322 ff.; G. Caty, Le statut juridique des états divisés, 1967, S. 214 ff. Zum interzonalen Verfahrensrecht Beitzke MDR 1954, 321; JR 1957, 20 Anm.; Brunn, MDR 1956, 513. Über die Rechtsprechung berichtet die Sammlung der dt. Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht, bearb. v. Drobnig (IzRspr.), 1945/53; 1954/57, 1958/59 u. 1960/61.

⁹²) Zitelmann IPR Bd. 1 (1897) S. 395; Raape IPR⁵ § 20 I.

⁹³) Vgl. KG JFG 21, 203; RGZ 170, 198.

⁹⁴) Doebling, Die Teilung Deutschlands als Problem des völker- und staatsrechtlichen Fremdenrechts, 1968, S. 17.

len⁹⁵⁾, sind die Regeln des interzonalen Privatrechts im wesentlichen den Normen des deutschen internationalen Privatrechts zu entnehmen, ohne daß dadurch sachgemäße Abwandlungen ausgeschlossen werden⁹⁶⁾. An die Stelle der Staatsangehörigkeit tritt dabei als Anknüpfungspunkt das interzonale Personalstatut, welches in erster Linie durch den gewöhnlichen Aufenthalt begründet wird⁹⁷⁾. Das *interzonale Verfahrensrecht* der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat es entsprechend dem internationalen Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1 Rdn. 133) mit der Frage zu tun, unter welchen Voraussetzungen die Gerichte oder Behörden des westdeutschen Rechtsgebiets zur Vornahme von Verrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit interzonal zuständig sind, sowie mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen den Rechtsakten mitteldeutscher Gerichte und Behörden im westdeutschen Rechtsgebiet die Anerkennung versagt werden darf.

I. Interzonale Zuständigkeit

1. *Verfahrensrechtliche Bedeutung.* Bei Rechtsverhältnissen, die Beziehungen zur DDR oder zum Ostsektor Berlins aufweisen, ist außer der örtlichen (und internationalen) auch die interzonale Zuständigkeit als selbständige Verfahrensvoraussetzung zu prüfen⁹⁸⁾. Die interzonale Zuständigkeit regelt entsprechend der internationalen Zuständigkeit die Frage, ob allgemein die Gerichte des einen deutschen Teilrechtsgebiets im Verhältnis zum anderen überhaupt zur Entscheidung berufen sind, während die örtliche Zuständigkeit darüber befindet, welches der mehreren gleichgeordneten Gerichte des einen oder des anderen Rechtsgebiets sich mit der Sache zu befassen hat. Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit geht der Prüfung der internationalen und interzonalen Zuständigkeit voraus⁹⁹⁾. Mithin ist zunächst zu fragen, ob ein nach den §§ 36 ff. zur Begründung der *örtlichen* Zuständigkeit geeigneter Anknüpfungspunkt zum eigenen Rechtsgebiet vorhanden ist, wozu der schlichte Aufenthalt (§ 36 Rdn. 15) in diesem Gebiet genügt und Anknüpfungspunkte zum anderen Rechtsgebiet, z. B. der Wohnsitz im Rechtssinne, außer Betracht bleiben müssen, da es ja darauf ankommt, eine Auswahl unter den Gerichten des eigenen Rechtsgebiets zu treffen. Allerdings darf die Prüfung nicht mit der Feststellung abgeschlossen werden, daß keine Gerichtsstandsbestimmung des positiven Rechts die örtliche Zuständigkeit eines westdeutschen Gerichts begründe, da es Fälle geben kann, in denen die westdeutsche interzonale Zuständigkeit eine positiv nicht geregelte örtliche Zuständigkeit nach sich zieht, die alsdann nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen ist, die den Zuständigkeitsnormen zugrunde liegen; in Vormundschaftssachen kommt hierfür das Bedürfnis der Fürsorge und, wenn dieses Bedürfnis nicht im Inland hervortritt, die Auffangzuständigkeit des AG Schöneberg in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 FGG in Betracht¹⁰⁰⁾. Im übrigen gelten für die verfahrensrechtliche Behandlung der interzonalen Zuständigkeit dieselben Grundsätze wie im internationalen Verfahrensrecht (§ 1 Rdn. 135).

129

⁹⁵⁾ Ausnahme Art. 2 § 7 VerschAndG und dazu KG NJW 1960, 580 = Rpfleger 1960, 163 mit Anm. v. Arnold; KG NJW 1964, 1422 = Rpfleger 1964, 272.

⁹⁶⁾ Raape IPR⁵ S. 154; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Rdn. 128; Erman-Marquardt BGB⁴ vor Art. 7 EG Anm. 8 a; Wolff IPR³ S. 92; KG FamRZ 1957, 383; 1958, 464; 1961, 126 = NJW 1961, 677 = ROW 1961, 68 = IzRspr. 1960/61 Nr. 181; FamRZ 1968, 91; KG OLGZ 1966, 251; BGHZ 40, 32; BVerfGE 5, 17, 21; Bremen FamRZ 1960, 158; Celle NdsRpfl. 1964, 158; Düsseldorf FamRZ 1968, 43; zum interlokalen Recht vgl. KG JFG 21, 203; RG HRR 1942 Nr. 865; RGZ 170, 198.

⁹⁷⁾ KG FamRZ 1957, 383; 1958, 464; OLGZ 1966, 251; Hamm StAZ 1959, 294; BGHZ 40, 32, 35; Düsseldorf FamRZ 1968, 43; Soergel-

Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Rdn. 135; Erman-Marquardt BGB⁴ vor Art. 7 EG Anm. 8 b; Raape IPR⁵ S. 154.

⁹⁸⁾ BayObLGZ 1957, 213 = NJW 1957, 1599 = EJF B II Nr. 13 mit Anm. v. Jansen; KG FamRZ 1958, 426 = EJF B II Nr. 22 = IzRspr. 1958/59 Nr. 196; Keidel § 36 Anm. 3; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 349.

⁹⁹⁾ KG FamRZ 1958, 426 = IzRspr. 1958/59 Nr. 196; KG JR 1963, 144; Hamm JMBL-NRW 1963, 265; Jansen EJF B II Nr. 13 Anm.; ders., JR 1963, 421 Anm.; Keidel § 36 Anm. 3; vgl. zur intern. Zuständigkeit § 1 Rdn. 134.

¹⁰⁰⁾ Jansen, JR 1963, 421 zu 2; Keidel § 36 Anm. 3; zur internationalen Zuständigkeit vgl. § 1 Rdn. 134 Abs. 2.

130

2. *Interzonales Personalstatut.* Da die Zuständigkeitsvorschriften des gesetzten Rechts vielfach an persönliche Verhältnisse der Beteiligten anknüpfen (Staatsangehörigkeit, Vorhandensein oder Fehlen eines Wohnsitzes, gewöhnlichen oder schlichten Aufenthalts im Inland), hierbei aber eine Abgrenzung zum Ausland im Auge haben, kommt es zunächst darauf an, die Kriterien zu bestimmen, nach denen ein Beteiligter dem einen oder anderen deutschen Teilrechtsgebiet zuzuordnen ist. Die Staatsangehörigkeit ist interzonal ohne Unterscheidungskraft, da nach westdeutscher Rechtsauffassung an der gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit festzuhalten ist und dem Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR in diesem Zusammenhang keine Bedeutung beigemessen werden kann (oben Rdn. 126 mit Fn. 90). Maßgeblich ist statt dessen das interzonale Personalstatut. Dieses wird bestimmt in erster Linie durch den gewöhnlichen Aufenthalt, hilfsweise den letzten gewöhnlichen Aufenthalt, den schlichten Aufenthalt, den letzten schlichten Aufenthalt oder die engste Verbindung zu einem der deutschen Teilrechtsgebiete¹⁰¹⁾. Die Auffangzuständigkeit des AG Schöneberg nach § 36 Abs. 2 ist demnach nicht gegeben für deutsche Staatsangehörige ohne Wohnsitz und (gewöhnlichen oder schlichten) Aufenthalt im Inland nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 (oben Rdn. 126), die ein mitteldeutsches Personalstatut haben¹⁰²⁾, weil insoweit zwar die internationale, aber nicht die interzonale Zuständigkeit gegeben ist. Die Übertragung des Grundsatzes des § 36 Abs. 2 auf das interzonale Recht ergibt die interzonale Zuständigkeit nur für Kinder oder Mündel mit westdeutschem Personalstatut, die in der BRD oder in West-Berlin weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Die Fragestellung, ob die DDR noch als Inland und die Angehörigen der DDR noch als Deutsche i. S. des § 36 Abs. 2 anzusehen sind¹⁰³⁾, ist hiernach unergiebig. Vielmehr tritt, wo in Zuständigkeitsvorschriften an die Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, an deren Stelle das interzonale Personalstatut, und an die Stelle der Begriffe „Inland“ oder „Ausland“ tritt interzonalrechtlich das eine oder andere deutsche Teilrechtsgebiet¹⁰⁴⁾. Die wegen der eingetretenen Rechtsspaltung gebotene und unvermeidliche Begründung einer selbständigen Verfahrensvoraussetzung der interzonalen Zuständigkeit führt mithin dazu, daß die für das Verhältnis zum Ausland gegebenen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, die zugleich die internationale indizieren, auf deutsche Staatsangehörige mit mitteldeutschem Personalstatut grundsätzlich *entsprechend* angewendet werden. Die entsprechende Anwendung muß aber dem Sinn dieser Vorschriften gerecht werden; es geht deshalb nicht an, zu § 36 Abs. 2 FGG die Auffassung zu vertreten, die Bewohner der DDR und des Ostsektors Berlin seien zwar noch Deutsche, dieses Gebiet sei aber nicht mehr als Inland anzusehen. Das wäre eine unzulässige Begriffsvertauschung, weil das Begriffspaar „Deutscher-Inland“ nur einheitlich entweder unmittelbar internationalrechtlich oder in übertragener Bedeutung interzonalrechtlich angewendet werden kann. Anderenfalls wäre für sämtliche Bewohner der DDR ohne weitere einschränkende Voraussetzungen eine westdeutsche Zuständigkeit gegeben, was nicht erwünscht sein kann und jedenfalls über das Ziel, eine sinnvolle Lösung der interzonalen Probleme zu finden, weit hinausgeht. Im einzelnen ergeben sich hieraus folgende Folgen:

131

3. *Vormundschaft.* Für die Vormundschaft ist interzonal mindestens schlichter Aufenthalt im westlichen Rechtspflegegebiet erforderlich¹⁰⁵⁾. Eine Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 für Mündel mit mitteldeutschem Personalstatut kommt mithin nicht in Betracht. Außerdem ist

¹⁰¹⁾ Soergel-Kegel BGB⁹ Anm. 133-137, 361 vor Art. 7 EG; Blumenwitz, Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR, Jb. f. Ostrecht VIII/1 (1967) S. 175 ff., 195.

¹⁰²⁾ Das AG Schöneberg ist z. B. zuständig für einen in Moskau wohnenden Angestellten eines westdeutschen Unternehmens und dessen Angehörige, nicht aber für einen deutschen Staatsangehörigen, der aus der DDR dorthin entsandt oder übergesiedelt ist.

¹⁰³⁾ So Keidel § 36 Anm. 2, 19; dazu zutreffend Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm.

323; Kegel IPR² § 22 VII 2.

¹⁰⁴⁾ Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 359; Jansen JR 1963, 422 zu 5; KG NJW 1957, 1198 = FamRZ 1957, 272 = EJF B II Nr. 10; KG NJW 1961, 884 = ROW 1961, 119 = IzRspr. 1960/61 Nr. 211; Hamm OLGZ 1966, 354; vgl. bereits KG JFG 21, 203 (Österreich); LG Berlin 1954, 108.

¹⁰⁵⁾ KG RJA 12, 82; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 Anm. 18, 54.

entsprechend Art. 23 EGBGB zu erfordern, daß der Mündel nach mitteldeutschem Recht der Fürsorge bedarf, also z. B. minderjährig ist und nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder im Westen entmündigt ist¹⁰⁶). Ob ein *nichteheliches Kind* unter Vormundschaft steht, richtet sich gemäß Art. 20 Satz 1 EGBGB nach dem Heimatrecht der Mutter. Hat sie westdeutsches interzonales Personalstatut, so tritt eine Vormundschaft ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Kindes ein; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 Abs. 1, 2. Siedelt die Mutter unter Zurücklassung des Kindes im westdeutschen Rechtsgebiet nach Mitteldeutschland über, so bleibt die Vormundschaft entsprechend Art. 20 Satz 2 EGBGB bestehen¹⁰⁷). Hat die Mutter mitteldeutsches Personalstatut, so tritt nach dem maßgebenden mitteldeutschen Recht Vormundschaft auch dann nicht ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Westen hat¹⁰⁸). Siedelt die nichteheliche Mutter mit dem Kinde in das westliche Rechtspflegegebiet über, so tritt infolge der Wandelbarkeit des Kindschaftsstatuts nach § 40 Abs. 3 JWG Amtsvormundschaft ein¹⁰⁹); läßt sie das Kind zurück, so ist Einzelvormundschaft anzuordnen^{109a}). Soweit hiernach die Führung der Vormundschaft über ein Kind in Betracht kommt, welches im Westen weder Wohnsitz noch (gewöhnlichen oder schlichten) Aufenthalt hat, ist die örtliche Zuständigkeit nach den bei § 36 Rdn. 26 erörterten Grundsätzen zu bestimmen.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die gesetzliche (Amts- oder Einzel-) *Pflegschaft nach § 1706 BGB* für das nichteheliche Kind einer Mutter mit westdeutschem interzonalem Personalstatut.

132

4. *Pflegschaft*. Für die Anordnung einer Pflegschaft für einen deutschen Staatsangehörigen mit mitteldeutschem, interzonalem Personalstatut, der in der BRD oder in West-Berlin weder Wohnsitz noch (gewöhnlichen oder schlichten) Aufenthalt hat, ist entsprechend §§ 37 Abs. 2, 38, 39 Abs. 2 das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge auftritt (dazu § 37 Rdn. 6)¹¹⁰). Ob ein Pflegschaftsfall gegeben ist, der Betroffene also der Fürsorge bedarf, entscheidet bei den Personenpflegschaften der §§ 1909 bis 1911 BGB entsprechend Art. 23 Abs. 1 EGBGB das mitteldeutsche Heimatrecht¹¹¹). In § 10 ZustErgG sind dagegen auch die sachlichrechtlichen Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft selbständig und abweichend vom Personalstatut geregelt¹¹²).

133

5. Sorgerechtsachen

a) *Aufenthaltszuständigkeit*. In Fragen der Regelung, Entziehung oder Beschränkung der elterlichen Gewalt (§§ 1666 bis 1669, 1671, 1672 BGB), der Feststellung ihres Ruhens¹¹³), der Regelung des Verkehrsrechts (§ 1634 BGB) und der Änderung derartiger Entscheidungen (§ 1696 BGB) sowie für Maßnahmen und Anordnungen nach §§ 1631, 1632 Abs. 2 BGB sind die Vorschriften des FGG über die örtliche Zuständigkeit (§§ 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 Satz 1), wie im internationalen Verfahrensrecht (oben Rdn. 113), ein hinreichender Anknüpfungspunkt auch für die Begründung der interzonalen Zuständigkeit. Nur ist der nach § 36 Abs. 1 Satz 1

134

¹⁰⁶) Soergel-Kegel aaO. vor Art. 7 EG Anm. 359.

¹⁰⁷) KG FamRZ 1963, 308; 1965, 448; Keidel 77 vor § 35; a.M. Soergel-Kegel aaO. Art. 20 Anm. 31; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ vor Art. 7 EG S. 1808.

¹⁰⁸) Stuttgart JZ 1953, 572 = ZBlJR 1953, 218; KG FamRZ 1957, 383 = EJF A II Nr. 3; Hamm ZBlJR 1954, 144; a.M. Hamm FamRZ 1956, 114 = ZBlJR 1955, 295.

¹⁰⁹) Stuttgart JZ 1953, 572; Hamm JMBINRW 1959, 18; Beitzke in Achilles-Greif BGB²¹ § 35 JWG Anm. 7; Keidel 77 vor § 35.

^{109a}) A.M. KG NJW 1969, 375 = OLGZ 1969, 174; vgl. auch Palandt (elterl. Gewalt der Mutter nach Ostrecht).

¹¹⁰) KG FamRZ 1957, 272 = IzRspr. 1954/57

Nr. 370 a. E.; KG NJW 1961, 884 = ROW 1961, 119 = IzRspr. 1960/61 Nr. 211; Hamm FamRZ 1965, 291 = JMBINRW 1965, 127; Hamm OLGZ 1966, 354 = NJW 1966, 1225; AG Schöneberg FamRZ 1966, 113; Keidel § 36 Anm. 19 Fn. 2, § 39 Anm. 5; a.M. (§ 36 Abs. 2) Braunschweig NdsRpfl. 1962, 279 = MDR 1963, 136; Celle NdsRpfl. 1965, 105 u. FamRZ 1966, 115. Wie hier jetzt Celle OLGZ 1970, Heft 1 = NJW 1969, 2098 = FamRZ 1969, 555.

¹¹¹) KG FamRZ 1957, 272.

¹¹²) Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 Anm. 49.

¹¹³) Dazu Düsseldorf FamRZ 1968, 43; KG FamRZ 1968, 91.

für die örtliche Zuständigkeit maßgebende Wohnsitz durch den *gewöhnlichen Aufenthalt* (dazu § 45 Rdn. 8) zu ersetzen, weil insbesondere der abgeleitete Wohnsitz des Kindes vielfach rein fiktiv ist und deshalb kein hinreichendes Kriterium für die Zuordnung zu dem einen oder anderen Rechtsgebiet darstellt. Die interzonale Zuständigkeit ist daher gegeben, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Westen hat, mag es auch einen abgeleiteten Wohnsitz in Mitteldeutschland haben¹¹⁴⁾. Dagegen reicht es im allgemeinen nicht aus, daß ein Elternteil Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Rechtsgebiet hat, während der andere und das Kind in beiden Beziehungen der DDR angehören¹¹⁵⁾ oder das Kind sogar einen abgeleiteten westlichen Wohnsitz hat¹¹⁶⁾. Der Geschwistergerichtstand (§ 43 Abs. 1 mit § 36 Abs. 1 Satz 2) kann zur Begründung der interzonalen Zuständigkeit für die Geschwister, die im westlichen Rechtsgebiet keinen Aufenthalt haben, nicht herangezogen werden¹¹⁷⁾. Außerdem ist, wie bei der internationalen Zuständigkeit, auch der *schlichte Aufenthalt* des Kindes zur Begründung der interzonalen Zuständigkeit geeignet, jedenfalls wenn ein dringendes Fürsorgebedürfnis im westlichen Rechtsgebiet hervortritt¹¹⁸⁾.

135

b) *Statutzuständigkeit*. Es können keine Bedenken dagegen bestehen, entsprechend der internationalen Zuständigkeit (§ 1 Rdn. 138, oben Rdn. 122, § 36 Rdn. 26) eine interzonale Statutzuständigkeit anzunehmen, die eingreift, wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde (Art. 19, 20 EGBGB) vom westdeutschen Sachrecht beherrscht wird, mag auch eine westdeutsche Aufenthaltszuständigkeit in der Person des Kindes nicht begründet sein. Der Gesichtspunkt allein, daß die Entscheidung am Aufenthaltsort des Kindes wahrscheinlich nicht durchsetzbar sein wird, sollte nicht zur Resignation nötigen, zumal auch die Eltern Anspruch auf Rechtsschutz durch ihre heimatliche Gerichtsbarkeit haben¹¹⁹⁾. Außerdem ist die Statutzuständigkeit unentbehrlich, wenn es sich etwa um die Erteilung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen zu Rechtsgeschäften des elterlichen Gewalthabers, die Erteilung eines Auseinandersetzungszuzeugnisses (§ 9 EheG) oder ähnliche vormundschaftsgerichtliche Verrichtungen handelt. Das demnach maßgebliche interzonale Kindschaftsstatut sollte nicht in sklavischer Anlehnung an Art. 19 EGBGB durch das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Vaters allein bestimmt werden, sondern durch das gemeinsame interzonale Personalstatut beider Eltern oder ihr letztes gemeinsames interzonales Personalstatut, wenn wenigstens ein Elternteil es beibehalten hat¹²⁰⁾. Demnach ist eine westdeutsche interzonale Zuständigkeit auch begründet, wenn beide Eltern ein westdeutsches interzonales Personalstatut haben, mag auch das Kind sich ständig oder vorübergehend in Mitteldeutschland aufhalten, oder wenn ein Elternteil mit dem Kinde aus der BRD nach Mitteldeutschland

¹¹⁴⁾ BGHZ 21, 306 = NJW 1956, 1439 = FamRZ 1956, 347 = JR 1957, 20 mit Anm. v. Beitzke = EJF B II Nr. 5 mit Anm. v. Jansen; KG NJW 1957, 1198 = FamRZ 1957, 272 = EJF B II Nr. 10 = IzRspr. 1954/57 Nr. 370; KG FamRZ 1958, 426 = IzRspr. 1958/59 Nr. 196; KG ROW 1964, 224; KG OLGZ 1966, 251 = FamRZ 1966, 266; KG FamRZ 1968, 91; BayObLGZ 1957, 213 = NJW 1957, 1599 = EJF B II Nr. 13 mit Anm. v. Jansen; Hamm NJW 1966, 1225 = OLGZ 1966, 354; BayObLGZ 1959, 416, 418; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 355; Erman-Marquardt BGB⁴ vor Art. 7 EG Anm. 8 b, Art. 19 EG Anm. 9 b; Beitzke MDR 1954, 324; Hahnenfeld NJW 1956, 166; Keidel § 36 Anm. 2; für Berücksichtigung des abgeleiteten, nicht effektiven Wohnsitzes Dunz EJF B II Nr. 14 Anm.; Stuttgart JR 1963, 421 mit abl. Anm. v. Jansen; Hamm JMBlnRW 1963, 265.

¹¹⁵⁾ KG NJW 1957, 1198 = FamRZ 1957, 272 = EJF B II Nr. 10 = IzRspr. 1954/57 Nr. 370; Keidel § 36 Anm. 2.

¹¹⁶⁾ BayObLGZ 1957, 213 = NJW 1957, 1599 = EJF B II Nr. 13 mit zust. Anm. v. Jansen; anders aber BayObLGZ 1959, 416.

¹¹⁷⁾ BayObLGZ 1957, 311 = MDR 1958, 110 = NJW 1958, 308 = EJF B II Nr. 14 abl. Anm. v. Dunz; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 356; Keidel § 36 Anm. 2.

¹¹⁸⁾ KG FamRZ 1958, 426 = IzRspr. 1958/59 Nr. 196; Düsseldorf FamRZ 1968, 43; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 355 mit Fn. 19; offen gelassen in BGHZ 21, 306.

¹¹⁹⁾ Erwägungen in dieser Richtung bereits bei Dunz, EJF B II Nr. 14 Anm., Jansen EJF B II Nr. 13 Anm.

¹²⁰⁾ Beitzke JR 1952, 144; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 19 Rdn. 62; a.M. Erman-Marquardt BGB⁴ Art. 19 EG Anm. 9 a.

übergesiedelt ist, während der andere im westdeutschen Rechtsgebiet zurückgeblieben ist¹²¹⁾. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich in diesen Fällen, wenn das Kind einen abgeleiteten westlichen Wohnsitz hat, nach diesem, sonst nach dem Ort, an dem das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt; das wird in der Regel der Wohnsitz des Elternteils sein. Haben die Eltern im (staatsrechtlichen) Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist letzten Endes das AG Schöneberg entsprechend § 36 Abs. 2 örtlich zuständig.

c) *Notzuständigkeit*. Unter Umständen kann es geboten sein, zur Vermeidung einer Rechtsverweigerung eine subsidiäre Notzuständigkeit entweder des VormG, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, oder des AG Schöneberg entsprechend § 36 Abs. 2 FGG zu begründen, wenn nach Lage der Verhältnisse eine sachgerechte Entscheidung durch die mitteldeutschen Vormundschaftsbehörden nicht zu erwarten ist (ordre-public-Zuständigkeit, vgl. § 1 Rdn. 141). Hierbei ist zu bedenken, daß nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR einem „republikflüchtigen“ Elternteil das Sorgerecht in keinem Falle übertragen werden darf¹²²⁾.

d) *Änderungsbefugnis*. Entscheidungen in Sorgerechtsachen, die unter der *clausula rebus sic stantibus* stehen (§ 1696 BGB), können von den Gerichten des anderen Rechtsgebiets, sofern sie interzonal zuständig sind, nach Maßgabe des sachlichen Rechts geändert werden¹²³⁾.

6. *Weitere Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts*. Zur interzonalen Zuständigkeit für die Befreiung von Eheverboten vgl. § 44a Rdn. 23, § 44b Rdn. 15, für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit Anh. nach § 56 Rdn. 11, für die Volljährigkeitserklärung § 56 Rdn. 5, für die Ehelicherklärung § 43a Rdn. 19, für die Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe Anh. nach § 56a Rdn. 5, für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Kindesannahme (§ 1747 Abs. 3 BGB) Vorbem. 33 vor § 65, für die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses § 56c Rdn. 9, für die Ehelichkeitsanfechtung § 56b Rdn. 27, für Streitigkeiten unter Eheleuten § 45 Rdn. 19. Für die *Fürsorgeerziehung* und andere Freiheitsentziehungen gelten die Grundsätze der internationalen Zuständigkeit (§ 1 Rdn. 143) entsprechend.

7. *Fortdauer der interzonalen Zuständigkeit*. Mit dem Ende der maßgeblichen persönlichen Beziehung zu einem der deutschen Teilrechtsgebiete entfällt grundsätzlich dessen interzonale Zuständigkeit¹²⁴⁾. Fallen diese Umstände erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit fort, so gelten die für die Fortdauer der internationalen Zuständigkeit maßgebenden Grundsätze¹²⁵⁾. Ordnet das interzonal zuständige Gericht des einen Rechtsgebiets eine Vormundschaft oder Pflegschaft an, so wird die in dem anderen Rechtsgebiet anhängige unwirksam¹²⁶⁾.

¹²¹⁾ Von diesem Standpunkt aus ist die interzonale Zuständigkeit in Hamm JMBINRW 1963, 265 (Eltern im Westen, Kind im Osten) und BayObLGZ 1959, 416 (Übersiedlung eines Elternteils mit dem Kinde in die DDR) im Ergebnis mit Recht bejaht worden und sie hätte richtigerweise auch im Fall BayObLGZ 1957, 311 = EJF B II Nr. 14 mit Anm. v. Dunz bejaht werden sollen. In Stuttgart JR 1963, 421 dagegen war der Vater unter Zurücklassung der Mutter und des Kindes in die BRD übergesiedelt und hatte ein westdeutsches Scheidungsurteil erwirkt; die Eltern hatten mithin zuletzt ein gemeinsames mitteleuropäisches Personalstatut, so daß mangels Aufenthalts des Kindes die interzonale Zuständigkeit mit Recht abgelehnt worden ist. Wie im Text jetzt Celle OLGZ 1970, Heft 1 = NJW 1969, 2098 = FamRZ 1969, 555.

¹²²⁾ OG DDR NJ 1958, 684 = ROW 1958, 250; weitere Rechtsprechungsbeispiele in IzRspr. 1960/61 Nr. 16, 17, 20; vgl. Sczostak JR 1959, 295.

¹²³⁾ Vgl. § 1 Rdn. 155; oben Rdn. 123; BGHZ 21, 306 = LM § 36 FGG Nr. 1 mit Anm. v. Ascher = NJW 1956, 1439 = FamRZ 1956, 347 = JR 1957, 20 mit Anm. v. Beitzke = EJF B II Nr. 5 mit Anm. v. Jansen; KG FamRZ 1958, 426 = EJF B II Nr. 22 = IzRspr. 1958/59 Nr. 196; LG Hildesheim NJW 1962, 348 = IzRspr. 1960/61 Nr. 188; AG Wennigsen ROW 1962, 40 = IzRspr. 1960/61 Nr. 186; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 399; Keidel § 35 Anm. 17, § 36 Anm. 2 a; Lent-Habscheid⁴ § 30 II 3.

¹²⁴⁾ Vgl. Schnitzer IPR⁴ S. 825.

¹²⁵⁾ Vgl. § 1 Rdn. 144; BayObLGZ 1958, 358 = FamRZ 1959, 122 = NJW 1959, 533; Kegel IPR² § 22 VII 3; Keidel § 36 Anm. 2 a.

¹²⁶⁾ KG FamRZ 1958, 426 = EJF B II Nr. 22 = IzRspr. 1958/59 Nr. 196; Soergel-Kegel BGB⁹ Art. 23 EG Anm. 19; Lent-Habscheid⁴ § 11 III B 1.

136

137

138

139

II. Anerkennung mitteldeutscher Entscheidungen

140

Entscheidungen der interzonal zuständigen Gerichte und Behörden der DDR und des Ostsektors Berlin in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit grundsätzlich ohne besonderes Anerkennungsverfahren im Bundesgebiet wirksam und, soweit erforderlich, vollziehbar¹²⁷⁾. Im Einzelfall kann ihnen aber die Anerkennung versagt werden. Als Versagungsgrund kommt in erster Linie der westdeutsche *ordre public* (Arz. 30 EGBGB, § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO in Betracht¹²⁸⁾). Danach muß einer Entscheidung die Anerkennung versagt werden, wenn sie entweder wegen ihres Inhalts mit den guten Sitten oder dem Zweck eines deutschen Gesetzes nicht vereinbar ist oder wenn sie auf einem Verfahren beruht, in welchem die rechtsstaatlichen Grundsätze, die an ein geordnetes Verfahren gestellt werden müssen, in erheblichem Maße verletzt worden sind¹²⁹⁾. Als ein derartiger Verstoß ist es anzusehen, wenn eine Sorgerechtsentscheidung durch ideologische Erwägungen (z. B. wegen der „Republikflucht“ eines Elternteils) bestimmt¹³⁰⁾ oder mitbestimmt ist¹³¹⁾ oder wenn einem Elternteil die elterliche Gewalt ohne gesetzliche Grundlage nach Ermessen entzogen wird¹³²⁾. Die Wahrung des rechtlichen Gehörs ist nach westdeutscher Auffassung ein fundamentaler Grundsatz des Verfahrensrechts; er gehört zum prozessualen *ordre public*. Ist einem Beteiligten das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, so kann die Entscheidung nicht anerkannt werden¹³³⁾. Ein Versagungsgrund ist nicht schon der Umstand, daß eine nach mitteldeutschem Recht zuständige Verwaltungsbehörde entschieden hat¹³⁴⁾. Entscheidungen mitteldeutscher Behörden allerdings, die zu einem endgültigen Rechtsverlust führen und nach mitteldeutschem Verfahrensrecht nur im Verwaltungswege anfechtbar sind, können bei hinreichender Beziehung zum westdeutschen Rechtsgebiet das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG auf Justizgewährung durch ein unabhängiges Gericht verletzen und deshalb nicht anzuerkennen sein¹³⁵⁾.

141

Der Mangel der *fehlenden interzonalen Zuständigkeit* (vgl. § 1 Rdn. 148) wird in der Regel nicht vorliegen, weil die Zuständigkeit beider Teilrechtsgebiete meistens konkurrierend sein wird¹³⁶⁾, z. B. wenn im westdeutschen Rechtsgebiet eine Aufenthaltszuständigkeit, im mitteldeutschen aber eine Statutzuständigkeit begründet ist oder umgekehrt. Wenn aber nach westdeutschen Zuständigkeitsregeln eine interzonale Zuständigkeit der mitteldeutschen Behörden nicht gegeben ist, besteht kein ausreichender Anlaß, diesen Versagungsgrund des internationalen Verfahrensrechts nicht auch im interzonalen Recht anzuwenden¹³⁷⁾.

III. Deutsche Ostgebiete

142

Deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in den unter sowjetischer oder polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie inner-

¹²⁷⁾ BGHZ 21, 306, 313; KG JR 1954, 265 = IzRspr. 1954/57 Nr. 380; KG FamRZ 1961, 126 = NJW 1961, 677 = ROW 1961, 68 = DAVorm. 34 (1961), 131 = IzRspr. 1960/61 Nr. 181; KG OLGZ 1965, 214 (NachlG); LG Stuttgart IzRspr. 1960/61 Nr. 176; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 327, 371; Beitzke FamRZ 1956, 36; Firsching FamRZ 1956, 299 zu VIII e; Keidel § 35 Anm. 17.

¹²⁸⁾ BGHZ 20, 323 (für Urteile); BGHZ 21, 306, 313 (Sorgerechtsentscheidung); KG JR 1954, 265 = IzRspr. 1954/57 Nr. 380; KG NJW 1961, 677; KG OLGZ 1965, 214; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 372; Lent-Habscheid⁴ § 30 II 2; Keidel § 35 Anm. 17.

¹²⁹⁾ BGHZ 20, 323, 335; KG OLGZ 1965, 214, 217.

¹³⁰⁾ Hamm JMBINRW 1961, 677 = ROW 1961, 258 = SchlHA 1961, 174 = EJf A I f Nr. 33 = IzRspr. 1960/61 Nr. 175; AG Riedlingen IzRspr. 1960/61 Nr. 183.

¹³¹⁾ KG IzRspr. 1960/61 Nr. 182.

¹³²⁾ KG NJW 1961, 677 = FamRZ 1961, 126 = IzRspr. 1960/61 Nr. 181.

¹³³⁾ BGHZ 20, 323, 335; KG NJW 1955, 27 = MDR 1955, 616 = FamRZ 1955, 55; KG OLGZ 1965, 214; Beitzke FamRZ 1956, 36 zu II d; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 375; Keidel § 35 Anm. 17.

¹³⁴⁾ LG Stuttgart IzRspr. 1960/61 Nr. 176; Soergel-Kegel BGB⁹ vor Art. 7 EG Anm. 374.

¹³⁵⁾ KG OLGZ 1965, 214 = ROW 1965, 258 = JZ 1967, 123 mit (abl.) Anm. v. Wengler; Keidel § 72 Anm. 35; a.M. Palandt-Keidel BGB²⁸ § 2227 Anm. 8.

¹³⁶⁾ Vgl. Beitzke, NJW 1955, 552; ders., JR 1957, 24; KG NJW 1955, 552 a.E.; KG NJW 1957, 1198 = FamRZ 1957, 272 = EJf B II Nr. 10 = IzRspr. 1954/57 Nr. 370.

¹³⁷⁾ Zum Zivilprozeß wie hier BGHZ 34, 134; zweifelnd Kegel IPR² § 22 VII 3.

halb der Grenzen Deutschlands nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 haben weder ein westdeutsches noch ein mitteldeutsches interzonales Personalstatut. Ihnen ein besonders interzonales Personalstatut einzuräumen, besteht auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts kein hinreichender Anlaß. In bezug auf die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften sind die allgemeinen Grundsätze der internationalen Zuständigkeit für Deutsche anzuwenden¹³⁸⁾. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. § 36 Abs. 2 ist nicht allgemein anwendbar, weil diese Gebiete staatsrechtlich noch Inland sind. Die Zuständigkeit hätte im Zuständigkeitsergänzungsgesetz vom 7. 8. 1952 (BGBl. I, 407) geregelt werden können; dort sind aber in §§ 8, 9 nur Bestimmungen über die Fortführung von Vormundschaften und Pflegschaften getroffen, die am 8. 5. 1945 anhängig waren, mit Ausnahme der in § 10 besonders eröffneten Möglichkeit für die Anordnung von Abwesenheitspflegschaften. Es ist aber anerkannt, daß das ZustErgG keine erschöpfende Regelung enthält und Lücken unter entsprechender Anwendung der im Gesetz enthaltenen Grundsätze durch die Rechtsprechung auszufüllen sind (vgl. Vorbem. zu § 1 ZustErgG — *Anl. 1* —). Nach diesen Grundsätzen (vgl. §§ 8 Satz 2, 10 Abs. 3, 7 Abs. 1 ZustErgG) kommt in erster Linie das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, hilfsweise das AG Schöneberg in Betracht.

Örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft, die Beistandschaft und die Pflegschaft nach § 1706 BGB

36 Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu der die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird oder in der die Vormundschaft kraft Gesetzes eintritt, seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wurde.

Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beistandschaft und die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Abs. 2 i. d. Fassung des Art. 4 Nr. 1 FamRÄndG. In Kraft getreten am 1. 1. 1962. Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 4 angefügt durch Art. 7 Nr. 1 des G über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 (BGBl. I 1243), in Kraft getreten am 1. 7. 1970.

¹³⁸⁾ Wegen der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vgl. Celle NJW 1952, 475; LG Frankenthal NJW 1955, 108 = JZ 1955, 22 mit Anm. v. Makarov (Pflegschaft); KG ZLA 1968, 351; KG MDR 1958, 692; zur fortdauernden Geltung deutschen Rechts vgl. Celle NdsRpfl. 1961, 248 u. 249 =

StAZ 1962, 100 = IzRspr. 1960/61 Nr. 10, 11; LG Aachen FamRZ 1962, 385 mit Anm. v. Meyer-Stolte = IzRspr. 1960/61 Nr. 12. Hierzu Stoll, Die Rechtsstellung der deutschen Staatsangehörigen in den polnisch verwalteten Gebieten, 1968.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Bedeutung	1	G. Örtliche Zuständigkeit für Deutsche im Ausland	24-27
B. Anwendungsbereich	2-6	1. Rechtsentwicklung	24
1. Sachlicher Umfang	2-5	2. Auffangzuständigkeit des AG Schöneberg	25
a) Vormundschaft	2-3	3. Entsprechende Anwendung (Statutszuständigkeit)	26
b) Gesetzliche Amtsvormundschaft	4-5	4. Abgabebefugnis des AG Schöneberg	27
2. Persönlicher Geltungsbereich	6	H. Zuständigkeit bei Nichtermittlung des Personenstandes (Abs. 3)	28
C. Maßgebender Zeitpunkt	7-8	I. Amtsermittlungspflicht	29
D. Maßgeblichkeit des Wohnsitzes	9-17	J. Örtliche Zuständigkeit für die Pflegschaft nach § 1706 BGB	30-33
1. Wohnsitz	10	I. Voraussetzungen	30-31
2. Wohnsitz des Kindes	11-16	II. Örtliche Zuständigkeit	32-33
a) Gesetzlicher Wohnsitz des Kindes	12-15	K. Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft	34
b) Gewillkürter Wohnsitz des Kindes	16		
3. Streit oder Ungewißheit	17		
E. Aufenthalt	18		
F. Geschwistergerichtsstand	19-23		
1. Geschwister	20		
2. Anhängigkeit einer Vormundschaft	21		
3. Keine anhängige Vormundschaft	22-23		

A. Bedeutung

- 1 Die Vorschrift regelt die *örtliche Zuständigkeit* für die *Vormundschaft*. Sie enthält zunächst in Abs. 1 Satz 1 eine allgemeine Regel und trifft sodann Einzelbestimmungen für drei besondere Fälle, nämlich für die Vormundschaft über Geschwister, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte haben (Abs. 1 Satz 2), für Mündel deutscher Staatsangehörigkeit, die im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben (Abs. 2), sowie für minderjährige Findelkinder (Abs. 3). Durch Abs. 4 i. d. F. des Art. 7 Nr. 1 NichtehelG wird ferner die örtliche Zuständigkeit für die *Beistandschaft* (§§ 1685, 1690 BGB) und die für das nichteheliche Kind nach § 1706 BGB bestehende *Pflegschaft* in der Weise geregelt, daß die Absätze 1 und 2 entsprechend anwendbar sind.

B. Anwendungsbereich*1. Sachlicher Umfang*

- 2 a) *Vormundschaft*. Die Vorschrift bezieht sich auf die Vormundschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 1774 BGB), also die umfassende Fürsorge, die von einer amtlich bestellten Person, dem Vormund, unter staatlicher Aufsicht über Person und Vermögen eines anderen Menschen ausgeübt wird, den die Rechtsordnung als außerstande ansieht, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen und für den eine sonstige gesetzliche Fürsorge nicht vorhanden ist. Daraus, daß die Vorschrift allgemein von der Vormundschaft spricht, ergibt sich, daß sie sich auf alle Verrichtungen bezieht, die das Gesetz in den §§ 1773 bis 1908 BGB dem VormG in Ansehung der Vormundschaft zuweist; das nach § 36 örtlich zuständige VormG ist mithin für alle einschlägigen Verrichtungen in Ansehung der bei ihm anhängigen Vormundschaft zuständig¹⁾, z. B. für die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen oder die Genehmigung der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung des Mündels nach § 1800 Abs. 2 BGB (vgl. dazu § 55a Anm. 4). Diese Maßnahmen, die unmittelbar die Führung der Vormundschaft und die Aufsicht über den Vormund betreffen, sind keine selbständigen Einzelverrichtungen des VormG im Sinne des § 43, sondern unselbständige Maßnahmen innerhalb der anhängigen Vormundschaft; für sie kann daher eine örtliche Zuständigkeit aus Rechtsgründen nicht selbständig begründet sein. Sie können des-

¹⁾ Wellstein² Anm. 1; Keidel Anm. 1.

halb auch nicht losgelöst von der Vormundschaft für sich allein nach § 46 Abs. 3 FGG an ein anderes Gericht abgegeben werden; nur die Vormundschaft insgesamt kann abgegeben werden. Anders verhält es sich mit Verrichtungen, die zwar dem VormG zugewiesen sind, die aber „nicht die Vormundschaft betreffen“ (vgl. die Eingangsworte des § 43), mögen sie sich auch auf ein Mündel beziehen und mag eine Vormundschaft anhängig sein (vgl. §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 3 EheG, §§ 1727, 1747 Abs. 3 BGB). Für diese Verrichtungen wird die örtliche Zuständigkeit in § 43 selbständig begründet, wenn auch wegen des Sachzusammenhangs nach § 43 Abs. 2 regelmäßig das VormG zur Entscheidung berufen ist, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist; insoweit ist eine selbständige Abgabe der Verrichtung nach § 46 Abs. 3 statthaft.

Ist ein Vormund (für ein eheliches oder nichteheliches Kind) nach § 1774 Satz 2 BGB schon vor der Geburt des Kindes zu bestellen, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit dafür nicht nach § 36, sondern nach § 36a. Das Vormundschaftsgericht, welches im Gerichtsstand des § 36a den Vormund bestellt hat, bleibt vorbehaltlich einer Abgabe nach § 46 auch für die Führung der Vormundschaft zuständig (§ 36a Rdn. 6).

b) Die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts über nichteheliche Kinder tritt nach § 1791c Abs. 1 BGB n. F. nur noch ein, wenn das Kind eines Vormundes bedarf, also wenn die elterliche Gewalt der nichtehelichen Mutter (§ 1705 BGB) ruht, etwa weil sie geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 Abs. 1 BGB einen Pfleger erhalten hat (§ 1673 BGB). Die örtliche Zuständigkeit des VormG bestimmt sich ebenfalls nach § 36; das ergab sich für die bisherige Rechtslage aus § 40 Abs. 2 JWG, wo das „zuständige VormG“ dem „Amtsgericht des Geburtsorts“ gegenübergestellt wird²⁾, und ist jetzt durch die Neufassung des § 36 Abs. 1 Satz 1 klargestellt. Das Amtsgericht des Geburtsorts ist nach § 36b FGG neben dem nach § 36 Abs. 1 zuständigen VormG für erforderliche Eilmaßnahmen zuständig, z. B. für die Erteilung der Bescheinigung nach § 1791c Abs. 3 BGB oder für vorläufige Anordnungen auf Grund des § 1666 Abs. 1 BGB. Diese örtliche Zuständigkeit bleibt bestehen, bis das nach § 36, Abs. 1 zuständige VormG tatsächlich eingreift³⁾. Andererseits ist dieses Gericht natürlich auch für Eilmaßnahmen zuständig, wenn es rechtzeitig von deren Erforderlichkeit Kenntnis erhält; es darf nicht etwa darauf verweisen, daß auch das Amtsgericht des Geburtsorts zuständig sei⁴⁾. Auch wenn das Kind eines Vormundes bedarf, tritt aber die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts nach § 1791c Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BGB nicht ein, wenn dem Kind nach § 1774 Satz 2 BGB schon vor der Geburt ein Vormund bestellt ist (vgl. dazu § 36a FGG). Über die Abgabe der Amtsvormundschaft von Jugendamt zu Jugendamt vgl. § 46 Rdn. 33.

Wegen der örtlichen Zuständigkeit für die Pflegschaft nach § 1706 BGB und die Beistandschaft vgl. nachst. Rdn. 29, 31.

2. *Persönlicher Geltungsbereich.* Die Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 bezieht sich auf die Vormundschaft über *Minderjährige* (§ 1773 BGB) und über *Volljährige* (§§ 1896, 1906 BGB), während Abs. 3 nur Minderjährige betrifft, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist. Die vorläufige Vormundschaft und die nach der Entmündigung sich anschließende endgültige Vormundschaft sind verschiedene Angelegenheiten; für die Anordnung der endgültigen Vormundschaft kann mithin ein anderes Gericht zuständig sein, wenn sich die für die örtliche Zuständigkeit maßgebenden Verhältnisse seit der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft geändert haben⁵⁾. Dasselbe gilt für die Pflegschaft für einen Volljährigen und die nach seiner Entmündigung erforderlich werdende Vormundschaft⁶⁾. Die Zuständigkeit nach Abs. 1 gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Mündels; daß Abs. 1 sich auch auf

²⁾ KG JFG 2, 123; Köln JMBINRW 1960, 94; Schlegelberger Anm. 1; Keidel Anm. 22.

³⁾ BayObLGZ 1959, 180 = FamRZ 1959, 372.

⁴⁾ Köln JMBINRW 1960, 94.

⁵⁾ KG Recht 1913 Nr. 1375; Schlegelberger Anm. 3; Keidel Anm. 7; Staudinger-Engler BGB¹¹ § 1906 Anm. 15.

⁶⁾ Köln JMBINRW 1960, 131.

Ausländer und *Staatenlose* bezieht, ergibt sich aus der Gegenüberstellung zu Abs. 2⁷⁾. Inwieweit für einen Ausländer im Inland eine Vormundschaft angeordnet werden kann, ist eine Frage der internationalen Zuständigkeit und des sachlichen Rechts (vgl. § 35 Rdn. 98 ff., § 44 Rdn. 4).

C. Maßgebender Zeitpunkt

- 7 Für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse in dem Zeitpunkt, in welchem nach Maßgabe des sachlichen Rechts (§§ 1773, 1896, 1906 BGB, Art. 23 EGBGB) die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird oder die gesetzliche Amtsvormundschaft kraft Gesetzes eintritt (§ 1791c BGB). Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt an, in welchem das VormG von dem Vormundschaftsfall Kenntnis erlangt oder sonst mit der Sache befaßt oder in der Sache tätig wird oder gar auf den Zeitpunkt, in dem die Vormundschaft angeordnet wird. Eine spätere Veränderung oder ein Wegfall der Umstände, auf denen die Zuständigkeit beruht, insbesondere eine Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthalts zwischen dem Zeitpunkt, in welchem die Anordnung der Vormundschaft nötig wird, und dem ihrer Anordnung ist ohne Bedeutung⁸⁾. Für die unter die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts tretenden unehelichen Kinder ist maßgebend der Zeitpunkt der Geburt⁹⁾ oder, wenn die Unehelichkeit erst später festgestellt wird oder sich aus der Todeserklärung des Ehemanns der Mutter ergibt, der Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (§ 1791c Abs. 1 Satz 2 BGB). Haben beide Elternteile die elterliche Gewalt verwirkt, so ist die Rechtskraft des Strafurteils maßgebend (§ 1676 Abs. 2 BGB); dieser Zeitpunkt wird auch maßgebend sein müssen, wenn nur ein Elternteil die elterliche Gewalt verwirkt hat, das VormG aber eine Vormundschaft nach § 1679 Abs. 1 Satz 2 BGB anordnet, weil die Ausübung der elterlichen Gewalt durch den anderen Elternteil mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar ist. Für die Anordnung der Vormundschaft nach § 1671 Abs. 5 BGB muß das VormG für zuständig erachtet werden, welches für die Einleitung des Verfahrens nach § 1671 BGB oder des Änderungsverfahrens nach § 1696 BGB gemäß §§ 43, 36 FGG zuständig ist, da die Anordnung der Vormundschaft diese Verfahren abschließt und die örtliche Zuständigkeit je nach dem Ausgang des Verfahrens keine verschiedene sein kann. Die Anordnung der Vormundschaft über einen Volljährigen wird erforderlich in dem Zeitpunkt, in dem der Entmündigungsbeschuß wirksam wird. Der Meinung, das VormG dürfe die Vormundschaft bereits anordnen, bevor der Entmündigungsbeschuß wirksam geworden ist¹⁰⁾, dürfte schwerlich beizutreten sein. Die Entmündigung wird wirksam mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten (§§ 661 Abs. 2, 683 Abs. 2 Satz 1 ZPO), bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, wenn der Entmündigte unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, mit der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, gegebenenfalls also an den vorläufigen Vormund, anderenfalls mit der Bestellung des Vormundes (§ 661 Abs. 1 ZPO). Für den Fall, daß die Entmündigung erst mit der Bestellung des Vormundes wirksam wird, ergibt sich die Schwierigkeit, den maßgebenden Zeitpunkt für die Begründung der Zuständigkeit des hierzu berufenen VormG zu bestimmen. In diesem Sonderfall wird auf den Zeitpunkt abzustellen sein, in dem das VormG gemäß § 660 ZPO von der Entmündigung Kenntnis erlangt¹¹⁾. Ist die Entmündigung bei bestehender elterlicher Gewalt oder Altersvormundschaft bereits während der Minderjährigkeit wirksam geworden, so wird die Anordnung der Vormundschaft nach § 1896 BGB mit dem Eintritt der Volljährigkeit erforderlich. Für die Anordnung der vorläufigen

⁷⁾ Wellstein² Anm. 2; Keidel Anm. 12; KG NJW 1961, 1584 = FamRZ 1961, 383; KG OLZ 1966, 321, 322; BayObLGZ 1962, 39; 1963, 123; Saarbrücken OLZ 1965, 367.

⁸⁾ KG OLGR 6, 301; KG DFG 1939, 20; BayObLGZ 14, 231 = JFG 3, 60; Wellstein² Anm. 2 c; Ebert-Dudek-Lindemann² Anm. 2 a β; Keidel Anm. 7.

⁹⁾ BayObLG JFG 3, 60; Köln JMBINRW 1960, 94.

¹⁰⁾ So Staudinger-Engelmann BGB⁹ § 1896 Anm. 5; 3; Soergel-Germer BGB⁹ § 1896 Anm. 5; Erman-Hefermehl BGB⁹ § 1896 Anm. 3; dagegen mit Recht BGB-RGRK¹¹ § 1896 Anm. 1.

¹¹⁾ Planck BGB⁹ Anm. 1; Schlegelberger Anm. 12.

Vormundschaft kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem das Gericht die Voraussetzungen des § 1906 BGB für gegeben erachtet. Bei Anordnung der Vormundschaft über einen *Ausländer* ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Anordnung der Vormundschaft im Inland erforderlich wird, in dem also festgestellt ist, daß der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt und die Voraussetzungen des Art. 23 EGBGB erfüllt sind¹²⁾; die Ermittlungen hierüber hat das VormG anzustellen, welches nach § 36 Abs. 1 zuständig wäre, wenn der Mündel ein Inländer wäre¹³⁾.

Die einmal begründete örtliche Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn die die Zuständigkeit begründenden Umstände sich später ändern (*perpetuatio fori*)¹⁴⁾, und zwar auch bei einer Änderung vor Einleitung der Vormundschaft¹⁵⁾. Ein anderes VormG kann nur auf Grund einer Abgabe nach § 46 zuständig werden.

D. Maßgeblichkeit des Wohnsitzes

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach dem *Wohnsitz des Mündels* in dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird; fehlt ein solcher, so ist der *Aufenthalt* (nicht der letzte Wohnsitz) des Mündels maßgebend. Für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für Beamte des Bundes oder eines deutschen Landes, die im Ausland angestellt sind, geht jedoch die Sonderregelung des § 3 FGG i. V. m. § 15 ZPO der Regelung des § 36 vor (vgl. § 3 mit Bem.). Für den Begriff des Wohnsitzes, seine Begründung und Aufhebung verweist das Gesetz stillschweigend auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also die §§ 7 bis 9, 11 BGB. Da diese Vorschriften hier zur Ausfüllung einer verfahrensrechtlichen Norm herangezogen werden, sind sie als das am Sitz des Gerichts geltende Recht (*lex fori*) auch anzuwenden, wenn der Mündel nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das Recht, welches nach den Normen des internationalen Privatrechts das zu regelnde Rechtsverhältnis beherrscht, ist bei der Ermittlung des inländischen Wohnsitzes einer Person als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des örtlich zuständigen deutschen Gerichts nicht heranzuziehen; das gilt sowohl für den gewillkürten als auch für den abgeleiteten Wohnsitz des Ausländers¹⁶⁾. Soweit aber die Begründung oder Aufhebung des Wohnsitzes nach deutschem Recht von der Geschäftsfähigkeit abhängt (§ 8 BGB), ist diese nach dem Heimatrecht zu beurteilen (Art. 7 Abs. 1 EGBGB); ebenso entscheidet die vom deutschen internationalen Privatrecht berufene Rechtsordnung darüber, ob das Kind im Sinne des § 11 BGB ein eheliches ist^{16a)}.

1. *Wohnsitz.* Die Begründung eines Wohnsitzes setzt die tatsächliche Niederlassung an einem Ort mit dem durch die Niederlassung in Erscheinung tretenden Willen voraus, diesen Ort zum räumlichen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen (*Domizilwillen*). Der zur Begründung eines Wohnsitzes erforderliche Willensentschluß braucht sich nicht auf den Rechtserfolg des Wohnsitzes, sondern nur auf die Niederlassung zu erstrecken. Dieser Wille braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Er wird in der Regel durch schlüssige Handlungen zum Ausdruck kommen und kann aus dem gesamten Verhalten und den sonstigen Umständen geschlossen werden¹⁷⁾. Der Annahme einer ständigen Niederlassung steht der Umstand nicht entgegen, daß von Anfang an mit einer späteren Verlegung des Wohnsitzes

¹²⁾ Rostock OLGR 5, 443; Ebert-Dudek-Lindemann² Anm. 2 a β; Josef FGG² § 36 Zus.; Schlegelberger Anm. 21.

¹³⁾ Dresden OLGR 7, 202; Josef FGG² § 36 Zus.; Schlegelberger Anm. 21.

¹⁴⁾ BayObLG OLGR 30, 405; KG DFG 1938, 97; Keidel Anm. 7; Schlegelberger Anm. 12; Baur FG § 7 III 2, § 17 II 2 b.

¹⁵⁾ BayObLG JFG 3, 60.

¹⁶⁾ KG NJW 1961, 1584 = FamRZ 1961, 383; KG OLGZ 1966, 321, 323; BayObLGZ 1966, 203; zum Zivilprozeß KG JW 1936, 3571

mit zust. Anm. v. Süß; BGH ZZZ 76, 221, 225; Neuhaus FamRZ 1961, 540 zu II; Janßen JR 1963, 421 zu 3; Serick ZZZ 68, 278, 293; Beitzke FamRZ 1967, 592 zu V 1 a; Palandt-Lauterbach BGB²⁸ Art. 19 EG Anm. 5; Keidel Anm. 8 Fn. 2; vgl. ferner die Nachweise bei Schwimann, FamRZ 1959, 325 Fn. 117; Karlsruhe FamRZ 1969, 161; BayObLG FamRZ 1969, 341.

^{16a)} BayObLGZ 1966, 203, 206.

¹⁷⁾ BGHZ 7, 104.